

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

BAV Mitgliederversammlung 13.04.2011

Januar/Februar · 1-2/2011



Was macht eigentlich das Versorgungswerk?

RAK Kammerversammlung 09.03.2011

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

Unsere aktuellen Fachseminare für Anwälte sowie Rechtsanwalt- und Notarfachangestellte

RVG Crashkurs

16. Februar 2011, 14:00 – 18:00 Uhr
mit Sylvia Granata, gepr. Bürovorsteherin
SeminarKosten: 99,00 € netto

Qualifikation zum/zur Sachbearbeiter/in in der Zwangsvollstreckung

Block I:

23.02.2011 von 14:00 – 18:00 Uhr und am
24.02.2011 von 09:00 – 17:00 Uhr

Block II:

02.03.2011 von 14:00 – 18:00 Uhr und am
03.03.2011 von 09:00 – 17:00 Uhr
mit Dipl. Rpfl. Johannes Kreutzkam,
JOAR und Fachhochschuldozent
SeminarKosten: 295,00 € netto pro Block,
auch einzeln buchbar

RVG Seminar:

Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten:

15. März 2011 14:00 – 17:00 Uhr
mit Frau G. Baumgärtel, gepr. Bürovorsteherin
im Rechtsanwalt- und Notarfach
SeminarKosten: 99,00 € netto

Workshop: Ein Obergerichtsvollzieher steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite

16. März 2011 13:00 – 17:00 Uhr
mit Horst Hesterberg, Obergerichtsvollzieher i.R.,
ehemaliger Vorsitzender des Landesverbandes NRW im
DGVB, Versteigerer
SeminarKosten: 139,00 € netto

Vollstreckungsseminar – ZVG, Mobiliarvollstreckung, InsO

31. März 2011 13:00 – 18:00 Uhr
mit Peter Mock, Dipl. Rechtspfleger
SeminarKosten: 149,00 € netto

Handelsrecht und Handelsregister – Vorbereitung auf Prüfung – Rechtsanwalt- und Notar-Bereich

6. April 2011 09:00 – 16:00 Uhr
mit Johannes Kreutzkam, Dipl. Rpfl.
JOAR und Fachhochschuldozent
SeminarKosten: 169,00 € netto

Die GmbH nach dem MoMiG

29. April 2011 13:00 – 17:00 Uhr
mit Andreas Kersten,
gepr. leitender Notarmitarbeiter, Mitautor
SeminarKosten: 139,00 € netto

Immobilienvollstreckung (Zwangsvollstreckung, Teilungsversteigerung und Zwangsverwaltung)

4. und 5. Mai 2011
4. Mai 2011 von 14:00 – 18:00 Uhr
5. Mai 2011 von 09:00 – 17:00 Uhr
mit Stefan Geiselmann, Dipl. Rechtspfleger
SeminarKosten für beide Tage zusammen: 295,00 € netto

RVG – Workshop - Teil I mit Horst-Reiner Enders

11. Mai 2011 09:00 – 16:00 Uhr
mit Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher
SeminarKosten: 159,00 € netto

RVG in Strafsachen Teil II (§ 15 FAO, 4 Stunden effekt.)

18. Mai 2011 13:00 – 17:00 Uhr
mit Gert Dieter Jansen, Hochschuldozent
SeminarKosten: 139,00 € netto

RVG: Vergütung in gerichtlichen Angelegenheiten (3 Instanzen):

25. Mai 2011 14:00 – 17:00 Uhr
mit Frau G. Baumgärtel, gepr. Bürovorsteherin
im Rechtsanwalt- und Notarfach
SeminarKosten: 99,00 € netto

Familien- und Erbrecht: Die Teilungsversteigerung in der familien- und erbrechtlichen Praxis (§ 15 FAO: 6 Stunden effekt.)

26. Mai 2011 09:00 – 16:00 Uhr
mit Peter Mock, Dipl. Rechtspfleger
SeminarKosten: 179,00 € netto

Vergütung in der Zwangsvollstreckung, der Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung

22. Juni 2011 14:00 – 17:00 Uhr
mit Frau G. Baumgärtel, gepr. Bürovorsteherin
im Rechtsanwalt- und Notarfach
SeminarKosten: 79,00 € netto

Handels- und Gesellschaftsrecht – Notariat

1. Juli 2011 13:00 – 17:00 Uhr
mit Andreas Kersten,
gepr. leitender Notarmitarbeiter, Mitautor
SeminarKosten: 139,00 € netto

RVG – Workshop - Teil II mit Horst-Reiner Enders

14. September 2011 09:00 – 16:00 Uhr
mit Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher
SeminarKosten: 159,00 € netto

RVG – Praktikerseminar

21. September 2011 14:30 – 18:30 Uhr
mit Heinz Hansens, Vors. Richter am LG Berlin
SeminarKosten: 99,00 € netto

Das neue P-Konto – Erfahrungen

29. September 2011 13:00 – 18:00 Uhr
mit Peter Mock, Dipl. Rechtspfleger
SeminarKosten: 149,00 € netto

RVG – Workshop - Teil III mit Horst-Reiner Enders

23. November 2011 09:00 – 16:00 Uhr
mit Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher
SeminarKosten: 159,00 € netto

Die 3 RVG – Workshop - Termine mit Herrn Horst-Reiner Enders können auch komplett als Sachbearbeiterlehrgang RVG mit Zertifikat und Prüfungsaufgaben gebucht werden. Gern übersenden wir weitere Informationen.

Weitere Fachseminare sind in Vorbereitung, insbesondere für die zweite Jahreshälfte.

Für das kommende Jahr unter anderem:
Reform der Sachaufklärung, Gesetz zur Änderung des Pfändungsschutzes GNeuMoP und Änderungen der Inso/Verbraucherinsolvenz.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Seit der letzten Legislaturperiode macht sich der Deutsche Anwaltsverein für die **Erhöhung der RVG-Gebührentabellen** stark. Das RVG ist mittlerweile sechs Jahre alt. Die Gebührensätze haben sich seit 1994 - und damit seit über 15 Jahren - nicht geändert und sind nicht an die ökonomische Entwicklung angepasst worden. Aufgrund des Bestehens eines Gebührensystems ist die Rechtspflege in Deutschland im Vergleich mit einer Reihe anderer europäischer Länder vergleichsweise kostengünstig und effizient. Zudem sind die Kosten eines Rechtsstreits für den Bürger berechenbar und damit transparent.

Die Arbeit des DAV für eine Erhöhung der Tabelle um 15 % und für Nachbesserungen in verschiedenen Einzelbereichen - insbesondere im Sozial- und Ausländerrecht - war bisher erfolgreich. Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger hat nämlich - inzwischen auch öffentlich - eine Anpassung der Gebührentabellen und einzelner Regelungen des RVG angekündigt. Der DAV wird sich an dieser Diskussion weiter aktiv beteiligen - eine der wichtigen Aufgaben für das Jahr 2011.

Der Berliner Anwaltsverein möchte Sie auch in diesem Jahr wieder vor Ort zum fachlichen Austausch einladen. Die erfolgreiche Veranstaltungsreihe **Richter- und Anwaltschaft im Dialog** können wir Dank der Kooperation mit dem Kammergericht mit fünf Terminen fortsetzen: Richterinnen und Richter des Kammergerichts berichten und diskutieren hierbei die Rechtsprechung des

Kammergerichts im **Arzthaftungsrecht, Presserecht, Bankrecht, Verkehrsstrafrecht** sowie aktuelle Fragen des **Zivilprozessrechts**.

Außerdem bieten wir Ihnen verschiedene Einführungs- und Vertiefungsveranstaltungen zu unterschiedlichen Rechtsgebieten oder Entwicklungen der Praxis an: zum **Insolvenzrecht der Unternehmen, Sorge- und Kindschaftsrecht, zum Versicherungsprozess**, sowie eine Einführung in die **Praxis des Steuerstrafrechts**. Genug Gelegenheit also, sich mit hochkarätigen Referenten einen Einblick in verschiedene (Querschnitts-) Materien zu verschaffen oder sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren. Gleich zwei Veranstaltungen werden sich der Umsetzung des Gesetzes zur Patientenverfügung in der Praxis widmen: im Arbeitskreis Medizinrecht werden hierzu voraussichtlich im April Betreuungsrichter zu Gast sein; eine weitere Veranstaltung in Kooperation mit der Ärztekammer Berlin widmet sich der Patientenverfügung aus ärztlicher und anwaltlich/notarieller Sicht. Schließlich konnten wir Herrn **Richter am BGH Dr. Lutz Strohn** für eine Veranstaltung zur **Rechtsprechung des BGH zum Kapitalgesellschaftsrecht** am 10.06.2011 gewinnen.

Wegen des großen Erfolgs im vergangenen Jahr werden wir auch zwei größere Fortbildungstage fortsetzen, die sich jeweils einem ganzen Panorama einschlägiger Themen widmen: Die **Berliner Gespräche im Immobilienrecht 2011** und den **2. Berliner IT-Rechtstag**, die in diesem Frühjahr je-



weils zum zweiten Mal in Kooperation mit der Anwaltakademie und der DAV-IT stattfinden.

Die vollständigen Termine, Referenten und Informationen zur Anmeldung finden Sie in diesem Heft auf **Seiten 26 und 27**.

Zu guter Letzt: Am Mittwoch, den **13. April 2011**, 18,00 Uhr laden wir Sie herzlich zur **Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins** ein. Auch bei dieser Gelegenheit möchten wir zur Fortbildung und Diskussion einladen: Frau Kollegin **Edith Kindermann** aus Bremen wird zu aktuellen Fragen bei materiellrechtlichen **Ansprüchen auf die Erstattung von Anwaltsgebühren gegen Gegner und Dritte** berichten. Beim anschließenden Empfang und Imbiss wird auch der persönliche kollegiale Austausch nicht zu kurz kommen.

Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung!

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 60 Jahrgang

<u>Herausgeber:</u>	Berliner Anwaltsverein e.V., Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63 www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de
<u>Redaktionsleitung:</u>	Dr. Eckart Yersin
<u>Redaktion:</u>	Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher, Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin
<u>Redaktionsanschrift:</u>	Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63 www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
<u>Verantwortlich für</u>	
• Kammerton (der RAK Berlin)	Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de
• Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg	Dr. Rüdiger Suppé, Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
• Mitteilungen der Notarkammer Berlin:	Elke Holthausen-Dux Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25 E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
• Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin	Dr. Vera von Doetinchem, Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
• alle anderen Rubriken:	Dr. Eckart Yersin Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
• Anzeigen:	Peter Gesellius, Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 18 vom 1.9.2010 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates
<u>Zeichnungen:</u>	Philipp Heinish, Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64
<u>Verlag:</u>	Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin, Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €
<u>Druck:</u>	Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Februar 2011

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin – „Was ist das Rentenversprechen noch wert?“

Der Abgeordnete und Rechtsanwalt Dr. Andreas Köhler (SPD) zur Motivation und zum Ergebnis seiner „Kleinen Anfrage“ Seite 5

„Berliner Anwälte haben weniger abgerechnet als ihnen zustand“

Kammerpräsidentin Irene Schmid im Interview zur Jahresbilanz Seite 29

Beratungshilfe – aber richtig!

von Dorothee Dralle Seite 43

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin – „Was ist das Rentenversprechen noch wert?“ 5
 Was verbindet Horst Schlämmer mit Roman Herzog? 14

Aktuell

Fusion der Amtsgerichte Neukölln und Köpenick geplant 16
 Hartz-IV-Klagerekord am Berliner Sozialgericht 16
 Anwälte gegen Vorratsdatenspeicherung 17
 Kein Verwahrzuzug bei der Sicherungsverwahrung 18
 Anwaltschaft fordert Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung 19
 Gesetz zur Förderung der Mediation beschlossen 20

BAVintern

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des BAV 21
 Mediationsförderungsgesetz – Auswirkungen auf die Anwaltschaft 22
 Rechtsprechung des Kammergerichts zum Versicherungsrecht 22
 Arbeitskreis Medizinrecht 25
 Veranstaltungen des BAV 26

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 28

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 34
 Notarkammer Berlin 37

Urteile

Hartz-IV: Amt zahlt PKV für privat versicherten Anwalt 37
 Öffentliche Zustellung: Keine Verknüpfung von § 185 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO 37
 Der Schiri und Du – Zur Befangenheit von beruflich bekannten Juristen 38

Wissen

Beratungshilfe – aber richtig! 43

Forum

Kein Mangel an Fachangestellten 46
 Mehr als Schreiben 46
 Dummheit schützt vor Strafe nicht – Unwissenheit aber schon 46

Erteilung von Abschriften der eidesstattlichen Versicherungen von Schuldern 47
 Berühmte Juristen 47

Büro&Wirtschaft

Schnellerer Wechsel in die private Krankenversicherung möglich 48

Bücher

Buchbesprechungen 49

Termine

Terminkalender 51

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der **Juristischen Fachseminare, Bonn,** und des **Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin** bei.
 Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

„Die Rente ist sicher!“ ... und unsere Anwaltsversorgung?

Das Thema „Versorgungswerk“ bewegt die Berliner und Brandenburger Anwaltschaft und nun auch die Politik

Das Versorgungswerk, ja quasi „die Rente“ für viele Rechtsanwälte, war in letzter Zeit häufiger Thema im Berliner Anwaltsblatt. Im Sommerheft des vergangenen Jahres (Heft 7/8 2010, S. 276) reagierte das Berliner Versorgungswerk unter dem Titel „Mit dem Versorgungswerk sicher durch die Krise(n)“ erstmals auf die aufgrund der Finanzkrise stark gesunkenen Anwartschaften der Mitglieder und erläuterte den Kurswechsel des Versorgungswerkes zum 1.1.2010, seine künftige Anlagestrategie und sein Maßnahmenpaket gegen die steigende Lebenserwartung. Dies rief z.T. heftige Reaktionen unserer Leser hervor, die in ihrer jährlichen Renteninformation Ende Juli erfahren mussten, dass das Versorgungswerk seinen Mitgliedern plötzlich bis zu 30% niedrigere Rentenanswartschaften in Aussicht stellt. Im Septemberheft (Heft 9/2010, S. 320) griff der Kammerton die Problematik auf und ließ die Vorstandsmitglieder des Berliner Versorgungswerkes auf der einen Seite und RA Martin Reiss, Geschäftsführer der VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH, auf der anderen Seite in einem Streitgespräch zum plötzlichen Systemwechsel des Versorgungswerkes und zu den Folgen der Satzungsänderung für die Mitglieder zu Wort kommen. Im Oktober (Heft 10/2010, S. 354) machten dann Mitglieder des Brandenburger Versor-

gungswerkes die dortigen Zustände um möglicherweise rechtswidrige Vertreterwahlen und ihre Kritik an der Führung des Versorgungswerkes öffentlich. Im Novemberheft rief das Versorgungswerk Berlin zur Wahl der Vierten Vertreterversammlung im März 2011 auf, erläuterte den Wahlmodus und veröffentlichte die amtliche Wahlbekanntmachung (S. 423ff.). Im Dezember schließlich legte Vorstandsmitglied Christine Vandrey dann noch einmal ausführlich die Kapitalanlagepolitik des Berliner Versorgungswerkes dar und garantierte den Mitgliedern Sicherheit für die Zukunft.

Da das Thema Versorgungswerk nicht nur in der Anwaltschaft nach wie vor stark und kontrovers diskutiert wird, sondern inzwischen auch die Politik und die Verwaltungsgerichte beschäftigt, hat die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes auch den ersten Titel des neuen Jahres noch einmal dieser Problematik gewidmet. Anlass war eine Kleine Anfrage des Kollegen und Mitglieds des Abgeordnetenhauses Rechtsanwalt Dr. Andreas Köhler (SPD) zum Thema Versorgungswerk an den Berliner Senat. Über die Ergebnisse und seine Intention für die Anfrage sprachen die Redaktionsmitglieder Gregor Samimi und Dr. Eckart Yersin im Interview mit Dr. Köhler. Im Anschluss an das Interview geben wir die Antwort der

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen auf die Kleine Anfrage im Wortlaut wieder. In einem persönlichen Zwischenruf beschäftigt sich dann noch einmal Rechtsanwalt Martin Reiss mit dem Berliner Versorgungswerk und den kommenden Wahlen zur Vertreterversammlung. Schlussendlich findet auch das Brandenburger Versorgungswerk seinen Platz in unserem Titelthema. Die dortige Arbeitsgemeinschaft Qualitätssicherung für das Versorgungswerk der Rechtsanwälte (AGQ) hat einen Blog im Internet eingerichtet, der künftig transparent über Neuigkeiten und aktuelle Entwicklungen informieren soll.

Ein Letztes: In der Zeit vom 1. bis 31. März 2011 finden per Briefwahl die Wahlen zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes Berlin statt. Bitte beachten Sie dazu die Beilage mit der Vorstellung der Kandidaten in diesem Heft und beteiligen Sie sich möglichst zahlreich an der Wahl der Vertreter ihres Vertrauens. Damit „unser“ Versorgungswerk auch in Krisenzeiten wieder in ruhigere Fahrwasser schippern kann, benötigt es ein hohes Maß an Wahlbeteiligung und damit an Legitimation aus der Kollegenschaft. Es geht schließlich um nicht weniger als um unsere Altersvorsorge.

*Die Redaktion des
Berliner Anwaltsblattes*

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

„Was ist das Rentenversprechen noch wert?“

Der Abgeordnete und Rechtsanwalt Dr. Andreas Köhler (SPD) zur Motivation und zum Ergebnis seiner „Kleinen Anfrage“

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Herr Abgeordneter Dr. Köhler, wie ist es um Ihre eigene Altersversorgung bestellt?

MdA Rechtsanwalt Dr. Köhler: Ich selbst bin seit langem Mitglied des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen und unterhalte daneben eine Kapitallebensversicherung.

BAB: Und sind Sie dort mit der Entwicklung der zu erwartenden Leistungen zufrieden?

Dr. Köhler: Im Großen und Ganzen ja.

BAB: Was hat Sie dazu bewogen, im Rahmen der „Kleinen Anfrage“ initiativ zu werden und sich kritisch mit dem

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin (VRB) auseinanderzusetzen?

Dr. Köhler: Ich bin von Kolleginnen und Kollegen angesprochen worden, wie ich die Rechnungszinssenkung des VRB bewerte. Ich habe gespürt, dass unter der Kollegenschaft erhebliche Verunsicherung herrscht. Sie fragen sich, was

Thema

ist das Rentenversprechen noch wert, zumal von Leistungsabschlägen von bis zu 30% berichtet wird. Daraufhin wollte ich mir auch als Abgeordneter eine Meinung bilden und benötigte hierfür weitgehende Informationen. Dieses Anliegen mündete in der Kleinen Anfrage, die erfreulicherweise ungewöhnlich umfassend beantwortet worden ist.

BAB: In der Kleinen Anfrage werfen Sie die Frage auf: „Ist es zutreffend, dass das VRB das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr erreicht...?“ Zunächst dürfte schon allein die Frage schockieren, weil man diese schlicht für absurd halten und den Kopf schütteln dürfte. Syndikusanwältinnen und -anwälte könnten sich die Frage stellen, ob es nicht möglicherweise klüger wäre, in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbleiben und auf einen Befreiungsantrag zu verzichten.

Dr. Köhler: Bei der Einführung des Rechtsanwaltsversorgungswerkes in Berlin ist u.a. mit dem Argument geworben worden, dass die zu erwartenden Rentenleistungen ca. 30 – 40 % höher ausfallen würden als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Versicherungsmathematisch lässt sich eine homogene Gruppe wie die der Anwältinnen und Anwälte besser kalkulieren: Wir arbeiten länger als andere; unsere versiche-

Kleine Anfrage:

Die Hauptaufgabe jedes Abgeordneten ist es, die Regierung zu kontrollieren. Hierfür steht ihm zur Informationsgewinnung zur Vorbereitung einer Meinungsbildung unter anderem das Kontrollinstrument der „Kleinen Anfrage“ zur Verfügung. Mit ihrer Hilfe kann jeder Abgeordnete Auskunft zu einem bestimmten Thema vom Senat verlangen - egal ob es sich dabei um ein landes- oder wahlkreispolitisches Thema handelt. Kleine Anfragen sind schriftlich beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses einzureichen, der diese an den Senat zur Beantwortung weiterleitet. Für die schriftliche Beantwortung hat der Senat zwei Wochen Zeit.



RA Dr. Andreas Köhler mit dem Redaktionsleiter des Berliner Anwaltsblattes RAuN Dr. Eckart Yersin und dem stellvertr. Redaktionsleiter RA und FA für Versicherungsrecht Gregor Samimi im Abgeordnetenhaus von Berlin.

rungsmathematischen Risiken sind überschaubarer.

Wenn ich jetzt frage, ob Sorge besteht, dass das VRB das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr erreicht, zeigt dies die ganze Dramatik. Die Antwort des Senats beruhigt nicht wirklich. Die Kolleginnen und Kollegen, die im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin versichert sind, scheinen wohl keine höheren Renten als bei der Deutschen Rentenversicherung erwarten zu können. Dies stimmt mich sorgenvoll, auch vor dem Hintergrund, dass das VRB ohne die erheblichen Zuschüsse aus dem Steuersäckel auskommen muss, auf die sich die gesetzliche Rentenversicherung verlassen darf. In den nächsten Jahren steigt der Bundeszuschuss an die gesetzliche Rentenversicherung auf immer neue Rekordwerte. Im letzten Jahr überwies der Bund insgesamt 80,8 Milliarden Euro an die Rentenkasse – so viel wie noch nie! Das macht die Dimensionen deutlich. Die Herabsetzung des Rechnungszinses durch das VRB auf 2,25 Prozent zum 01.01.2010 dürfte kaum der Inflationsrate Rechnung tragen. Mit anderen Worten: Die Mitglieder des Versorgungswerkes werden möglicherweise mit weniger Geld auskommen müssen, als man ihnen bei Gründung des VRB in Aussicht gestellt hat.

BAB: Was werfen Sie dem VRB konkret vor?

Dr. Köhler: Ich werfe dem VRB nichts vor. Ich habe zunächst Fragen, die teilweise durch die Kleine Anfrage beantwortet sind. Der Rechnungszins der Architektenkammer Berlin, der Apothekenversorgung Berlin und der Berliner Ärzteversorgung beträgt 4 Prozent. Das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin rechnet mit 3 Prozent. Das Rechtsanwaltsversorgungswerk mit nur 2,25 Prozent. Hier erwarte ich auch im Verhältnis zu den genannten anderen freiberuflichen Versorgungswerken größere Anstrengungen und mehr Ehrgeiz von Seiten des VRB im Allgemeinen und der Gremien im Besonderen. Andere Selbständige wie Ärzte, Apotheker oder Zahnärzte, die ebenfalls in Berlin leben und arbeiten, haben Kammern, die mit höheren Rechnungszinsen kalkulieren. Warum eigentlich? Warum sind diese Versorgungswerke besser als unseres? Darauf haben wir alle ein Recht auf eine befriedigende Antwort.

BAB: Wie DER SPIEGEL in seiner Ausgabe vom 10.01.2011 berichtet, beabsichtigt die Bundesregierung im Juli für neu abgeschlossene Lebensversicherungen den garantierten Mindestzins von 2,25 auf 1,75 Prozent zu senken. Kunden „müssen damit rechnen, im Alter im schlimmsten Fall inflationsbereinigt sogar weniger Geld zu bekommen, als sie in ihre Lebensversicherung einbezahlt haben.“ Sogar die Rendite zehnjähriger Staatspapiere ist mit 2,3 Prozent auf einem Rekordtief angekommen. Insoweit entspricht doch die Senkung des Rechnungszinses des VRB dem allgemeinen Trend am Kapitalmarkt, auch wenn die Enttäuschung zu verstehen ist.

Dr. Köhler: Das ist schon richtig. Allerdings entlastet dies nicht die Verantwortlichen beim VRB, größere Kraftanstrengungen zu unternehmen. Hierzu gehört auch, Kosten einzusparen und das Entwickeln von Ansätzen und Optionen. Ich möchte die Verantwortlichen nicht aus ihrer Verantwortung entlassen. Außerdem möchte ich mehr darüber erfahren, ob und inwieweit „die gewünschte di-

Wechseln Sie für 2,5 % zu ausgezeichnetener Wertpapierkompetenz.

Jetzt 2,5 % Willkommenszins p.a.
bei Depotwechsel ab 50.000 EUR.



 Berliner
Sparkasse

Wenn Sie mit einem Depot ab 50.000 EUR zur Berliner Sparkasse wechseln, erhalten Sie auf eine **zusätzliche** einjährige Festzins-Sparanlage in maximal der gleichen Höhe attraktive 2,5 % Zinsen p.a. Ihre Festzins-Sparanlage muss mindestens 2.500 EUR betragen. Interessiert? Unser Willkommensangebot gilt bis 31.03.2011. Nähere Informationen zum Depotwechsel erfahren Sie unter 030/869 869 44 und im Internet unter www.berliner-sparkasse.de/depotwechsel

Thema

rekte und unmittelbare Möglichkeit der Einflussnahme auf die Belange des Berufsstandes“ durch die Gremien des VRB wahrgenommen wurden, wie in der Antwort zu Frage 8 mitgeteilt. Insoweit frage ich mich, ob wir uns eine eigene hauptamtliche Geschäftsführung leisten können. Welchen Preis hat die erwünschte Unabhängigkeit und was bringt sie? Wäre es unter Kostengesichtspunkten nicht effizienter, die Geschäftsstelle in die Littenstraße zu verlagern? Dort ist die Rechtsanwaltskammer, der DAV, die Soldan-Stiftung usw. Es gibt sicherlich noch mehr offene Fragen.

BAB: Wie das Versorgungswerk Berlin in der Dezemberausgabe des Berliner Anwaltsblattes mitteilt, erhalten institutionelle Anleger für Tagesgeld seit gut zwei Jahren magere 0,35 Prozent. Privatanleger erhalten der Mitteilung zufolge 2,2

Prozent aufs Festgeld. Ist man also besser beraten, sein Geld selbst anzulegen, um höhere Zinsen zu erzielen?

Dr. Köhler: So ist die Frage falsch gestellt. Versorgungswerke haben die Aufgabe, die Alterssicherung ihrer Mitglieder zu gewährleisten. Dabei gilt der Anlagegrundsatz: „Sicherheit geht vor Rendite“ (siehe § 54 Abs. 1 i.V.m. § 81 Abs. 1 VAG). Tatsächlich ist aber zu fragen, warum sich das VRB nicht stärker anstrengt, unsere Beiträge, für die wir alle hart arbeiten, besser anzulegen.

BAB: Sehen Sie eine Krise des Versorgungswerkes?

Dr. Köhler: Ich sehe, dass sich das Versorgungswerk in schwierigen Zeiten behaupten muss. „Die Mitglieder verwalten und gestalten das Versorgungswerk selbst“ ist auf der Homepage des VRB

zu lesen. Ich fordere an dieser Stelle mehr Transparenz, mehr Offenheit und damit mehr Demokratie ein. Dies ist mir bisher zu kurz gekommen. Letztendlich trägt das Risiko jedes einzelne Mitglied.

BAB: Herr Dr. Köhler, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Dr. Andreas Köhler (53) ist seit 1982 Rechtsanwalt und seit 1989 Steuerberater. 2006 ist er in das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählt worden. Dort gehört er dem Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Frauen sowie dem Unterausschuss Beteiligungsmanagement und -controlling, an. Er ist Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Das Interview führten Gregor Samimi und Dr. Eckart Yersin

20 Kleine Fragen

Nachfolgend drucken wir die Kleine Anfrage des MdA Rechtsanwalt Dr. Andreas Köhler zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin vom 18. Oktober 2010 und die Antwort der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen (Drucksache 16/14954) im Wortlaut ab.¹ Der Senatsverwaltung für Wirtschaft obliegt als Aufsichtsbehörde die Versicherungsaufsicht über das Versorgungswerk (§ 14 Abs. 2 RAVGBIn). Die Staatsaufsicht obliegt der Senatsverwaltung für Justiz (§ 14 Abs. 1 RAVGBIn), die sich jedoch nicht zur Kleinen Anfrage des Kollegen Köhler geäußert hat. Beide Behörden haben die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin in der geltenden Fassung genehmigt.

Da die Anfrage des Kollegen Köhler zum überwiegenden Teil Sachverhalte betrifft, deren Regelung in die Selbstverwaltungskompetenz des Versorgungswerkes fällt, und Verfahrensweisen, die der Senat nach eigener Aussage nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann, hat die Senatsverwaltung das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin um Stellungnahme gebeten. Die Antwort des Senats trägt somit die Handschrift des Versorgungswerkes und fällt wohl nicht zuletzt deshalb besonders ausführlich aus.

1. Trifft es zu, dass das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin (nachfolgend VRB) nach der letztjährigen Satzungsänderung nur noch den niedrigsten Rechnungszins aller 89 berufsständischen Versorgungswerke garantiert (vgl. Berliner Anwaltsblatt, 2010, S. 321), somit im Schnitt die kleinsten Renten aller Versorgungswerke?

Zu 1.: Nein.

Mehr als die Hälfte der Versorgungswerke für Rechtsanwälte und Notare haben einen niedrigeren Rechnungszins als 4%. Der Rechnungszins der Bayerischen Architektenversorgung beträgt ebenfalls 2,25%, der der Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen und der deutschen Kulturorchester ab 01.01.2011 nur 2,0%. Bei dem Rechnungszins handelt es sich nicht um eine Garantieverzinsung, sondern um eine von vielen Rechnungsgrundlagen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Der Rechnungszins gibt die Rendite des Versor-

gungswerkes an, die langfristig sicher erzielt werden muss und nach Möglichkeit übertroffen werden soll, damit Leistungserhöhungen und somit mindestens ein Inflationsausgleich stattfinden können.

Weder garantiert noch zahlt das VRB die kleinsten Renten aller Versorgungswerke. Die in die zum 65. Lebensjahr jedes Mitglieds hochgerechnete Rentenprognose einfließende Verzinsungsannahme ist der Realität an den Kapitalmärkten angepasst worden. Eine dauernd erzielbare Rendite von 4% kann längst nicht mehr als selbstverständlich und langfristig erzielbar unterstellt und als Überschusszuteilung bereits vorweg in die Anwartschaften eingerechnet werden. Davon zu unterscheiden ist der Ertrag, den das Versorgungswerk tatsächlich

¹ Wir danken dem Kulturbuch-Verlag (www.kulturbuch-verlag.de) für die freundliche Abdruckerlaubnis.

erzielt. Die künftig über 2,25% hinaus anfallenden Zinsen werden erst dann in Form von Dynamisierungen der Anwartschaften und Renten verteilt, wenn sie auch wirklich erwirtschaftet worden sind. Bei Beurteilung der Versorgungshöhe im VRB muss die Einheit zwischen Vorabverteilung des Überschusses in Höhe des Rechnungszinses und nachträglicher Verteilung des Überzinses in Form der Dynamisierung im Auge behalten werden. Verteilt werden kann nur das, was tatsächlich an Erträgen erwirtschaftet wurde.

2. Wie bewertet der Senat unter Vertrauensgesichtspunkten die Absenkung der Rentenprognosen um bis zu 30%?

Zu 2.: Das Versorgungswerk ist Teil der 1. Säule der Alterssicherung. In der 1. Säule der Alterssicherung gelten die Regeln für Solidargemeinschaften. Dies bedeutet, dass ein Vertrauensschutz in Prognosen ausgeschlossen ist.

3. Bei jeweils wie viel Prozent der Mitglieder des VRB wird durch die Satzungsänderung die derzeitige Rentenprognose um a) unter 10%, b) 10 - 20%, c) 20 - 30% und d) über 30% gesenkt?

Zu 3.: Bei der derzeitigen Rentenprognose wird zwischen Berufsunfähigkeitsrente und Altersrente unterschieden. Die nachstehend aufgeführten Zahlen berücksichtigen bereits die im Herbst 2010 beschlossenen Dynamisierungen und Satzungsänderungen.

Bei 57,0% der Mitglieder hat sich die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente erhöht. Die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente sank bei a) 38,5%, b) 3,7%, c) 0,8%, d) 0,0% der Mitglieder.

Die Prognose der Altersrente erhöhte sich bei 11,3% der Mitglieder. Sie sank bei a) 1,1%, b) 1,3%, c) 24,0%, d) 62,3% der Mitglieder.

Grund ist neben der reduzierten Verzinsungsannahme für Beiträge ab 01.01.2010 von 4% auf 2,25% auch die Umstellung der Rechnungsgrundlagen auf die Sterbetafeln Heubeck 2006G mit der darin ausgewiesenen deutlichen Längerlebigkeit und in deren Folge längerer Rentenbezugsdauer.

4. Ist es zutreffend, dass das VRB mittelfristig das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr erreicht, welches für 2020 mit 46% und 2030 mit 43% prognostiziert wird (jeweils „Netto vor Steuer“)?

Zu 4.: Vergleiche zur gesetzlichen Rentenversicherung sind sowohl wegen deren andersartigen Finanzierungsverfahrens, des Umlageverfahrens im Generationenvertrag, als auch im Hinblick auf die erheblichen Staatszuschüsse und Garantien nicht möglich. Das VRB erfüllt seinen Versorgungsauftrag ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und deren Erträgen und ist im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die Verrentungssätze des Versorgungswerkes berücksichtigen alle Leistungskomponenten. Die Risikoprämie für den Berufsunfähigkeitsschutz ist ebenso darin enthalten wie die Hinterbliebenenversorgung von Ehe und eingetragenen Lebenspartnern der Mitglieder ohne Prüfung von Bedürftigkeit und Anrechnung eigener Einkünfte sowie die Altersversorgung. Einkalkuliert ist ebenfalls die in den

aktuellen berufsständischen Richttafeln geburtsjahrgangsbezogen ausgewiesene deutlich höhere Lebenserwartung. Das VRB wird in seinen Rechnungsgrundlagen auch schon jetzt der Tatsache gerecht, dass die Lebenserwartung seiner Mitglieder stetig weiter zunimmt. Sämtliche nach dem aktuellen statistischen Datenmaterial bekannte biometrische Risiken sind bei dem VRB ohne Änderungen an den Wahrscheinlichkeiten in die Rechnungsgrundlagen übernommen worden. Sie sind finanziert, ohne dass an der Fälligkeit der Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres etwas geändert werden musste. Wer die Rente erst in höherem Lebensalter in Anspruch nimmt, erhält für die ab dem 65. Lebensjahr weiter gezahlten Beiträge und nicht in Anspruch genommenen Rentenzahlungen eine Rentenerhöhung.

Die Anforderungen der so genannten Längerlebigkeit sind für die von den Mitgliedern bereits erworbenen Anwartschaften vollständig aus aufgebauten Rückstellungen, für zukünftige Beitragszahlungen mittels neuer Verrentungsfaktoren finanziert.

5. Wie hoch ist die Rentenprognose jeweils für ein Mitglied, das monatlich 500 € Beitrag zahlt und im Jahr a) 2000, b) 2005 und c) 2010 in das VRB eintrat?

Zu 5.: Die Frage kann in dieser Allgemeinheit nicht beantwortet werden. Für die Rentenprognose würden neben der Beitragshöhe auch das Geburtsjahr und das Eintrittsalter benötigt.

6. Wie hoch lagen die Wertentwicklungssätze der Anlagen des VRB jeweils seit 2000 und was begründet angesichts dieser Zahlen die drastische Zinssenkung auf 2,25%?

Zu 6.: Die buchmäßige Nettorendite der Kapitalanlagen stellt sich seit dem Jahr 2000 wie folgt dar:

2000: 4,08%	2005: 4,35%
2001: 5,34%	2006: 4,32%
2002: 5,18%	2007: 4,06%
2003: 4,07%	2008: 1,13%
2004: 4,84%	2009: 4,40%

In der Nettorendite sind auch Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen, Zu- bzw. Abschreibungen auf und Aufwendungen für Kapitalanlagen enthalten. Der Zinsgewinn des Jahres 2009 beruhte im Wesentlichen auf der Zuschreibung von Aktiengewinnen.

Der Rechnungszins ist unter Berücksichtigung der Marktzinslage festzulegen. Die Festlegung unterliegt alljährlich versicherungsmathematischer Überprüfung und Begutachtung. Der Rechnungszins von 4% stammte aus einer Zeit, in der die Marktzinsen bei 7% lagen. Schon 2004 waren die Marktzinsen auf etwa 4% abgesunken; infolge der Banken und Finanzkrise 2008 verschlechterte sich die Situation am Kapitalmarkt weiter. Der Rechnungszins ist so anzusetzen, dass er ausreichend unter dem Marktzinsniveau liegt. Der langfristige mittlere Realzins, Marktzins abzüglich Inflation, liegt derzeit im Durchschnitt zwischen 2% und 2,5%. Dies zeigt deutlich, wie richtig das Versorgungswerk mit seiner Entscheidung lag. Verdient das Versorgungswerk den Marktzins, kann es mit einer Dynamisie-

zung von Anwartschaften und Renten Inflationsausgleich bieten, was im System der berufsständischen Versorgung gewollt ist. Die von dem seit längerem vorherrschenden Niedrigzinsumfeld verursachten Probleme können mit Hilfe der Kapitalanlagen nicht gelöst werden, ohne deutlich höhere Risiken in Kauf zu nehmen. Das VRB hat sich dafür entschieden, in der Kapitalanlage keine Qualitätsabstriche zu machen und sich dem Zinsumfeld, das von Versorgungseinrichtungen nicht beeinflusst werden kann, anzupassen. Auf diese Weise kann die gesetzlich vorgegebene Diversifikation der Kapitalanlage aufrechterhalten und Ertragspotenziale können weiterhin genutzt werden. Nochmals wird darauf hingewiesen, dass der Rechnungszins nicht der erzielte Ertrag, sondern eine Kalkulationsgröße für die Vorwegverteilung von Überschüssen ist, so dass nur das Verhältnis zwischen vorweg und nachträglich verteilten Überschüssen verändert wird.

7. Welche externen Berater waren am Entscheidungsprozess des VRB zur Satzungsänderung beteiligt?

Zu 7.: An dem zweijährigen Diskussions- und Entscheidungsprozess in den Gremien des VRB waren die Firma RMC Risk Management Consulting GmbH, Köln, und die Firma VerMaDat GmbH, Berlin, beteiligt.

8. Warum arbeitet das VRB nicht mit der etablierten VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH zusammen?

Zu 8.: Das VRB als durch Landesgesetz errichtete eigenständige Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts der Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte arbeitet seit 2003 selbstständig. Gründe hierfür sind die gewünschte direkte und unmittelbare Möglichkeit der Einflussnahme auf die Belange des Berufsstands sowie Art und Höhe der Verwaltungskosten. Keines der von der VGV verwalteten Versorgungswerke verfügt über eine vom Management der Verwaltungsgesellschaft unabhängige hauptamtliche Geschäftsführung. Die Wahrnehmung der durchaus unterschiedlichen Interessen der einzelnen Berufsstände und ihrer Versorgungseinrichtungen, die von sehr unterschiedlicher Größe, finanzieller Ausstattung sowie unterschiedlichen Alters sind, kann auf diese Weise nicht hinreichend gewährleistet werden.

9. Wie hoch ist der Rechnungszins der anderen Berliner Versorgungswerke?

Zu 9.: Der aktuelle Rechnungszins

- des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin beträgt 2,25%,
- des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin beträgt 3%,
- des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin beträgt 4%,
- der Apothekerversorgung Berlin beträgt 4%,

Die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sind dem „Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen“ angeschlossen. Der Technische Geschäftsplan kalkuliert aktuell einen Zins von 3%.

10. Welche Dynamisierungen der Anwartschaften gab es beim VRB in den letzten Jahren und wie sind die Vergleichszahlen zu anderen Versorgungswerken, insbesondere dem Versorgungswerk für Apotheker?

Zu 10.: Bis zum 31.12.2009 wurden die auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten Rentenanwartschaften über eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages dynamisiert. Dieser betrug zum 01.01.2002 € 65,00, zum 01.01.2003 € 68,00, zum 01.01.2004 € 68,95, zum 01.01.2005 € 69,90, zum 01.01.2006 € 71,30, zum 01.01.2007 € 72,00. Die laufenden Renten wurden prozentual in gleicher Höhe angehoben wie der Rentensteigerungsbetrag. Mit den Überschüssen der Jahre 2008 und 2009 wurden Rückstellungen für die Einführung der berufsständischen Richttafeln Heubeck 2006G aufgebaut und die Zinsschwankungsreserve dotiert. Die im Herbst 2010 durch die Vertreterversammlung des Versorgungswerks gefassten Beschlüsse sehen vor, dass die bis zum 31.12.2009 erreichten Anwartschaften und die zu diesem Zeitpunkt laufenden Renten um 2% erhöht werden. Zum 01.01.2011 sollen die bis zum 31.12.2010 erreichten Anwartschaften und laufenden Renten erneut um jeweils 2% erhöht werden.

Für die bis zum 31.12.2009 erreichten Rentenanwartschaften, für die der Höhe und der Fälligkeit nach Bestandsschutz gewährt ist, soll mit den Überschüssen des Jahres 2009 die Deckungsrückstellung soweit erhöht werden, dass das diesen Rentenanwartschaften entsprechende Kapital künftig nicht mehr mit mindestens 4%, sondern nur noch mit 3,6% verzinst werden muss. Dadurch wird der Bestandsschutz für die Rentenanwartschaften nach altem Recht materiell abgesichert.

Dynamisierung der Anwartschaften in den anderen Versorgungswerken:

1. Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin	2005: 2%
	2009: 2%
2. Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin	2008: 1,5%
	2009: 2%
3. Apothekerversorgung Berlin	2005: 0%
	2009: 0,75%
4. Berliner Ärzteversorgung	2005: 0%
	2009: 0,5%
5. Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Nordrhein-Westfalen	2000 - 2009
	jährlich ca. 1,2%

11. Wofür werden die Überschüsse verwendet?

Zu 11.: Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird vornehmlich zur Verbesserung der Anwartschaften und Leistungen verwendet. Leistungen sind immer dann zu verbessern, wenn nennenswerte Ergebnisse erzielt werden und die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung nicht zur Deckung eines Fehlbetrages oder zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen benötigt wird.

12. Warum wird die Verteilung der Überschüsse in der Satzung nicht verbindlich geregelt?

Zu 12.: Die Verteilung der Überschüsse ist in § 37 Abs. 3 i.V.m. mit Abs. 2 und 4 der Satzung verbindlich geregelt.

13. Welche spezifischen Gründe gibt es im VRB für den Wechsel vom so genannten offenen Deckungsplanverfahren zum so genannten Anwartschaftsdeckungsverfahren (vgl. Berliner Anwaltsblatt, 2010, 322) und wie wirkt sich dieser Wechsel auf verschiedene Alterskohorten aus?

Zu 13.: Die Gremien des VRB haben sich aus verschiedenen Gründen für die Zukunft gegen das bisher verwendete modifizierte offene Deckungsplanverfahren und für das Verfahren der Anwartschaftsdeckung entschieden. Das offene Deckungsplanverfahren wird in verschiedenen Variationen bei anderen Versorgungswerken vor allem aus historischen Gründen (weiter) verwendet. Einige Versorgungswerke haben, weil ihnen die jeweiligen unterschiedlichen Verteilungseffekte nicht bewusst waren, keine bewusste Entscheidung für oder gegen ein versicherungsmathematisches Finanzierungssystem getroffen.

Die zuständigen Gremien des VRB haben sich sehr bewusst und einstimmig dagegen entschieden, weiterhin mit Annahmen über den so genannten zukünftigen Neuzugang von Mitgliedern und deren Verwendung als finanzielle Reserve Anleihen auf zukünftige Mitgliedergenerationen zu machen. Vorstand und Vertreterversammlung haben sich bewusst dagegen entschieden, künftig weiterhin die Mittel aus Beitragsdynamik, d. h. aus der Anhebung von Beitragssatz und/oder Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung, anders zu verwenden, als sie den Anwartschaften der Beitrag zahlenden Mitglieder zugute kommen zu lassen. Sie halten es für nicht angezeigt, die Anwartschaften der beitragsfreien Mitglieder durch die von den Beitragszahlern erwirtschafteten Gewinne subventionieren zu lassen.

Im Verfahren der Anwartschaftsdeckung erhöhen Anhebungen von Beitragssatz und/oder Beitragsbemessungsgrenze die Anwartschaft des Beitragszahlers unmittelbar. Beitragsänderungen werden direkt in Leistungsänderungen umgewandelt. Dem vielfach geäußerten Interesse der Mitglieder entsprechend können diese nun auch jenseits des 55. Lebensjahres höhere Beitragszahlungen leisten als es ihrem bis zum 55. Lebensjahr erreichten durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten entspräche. Das Anwartschaftsdeckungsverfahren vermeidet die Probleme, die den Mitgliedern beim Wechsel von Versorgungswerken entstehen. Schon innerhalb der Gruppe der Versorgungswerke mit (modifiziertem) offenem Deckungsplanverfahren müssen Mitglieder bei einem Wechsel ihrer Versorgungseinrichtung zum Teil erhebliche Anwartschaftsverluste hinnehmen. Sollte auch das VRB nicht umhin kommen, das europarechtliche Lokalisierungsprinzip auch für innerstaatliche Migrationen einzuführen, wäre dies problemlos möglich. Die Probleme in den nach dem offenen Deckungsplanverfahren finanzierten Versorgungswerken der Heilberufe, die das Lokalisierungsprinzip auch für innerstaatliche Migrationen seit Jahren eingeführt haben, sind für die Mitglieder erheblich und ungelöst.

Zu den unstillen Versicherungsbiografien der Mitglieder des

VRB passte das bisherige System der eintrittsalterabhängigen Verrentung seit längerem nicht mehr. Für die Mitglieder hat der Wechsel des versicherungsmathematischen Systems nur Vorteile. Es gibt keine nachteiligen Auswirkungen auf verschiedene Alterskohorten.

14. Trifft es zu, dass durch die Gründungssatzung Mitglieder, die seinerzeit im Alter von 45 Jahren eintraten, eklatant bevorzugt werden, weil ihnen bei der Berechnung ihrer Altersrente eine Zurechnungszeit von zusätzlichen acht Jahren gewährt wurde, sie also so gestellt wurden, als hätten sie bereits acht Jahre eingezahlt? Wie rechtfertigt der Senat diese fortdauernde Ungleichbehandlung und hat der Senat eine mögliche Rechtswidrigkeit dieser Regelung geprüft?

Zu 14.: Die Gründungssatzung vom 04.03.1999 (Abl. S. 3890) sah in § 19 Abs. 4 Nr. 2 im Rahmen der Rentenformel eine Hinzurechnung des achtfachen Wertes des durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten für alle Mitglieder vor, die bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres ihre Mitgliedschaft erwarben. Für Mitglieder, die nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres in das Versorgungswerk eintraten, wurde dieser Wert auf das siebenfache des durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten und so weiter abgeschmolzen bis er für Mitglieder, die erst nach Vollendung des 51. bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres in das VRB eintraten, nur noch den einfachen Wert betrug. Diese Regelung war über Jahrzehnte Standard in den Satzungen der meisten Versorgungswerke. Im Jahr 2003 wurde die Regelung abgeschafft.

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage darauf abzielt, dass die knapp 45-Jährigen am stärksten von der dargestellten Regelung profitieren konnten. Dieser Umstand war dem seinerzeit angewendeten versicherungsmathematischen System des offenen Deckungsplanverfahrens geschuldet.

Der Senat hat die entsprechenden Regelungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach § 12 Abs. 3 RAVG Bln geprüft und für unbedenklich befunden.

15. Warum werden bei der Berechnung der Renten der Mitglieder, die beim Eintritt zwischen 33 und 40 Jahre alt waren und nach dem bis zum 31.12.1999 verwendeten Multiplikator (§ 19 Abs. 6 der Satzung) schlechter gestellt als einige ältere Jahrgänge?

Zu 15.: Die höheren Multiplikatoren für die Eintrittsalter 41 bis 46 in § 19 Abs. 6 der Satzung sind Ausdruck des diesen Mitgliedern für die Vorteile aus der beschriebenen Regelung der Gründungssatzung (vgl. Antwort zu 14.) gewährten Bestandsschutzes und sind damit historisch begründet.

16. Wie hoch soll der Anteil von Immobilien am Gesamtvermögen des VRB steigen?

Zu 16.: Der Anteil von Immobilien soll im Jahr 2010 auf ca. 8% des Gesamtvermögens steigen. Das Versorgungswerk hat keine Immobilien im Direktbestand, sondern begründet die Immobilienquote ausschließlich durch Beteiligung an Immobilienfonds mehrerer institutioneller Anleger.

17. Hat die Aufsichtsbehörde Kenntnis davon, dass der Vize-

präsident des VRB nach eigenen Angaben im Internet als Rechtsanwalt schwerpunktmäßig nationale und internationale Immobilieneigentümer berät, Immobilientransaktionen begleitet und zugleich beim VRB für Immobilienanlagen zuständig ist? Wie wird hierbei der Gefahr von Interessenkollisionen vorgebeugt?

Zu 17.: Nein.

Bei Anhaltspunkten für eine Interessenkollision würde das betroffene Vorstandsmitglied zu einer Erklärung gegenüber dem Vorstand aufgefordert. Würde sich der Verdacht einer Interessenkollision danach erhärten, so würde das Vorstandsmitglied an der fraglichen Beschlussfassung nicht mitwirken.

18. Warum sind in den jährlichen Mitteilungen an die Mitglieder keine näheren Angaben über die Jahresabschlüsse enthalten, ohne jährliche Vermögensübersicht (Reserven)?

Zu 18.: Die Jahresabschlüsse finden die Mitglieder unmittelbar nach deren Feststellung durch die hierfür zuständige Vertreterversammlung im geschützten Mitgliederbereich der Homepage in voller Länge. Diesen ist auch eine aktuelle Vermögensübersicht zu entnehmen.

19. Warum hat das VRB mit den anderen Versorgungswerken kein Überleitungsabkommen geschlossen?

Zu 19.: Das VRB hat mit der Bayerischen Rechtsanwalts und Steuerberaterversorgung am 06.02.2007 ein Überleitungsabkommen geschlossen, das von der Senatsverwaltung für Justiz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen am 29.06.2007 genehmigt wurde.

20. Wie wird der Anteil der Verwaltungskosten des VRB im Vergleich zu anderen Versorgungswerken beurteilt? Entspricht dessen Geschäftsstelle in bester Lage in der Nähe des Kurfürstendamms dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, zumal eine Rentenkasse keine Repräsentationspflichten hat?

Zu 20.: Der Anteil der Verwaltungskosten betrug im Jahr 2009

beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin	1,72%,
beim Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin	1,90%,
beim Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin	2,20%,
bei der Apothekerversorgung Berlin	1,62%,
und bei der Berliner Ärzteversorgung	1,19%.
Beim Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Nordrhein-Westfalen betrug der Verwaltungskostenanteil im Jahr 2009	1,19%.

Hinsichtlich der obigen Aufstellung ist anzumerken, dass diese nur beschränkt aussagekräftig ist, da die Verwaltungskostensätze in Relation zu den Beitragseinnahmen des Jahres und nach unterschiedlichen Methoden ermittelt werden. Da die Höhe der zu entrichtenden Beiträge von Versorgungswerk zu Versorgungswerk stark differiert und sich bei einem höheren Beitragsaufkommen niedrigere Verwaltungskostensätze ergeben, wird mit dem Verwaltungskostensatz die jeweilige Kostenstruktur nicht wirklich transparent.

Bezieht man beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin die Verwaltungsaufwendungen auf die Zahl der Mitglieder, ergaben sich für das Jahr 2009 pro Mitglied Verwaltungskosten in Höhe von 98,70 €.

Das Versorgungswerk hält es mit Blick auf seinen Publikumsverkehr (etwa mit Mitgliedern und Geschäftspartnern) für erforderlich, seine Geschäftsstelle in zentraler und angemessener Lage zu unterhalten. Die fraglichen Räumlichkeiten sind zu günstigen Konditionen angemietet. Der Senat hat insoweit keinen Anlass zu Beanstandungen.

Berlin, den 16. Dezember 2010

Senatsverwaltung für
Wirtschaft, Technologie und Frauen

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

RVG für Anfänger, Quer- und Wiedereinsteiger-/innen

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Grundlagen u. Aufbau, die wichtigsten außer- u. gerichtlichen Gebühren (im Zivil- u. Verwaltungsrecht) **Mit praxisorientierter Fallbearbeitung**

Mi., **23. März 2011**, Berlin
9.30 – 16.30 Uhr

Referentin: Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte (Beuth Hochschule),
gepr. Rechtsfachwirtin

€ 215,- zzgl. Mwst. (inkl. Mittagessen)

Frühbucherrabatt bei Buchung bis 8 Wochen vor
Seminarbeginn 5 %

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

**STYLE Vorteil bis zu 3.200 €.¹
Optional: All-Inclusive-Paket
mit attraktiver Finanzierung.²**

**Weitere Informationen unter
www.volkswagenpartnerberlin.de.**

Bei uns hat das Jahr 52 Fashion Weeks.

Die STYLE Sondermodelle.

Diese Kollektion wird Sie mit Sicherheit in Fahrt bringen: Die STYLE Sondermodelle glänzen u. a. mit Alufelgen, abgedunkelten Scheiben und Nebelscheinwerfern. Glänzend ist auch der STYLE Vorteil von bis zu 3.200 Euro in Verbindung mit dem optionalen „STYLE PLUS Paket“.

¹Maximaler Preisvorteil von bis zu 3.200 € am Beispiel Golf STYLE in Verbindung mit dem optionalen „STYLE PLUS Paket“ gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für einen vergleichbar ausgestatteten Golf Trendline. ²Das optionale „All-Inclusive-Paket“ gilt für Laufzeiten von 12–48 Monaten. Ein Angebot der Volkswagen Bank GmbH, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für die Finanzierung nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen. Das Angebot gilt für Privatkunden und gewerbliche Einzelabnehmer mit Ausnahme von Sonderkunden für ausgewählte Modelle. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.volkswagen.de und bei uns. Stand 02/11. Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis.



Wir in Berlin.

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Franklinstraße 5, 10587 Berlin, Telefon 030 / 89 08-12 00

Autohaus Berolina GmbH

Cicerostraße 34, 10709 Berlin, Telefon 030 / 33 80 09-1 43

Auto Mehner

Skalitzer Straße 126, 10999 Berlin, Telefon 030 / 616 70 40

Willi Britsch GmbH

Grenzallee 100, 12057 Berlin, Telefon 030 / 68 98 50

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Oberlandstraße 40–41, 12099 Berlin, Telefon 030 / 89 08-30 00

Auto-Zellmann GmbH

Rudower Straße 25–29, 12524 Berlin, Telefon 030 / 679 72 10

Auto-Adler GmbH

Wendenschloßstraße 290, 12557 Berlin, Telefon 030 / 658 01 90

ASB Autohaus Berlin GmbH

Marzahnner Chaussee 234, 12681 Berlin, Telefon 030 / 547 97-1 12

Autohaus möbus GmbH

Hansastraße 202, 13088 Berlin, Telefon 030 / 96 27 62-0

Autohaus Thomas Kapinsky GmbH & Co. KG

Blankenburger Str. 95, 13089 Berlin, Telefon 030 / 47 89 96-0

ASB Autohaus Berlin GmbH

Berliner Str. 100, 13189 Berlin, Telefon 030 / 47 99 50

Hans Laatzig Automobile GmbH

Eichhorster Weg 91, 13435 Berlin, Telefon 030 / 40 90 03-18

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Berliner Straße 68, 13507 Berlin, Telefon 030 / 89 08-49 15

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Am JuliuSturm 10, 13599 Berlin, Telefon 030 / 89 08-15 11

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Goerzallee 251, 14167 Berlin, Telefon 030 / 89 08-28 23

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Charlottenburger Straße 6, 14169 Berlin, Telefon 030 / 89 08-48 20

Zwischenruf zum Berliner Versorgungswerk

Was verbindet Horst Schlämmer mit Roman Herzog?

Martin Reiss

Wir Anwälte sind dafür bekannt, unter Einsatz teilweise selbstausbeuterischer Arbeitszeiten alles für die Wahrung der Interessen unserer Mandanten zu tun. Ebenso bekannt ist unser Berufsstand aber auch dafür, die eigenen Angelegenheiten oft hintenanzustellen und z.B. die erfolgten Satzungsänderungen, die enorme Auswirkungen auf die Höhe der persönlichen Altersversorgung haben, eher hinzunehmen als sich aktiv in die Politik des Versorgungswerkes einzubringen. Aus Sicht des Autors wäre es aber wünschenswert, wenn die Kolleginnen und Kollegen vor der diesjährigen Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes ein wenig in „Horst Schlämmer-Stimmung“ kämen und sich durch eine Kandidatur oder die Stimmenabgabe aktiv an der Wahl für die Vertreterversammlung beteiligen.

„VW-Blog“ eingerichtet

Die Arbeitsgemeinschaft Qualitätssicherung für das Versorgungswerk der Rechtsanwälte (AGQ) hat unter der Adresse www.vwra.eu einen Blog im Internet eingerichtet, auf dem ab sofort Neuigkeiten und Informationen rund um das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg interessierten Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Seite sollen nach Auskunft der AGQ künftig z.B. Unterlagen zum Satzungsgebungsverfahren sowie Schriftsatzmuster für die Korrespondenz mit dem Versorgungswerk und/oder in Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten abrufbar sein. Auch von Mitgliedern des Versorgungswerks vor den Verwaltungsgerichten erstrittene verwaltungsgerichtliche Urteile sollen im Volltext als PDF-Datei bereitgestellt werden.

Im März 2011 wird eine neue Vertreterversammlung gewählt, die dann wiederum aus ihrer Mitte den Vorstand des Versorgungswerkes bildet. Steht erst einmal der Vorstand, so wählt dieser aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten des Versorgungswerkes. Die neu gewählten Gremien steuern dann für 5 Jahre die Politik des Versorgungswerkes und bestimmen damit über die Höhe unserer Altersversorgung.

Mehr oder minder unbemerkt von den Versicherten und ohne Möglichkeit einer inhaltlichen Diskussion haben die derzeitigen Verantwortlichen des Versorgungswerkes durch eine deutliche Rechnungszinsabsenkung und den Wechsel des Finanzierungssystems einen grundlegenden Kurswechsel vorgenommen, über dessen Berechtigung sich gut streiten lässt (vgl. Berliner AnwBl. 9/2010, S. 320). Die Maßnahmen haben zu einer erheblichen Reduzierung der zu erwartenden Altersrenten geführt, weil die künftig zu zahlenden Beiträge mit jedem weiteren zusätzlichen Lebensjahr des Mitgliedes niedriger verrentet werden. Nicht verheirateten Kolleginnen und Kollegen, für die das Versorgungswerk kein Risiko der Zahlung späterer Hinterbliebenenrenten zu tragen hat, wurde zudem der bisher gut ausgestattete Ledigenzuschlag zur Altersrente wesentlich gekürzt.

Aus dem Dezember-Rundschreiben des Versorgungswerkes geht hervor, dass im Jahr 2009 ein Nettozins erwirtschaftet wurde, der mit 4,40% erfreulich deutlich über dem bisherigen Rechnungszins von 4% lag. Warum erfolgte also die radikale Senkung des Rechnungszinses auf 2,25%?

Zur Besänftigung aufgebrachter Gemüter konnten wir dem letzten Rundschreiben entnehmen, dass es künftig einen höheren Berufsunfähigkeitsschutz für diejenigen gibt, die *weniger* Beiträge

eingezahlt haben! Die am 23.12.2010 veröffentlichte Satzungsänderung (vgl. Amtsblatt für Berlin 2010, S. 2228 f.) beschreibt diesen Sachverhalt wie folgt: „Der Zuschlag zur Berufsunfähigkeitsrente beträgt 1% für jedes Jahr, das die Berufsunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr eintritt.“ (§ 19 a Abs. 6 S. 1). Wird also ein 40 jähriges Mitglied berufsunfähig, erhält es eine um 20% höhere Berufsunfähigkeitsrente, als wenn das Mitglied bis zum 60. Lebensjahr Beiträge zum Versorgungswerk entrichtet hätte!

Bitte entscheiden Sie selbst, ob Sie als Versicherter zu Lasten der Höhe Ihrer Altersversorgung einen höheren Berufsunfähigkeitsschutz finanzieren wollen, der umso höher ist, je früher Sie berufsunfähig werden. Genau das Gegenteil wäre doch richtig: Der BU-Schutz müsste umso höher ausfallen, je länger man vor Eintritt eines Berufsunfähigkeitsfalles Beiträge in das Versorgungswerk eingezahlt hat.

Dieses Beispiel zeigt im Übrigen auch ein Motiv für die vollzogene Richtungsänderung des Versorgungswerkes: Der Vorstand wollte sich durch die neue Berechnungssystematik der Altersrenten politische (Umverteilungs-)Gestaltungsspielräume schaffen, was die Mitglieder nun durch niedrigere Altersrenten finanzieren müssen. In der Sprache des Vorstands: „Ein niedriger Rechnungszins verteilt die erst in der Zukunft entstehenden Überschüsse zu einem geringeren Anteil vorweg“ (Rundschreiben v. 20.12.2010).

Im Klartext heißt das: Der durch die Rechnungszinsabsenkung nicht verplante Rest kann künftig besser per Handsteuerung verteilt werden, ohne dass die Mitglieder des Versorgungswerkes hierbei mitreden können. Der bisherige Rechnungszins von 4% legte dagegen weitgehend fest, dass die Gelder in die Altersrente fließen und für ein

Thema

hohes Versorgungsniveau sorgen. Deshalb kommt den Wahlen zur Vertreterversammlung nun noch größere Bedeutung als früher zu, denn die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über Überschussverteilungen.

Jedem ist klar, dass auch unser Versorgungswerk das Geld nur einmal ausgeben kann. Die Verwendung von Einsparungen oder Gewinnen für die Erhöhung der ohnehin schon üppig ausgestatteten Berufsunfähigkeitsrente macht aber keinen Sinn. Wer z.B. versuchen würde, einen BU-Schutz in entsprechender Höhe über eine Privatversicherung abzuschließen, könnte den dann fälligen, hohen Beitrag gar nicht bezahlen. Die jetzt eingeführte Staffelung, wonach die BU-Rente umso höher ausfällt, je früher der Versicherungsfall eintritt, schafft zusätzliche Anreize, lieber früher als später einen BU-Renten-

antrag zu stellen. Bestraft werden diejenigen, die trotz Erkrankung zunächst weiterarbeiten!

Zugegeben: Sozialversicherungsrecht und das berufsständische Versorgungsrecht sind komplexe Materien, in denen sich nur relativ wenige auskennen. Wir benötigen dennoch Kolleginnen und Kollegen, die sich im Interesse einer bestmöglichen Altersversorgung sachlich fundiert einmischen. Mir haben die letzten Satzungsänderungen jedenfalls deutlich gemacht, dass die neue Vertreterversammlung bzw. der Vorstand mehr Meinungsvielfalt im Interesse der Versicherten benötigen. Erstrebenswert scheint eine Mischung aus personeller Kontinuität und einer kleinen „Frischzellenkur“ für die Gremien.

Fazit: Machen wir von unserem Wahlrecht Gebrauch. Oder anders gesagt: Was Horst Schlämmer kann („Isch kandidiere“) könnten viele von uns. Das Ver-

sorgungswerk wird zwar vom Berufsstand selbst verwaltet, doch Selbstverwaltung kommt nicht von selbst. Vielleicht geht dann sogar der Herzog'sche Ruck durch das Versorgungswerk – im Interesse des Erhalts einer lebensstandardsichernden Altersversorgung unserer Berliner Versorgungswerksmitglieder. Dann hätten Horst Schlämmer und Roman Herzog ohne ihr Wissen für unseren Berufsstand etwas Bleibendes bewirkt.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Geschäftsführer der VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH, zu der berufsständische Versorgungswerke der Ärzte, Apotheker, der Tierärzte und der Architekten aus Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie Thüringen gehören.

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.





ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
<ul style="list-style-type: none"> Adressen- und Personenermittlungen Pfändungsmöglichkeiten Kontoermittlungen Vermögensaufstellungen Beweis- und Informationsbeschaffung 	<ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten in der Partnerschaft Mitarbeiterüberprüfung Unterhaltsangelegenheiten GPS-Überwachung Beweissicherung

Berlin	Hamburg	München
Kurfürstendamm 52 10707 Berlin Fon +49(0)30 · 311 74 73 0 Fax +49(0)30 · 311 74 73 30	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG
www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

Aktuell

Fusion der Amtsgerichte Neukölln und Köpenick geplant

Die Amtsgerichte Neukölln und Köpenick sollen im Jahr 2012 fusionieren. In Vorbereitung dieser Fusion hat Justizsenatorin Gisela von der Aue die Präsidentin des Amtsgerichts Köpenick, Rita Manshausen, in ihr neues Amt als Präsidentin des Amtsgerichts Neukölln eingeführt. Rita Manshausen ist damit Präsidentin der beiden zusammenzuführenden Gerichte.

Die für Mitte 2012 geplante Zusammenlegung ist nicht die erste Fusion zweier Gerichte, aber dennoch eine ganz besondere. Mit Neukölln und Köpenick werden sich erstmals zwei Amtsgerichte aus dem ehemaligen Ost- und Westteil

der Stadt vereinigen. Die erste Fusion der Amtsgerichte Hohenschönhausen und Lichtenberg war am 1. Januar 2009.

Justizsenatorin von der Aue: „Ich freue mich besonders, dass künftig ein weiteres Gericht von der außerordentlichen Einsatzbereitschaft Rita Manshausens profitieren kann. Sie hat sich ohne Zögern bereit erklärt, neben ihrem Amt als Präsidentin des Amtsgerichts Köpenick das weitere Amt als Präsidentin des Amtsgerichts Neukölln zu übernehmen. Bezeichnend für Ihren Führungsstil war und ist ihr immer wieder gelobter Teamgeist, der sich vor allem in der verstärkten Einbeziehung von Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern in relevante Entscheidungen äußert. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Ihre Führungsentscheidungen von hoher Akzeptanz getragen.“

Rita Manshausen ist seit Januar 1991 in der Berliner Justiz tätig und wurde am 16. November 2005 Präsidentin des Amtsgerichts Köpenick. Mit der Leitung der Amtsgerichte Neukölln und Köpenick übernimmt sie die Verwaltung der beiden Gerichte mit insgesamt 272 Beschäftigten im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich.

*Pressemitteilung
Senatsverwaltung
für Justiz*

Hartz-IV- Klagerekord am Berliner Sozialgericht

Am Berliner Sozialgericht hat es im vergangenen Jahr erneut einen Klagerkord in Sachen Hartz IV gegeben. Im Jahr 2010 sind nach Auskunft der Präsidentin des Sozialgerichts, Sabine Schudoma, 32.000 neue Verfahren anhängig gemacht worden. Anfang Januar wurde die 117.000ste Klage mit Bezug zum Hartz-IV genannten Arbeitslosengeld II (ALG II) beim Sozialgericht eingereicht. Monatlich steige die Zahl der Verfahren um rund 2.700.

„Die erneute Steigerung von Hartz-IV-Verfahren beim Berliner Sozialgericht muss uns beunruhigen. Sie zeigt, dass das Vertrauen in den Bundesgesetzgeber und die Jobcenter tiefgreifend erschüttert ist. Ich appelliere daher an die Mitglieder des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat: Setzen Sie sich bei der Neuregelung von Hartz IV nicht über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinweg“, kommentiert die Berliner Justizsenatorin Gisela von der Aue den traurigen Rekord.

Viele Streitigkeiten vor den Sozialgerichten würden um die Regelleistung geführt, aber auch andere unklare Regeln von Hartz IV und die Überforderung der Jobcenter bei der Umsetzung dieser Regeln würden Streit provozieren. Die Justizministerkonferenz habe bereits Reformvorschläge präsentiert, die vom Bundesgesetzgeber allerdings weitgehend ignoriert worden seien. Justizsenatorin von der Aue plant daher in den nächsten Tagen erneut an die Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit heranzutreten, um von ihnen die Prioritäten für die dringendsten Reformen abzufragen. Die Ergebnisse sollen in eine neue Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz eingebracht werden.

Eike Böttcher

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

Anwälte gegen Vorratsdatenspeicherung

DAV lehnt Vorratsdatenspeicherung weiterhin ab - Quick-Freeze-Verfahren „überlegenswert“

In der rechtspolitischen Debatte um eine mögliche Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung hat sich der Deutsche Anwaltverein erneut gegen die verdachtslose Speicherung von Daten auf Vorrat ausgesprochen. Durch die anlasslose Speicherung der Telefon-, E-Mail- und Internetverkehrsdaten werde das gesamte Telekommunikationsverhalten aller Bundesbürger erfasst. Die stelle einen verfassungswidrigen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis sowie in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Der DAV bezweifelt auch die Vereinbarkeit der zugrunde liegenden EG-Richtlinie (2006/24/EG) mit der im Dezember 2009 in Kraft getretenen EU-Grundrechtscharta.

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hatte am 17. Januar ein Eckpunktepapier für eine anlassbezogene Speicherung von Verkehrsdaten („Quick Freeze“) vorgelegt, in dem sie einer Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung eine klare Absage erteilt: Danach können nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte die bei den Telekommunikationsunternehmen aus geschäftlichen Gründen bereits vorhandenen Verkehrsdaten mithilfe einer Sicherungsanordnung anlassbezogen gesichert - „eingefroren“ - und den Strafverfolgungsbehörden unter Wahrung des Richtervorbehaltes für eine begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt werden. Vor allem zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet soll zudem eine auf sieben Tage befristete Speicherung von Verkehrsdaten mit dem Zweck der Zuordnung der persönlichen IP-Adresse zur Täterermittlung (sog. Bestandsdatenauskunft) möglich sein. Um die schnelle Sicherung der vorhandenen Daten zu gewährleisten, soll für die Anordnung der Sicherung eine Anordnung der Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft genügen, der konkrete Zu-

griff auf die gesicherten Daten unterliegt jedoch – wie vom BVerfG gefordert und bereits jetzt im Gesetz verankert – dem Richtervorbehalt (§ 100g Abs. 2, § 100b Abs. 1 StPO).

Der Vorschlag aus dem BMJ beschränkt sich zwar in erster Linie auf die Strafver-

folgung. Ein anlassbezogenes schnelles Einfrieren vorhandener Verkehrsdaten könnte aber auch für bestimmte Fälle polizeilicher Gefahrenabwehr durch entsprechende Regelungen in den Polizeigesetzen, etwa dem BKAG, nutzbar gemacht werden, so Leutheusser-Schnarrenberger in dem Papier.

RA-MICRO

Berlin-Brandenburg GmbH

Am Amtsgericht Charlottenburg



Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
 Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
 Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
 Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss



RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
 Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

In ersten Reaktionen äußerten sich Vertreter der Anwaltsorganisationen positiv zu den vorgelegten Eckpunkten. Nach Ansicht des DAV könne das Quick-Freeze-Verfahren eine sinnvolle Alternative zur anlasslosen umfassenden Massenspeicherung aller Telekommunikationsverkehrsdaten sein.

RAuN Ulrich Schellenberg, DAV-Vizepräsident und Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins: „*Wer den Schutz der Privatsphäre erst nimmt, muss sich an dem Grundsatz orientieren, dass die Speicherung personenbezogener Daten immer eines konkreten Anlasses bedarf*“. Die Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht erklärt hat, dass eine anlasslose Speicherung unter engen Voraussetzungen nicht zwingend verfassungswidrig sei, enthebe eine verantwortliche Rechtspolitik keineswegs davon, den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten. „*Das Quick-Freeze-Verfahren ist anlassbezogen und fährt die Eingriffsintensität auf ein möglicherweise angemessenes Niveau zurück. Als milderer Mittel könnte dieses Verfahren geeignet sein, die umfassende Vorratsdatenspeicherung zu vermeiden.*“, so Schellenberg weiter.

Polizei und Richterbund kritisierten hingegen den ministeriellen Kompromissvorschlag zur Vorratsdatenspeicherung als zu ineffektiv. Das anlassbezogene Einfrieren bereits vorhandener Verkehrsdaten und die eng befristete Speicherung von Verkehrsdaten, um Bestandsdatenauskünfte zu bestimmten Zwecken zu ermöglichen, reichten zur Bekämpfung insbesondere von Kinderpornografie nicht

aus. Der Ansatz eines schnellen Einfrierens von Telefon- und Internetverbindungsdaten laufe weitgehend ins Leere. Eine mehrmonatige Speicherfrist für Verbindungsdaten sei unverzichtbar.

Das Bundesverfassungsgericht hatte die unterschieds- und anlasslose Speicherung der Telekommunikationsdaten aller Bundesbürger mit Urteil vom 2.3.2010 aufgehoben und die entsprechenden Vorschriften für nichtig erklärt. Die Erhebung von Bestandsdaten wie einer - bereits bekannten - IP-Adresse (vgl. § 113 TKG) hatte das höchste deutsche Gericht hingegen nicht beanstandet.

Thomas Vetter

Kein Verwahrvollzug bei der Sicherungsverwahrung

Für die Neugestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in beiden Ländern haben die Berliner Justizsenatorin von der Aue und der Brandenburger Justizminister Schöneburg heute ein Eckpunktepapier vorgelegt. Es wurde von einer Expertengruppe erarbeitet, an der auch ein Vertreter des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) mitwirkte.

Der DAV begrüßt die im Eckpunktepapier vorgesehene Neugestaltung des Vollzuges der Maßregel als wichtigen

Schritt in die richtige Richtung. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass die erforderliche Behandlung der für eine Sicherungsverwahrung in Betracht kommenden Gefangenen nicht erst mit dem Vollzug, sondern bereits mit dem Tag der Aufnahme in den vorausgehenden Strafvollzug beginnen soll, wenn die Betroffenen hierzu bereit sind. Die Behandlung soll durch ein spezielles Behandlungsteam durchgeführt und auch extern von Gutachtern begleitet werden. „In erster Linie geht es also darum, die Anordnung von Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen, wie es der DAV in verschiedenen Stellungnahmen gefordert hat“, so Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Vorsitzender des DAV-Strafrechtsausschusses.

Kommt es dennoch zur Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Strafverbüßung, werden differenzierte Unterbringungsformen vorgeschlagen, die sich an der Persönlichkeit der Betroffenen ausrichten und weiterhin das Bestreben verfolgen, die Dauer der Unterbringung möglichst kurz zu halten. In diesem Kontext sollen zur Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung auch externe betreuende Einrichtungen vorgehalten sowie eine Unterbringung geeigneter Sicherungsverwahrter im offenen Strafvollzug vorgesehen werden. Besonders aus- und weitergebildetes Personal soll zum Einsatz kommen.

Das vorgelegte Konzept bedeutet einen klaren Abschied vom bloßen Verwahrvollzug auch bei der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung. Zweifellos lassen sich auf diese Weise die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und die Rechte von Straftätern, die für besonders gefährlich gehalten werden, besser ausgleichen als das bislang der Fall ist. „Auch wenn es nach Auffassung des DAV wünschenswert gewesen wäre, Rechtsansprüche der Betroffenen (z. B. auf Sozialtherapie) konkret zu formulieren, anstatt lediglich weichere Formulierungen vorzusehen, liefern die Eckpunkte eine solide Grundlage für die anstehende gesetzliche Neuregelung von Strafvollzug und Sicherungsverwahrung“, so König weiter. Hierfür sind nach der Föderalismusreform die Bundeslän-

NoFa	
	Notarfachservice und Büromanagement
<p>schnelle und zuverlässige Hilfe bei Engpässen spezialisiert auf Gesellschaftsrecht fundierte Englisch-Kenntnisse (LCCI-Diplom)</p>	
Bianka Schimanski	Mobil 0163 - 755 86 90 Tel. 030 - 50 34 60 20 Fax 030 - 50 34 60 19 Mail kontakt@nofa-management.de
www.nofa-management.de	

der zuständig. Es ist zu hoffen, dass die Berlin-Brandenburgischen „Eckpunkte für den Vollzug der Sicherungsverwahrung“ bundesweit Beachtung und Eingang in die Gesetzgebung weiterer Länder finden werden. *DAV*

Anwaltschaft fordert Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltverein (DAV) haben der Bundesministerin der Justiz, Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, durch ihre Präsidenten bereits im Dezember einen Katalog überreicht, mit dem eine lineare Anpassung der gesetzlichen Vergütungstabellen sowie strukturelle Änderungen bei der Rechtsanwaltsvergütung gefordert wird. Eine Erhöhung sei notwendig, da es seit 1994 keine Anpassung der gesetzlichen Gebührentabellen mehr gegeben hat und die Schaffung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) schon über sechs Jahre zurück liegt. DAV und BRAK sind sich einig, dass das Anpassungsvolumen 15 Prozent betragen muss und sich aus strukturellen Änderungen und einer linearen Anpassung der Gebühren zusammensetzen sollte.

„Eine funktionsfähige Rechtspflege ist nur mit einer leistungsstarken und qualifizierten Anwaltschaft denkbar“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident. Die gesetzlich vorgegebenen anwaltlichen Gebühren müssten mit der wirtschaftlichen Entwicklung Schritt halten. „16 Jahre nach der letzten Anpassung ist dies längst überfällig“, betont Ewer weiter.

„Das RVG muss auch in seiner Struktur nachgebessert werden“, erläutert der Präsident der BRAK Rechtsanwalt Axel C. Filges „Wenn beispielsweise im Ausländer- und Asylrecht oder auch im Sozialrecht ein kostendeckendes Arbeiten oftmals nicht möglich ist, stimmt das System nicht mehr“.

Nach Ansicht der beiden Anwaltsorgani-

sationen muss durch ein auskömmliches Vergütungssystem gewährleistet werden, dass sich nicht immer mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus diesem System verabschieden. Gesetzliche Gebühren schaffen Transparenz für die Nachfragerseite, insbesondere für den Verbraucher. Der europäi-

sche Vergleich zeigt, dass in den Ländern, in denen es ein gesetzliches Vergütungssystem nicht gibt, Rechtsrat wesentlich teurer ist.

Der gemeinsame Forderungskatalog von DAV und BRAK ist auf der Website des DAV unter www.anwaltverein.de zu finden. *DAV*



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Gesetz zur Förderung der Mediation beschlossen

Das Bundeskabinett hat Anfang Januar einen Referententwurf des Bundesjustizministeriums zur Förderung der Mediation gebilligt. Nach Auskunft des Justizressorts wird die außergerichtliche und gerichtsinterne Mediation in Deutschland erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die gesetzliche Regelung soll zur Verbesserung der Streitkultur in Deutschland beitragen, weil sie mehr Chancen für einvernehmlich ausgehandelte Lösungen bietet. Mit dem Gesetz soll lediglich der gesetzliche Rahmen für die Mediation vom Gesetzgeber vorgegeben werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Mediatorentätigkeit sollen die Kammern und Verbände in Eigenregie regeln.

BMJ bewertet

Aussichten für Mediation positiv

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger bewertet die Aus-

sichten, Streitigkeiten mittels Mediation beizulegen, positiv. Laut einer Umfrage sei jeder zweite in Deutschland für diese Form der Streitbeilegung aufgeschlossen. Gerade in hochemotionalen Familienkonflikten bietet die Mediation große Chancen.

Um den Bürgern die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens zu gewährleisten, sind die Mediatoren zu Verschwiegenheit verpflichtet und haben ein weitgehendes Zeugnisverweigerungsrecht. Damit die Einigungen, die die Parteien in der Mediation erzielen, auch durchsetzbar sind, können sie für vollstreckbar erklärt werden.

Das von der Bundesregierung am 12.01.2011 beschlossene Gesetz regelt die unterschiedlichen Formen der Mediation: Sie kann unabhängig von einem Gerichtsverfahren erfolgen (außergerichtliche Mediation), im Verlauf eines Prozesses außerhalb des Gerichts (gerichtsnahe Mediation) oder im Rahmen eines Rechtsstreits mit einem Richter als Mediator, der aber nicht über die Sache selbst entscheiden wird (gerichtsinterne Mediation). Die Mediation wird in Zukunft an Zivil-, Arbeits-, Familien-, Sozial- und Verwaltungsgerichten möglich sein.

Freiwilligkeit und Eigenständigkeit erste Voraussetzung

Voraussetzung für eine Mediation ist, dass die Parteien daran freiwillig teilnehmen und über das, was verhandelt wird, eigenständig entscheiden. Damit keine Partei befürchten muss, dass die Verhandlungsergebnisse später doch noch von einem Richter gegen sie verwendet werden, ist das Verfahren vertraulich. Um diese Vertraulichkeit sicherzustellen, sind die Mediatoren einerseits zu Verschwiegenheit verpflichtet, erhalten aber andererseits in der Zivilprozessordnung ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht.

Wenn die Parteien zu einer Einigung kommen, dann können sie diese, zum Beispiel in einem Zivilverfahren vor einem Amtsgericht, für vollstreckbar erklären lassen. Sie erhalten so eine sichere Grundlage für die Folgen ihrer Einigung.

Wichtigste Regelung betrifft Person des Mediators

Die wichtigsten Regelungen des neuen Gesetzes betreffen die Person des Mediators: Sie muss unabhängig und neutral sein, in der Sache selbst darf sie nicht entscheidungsbefugt sein. Ein Richter, der im Mediationsverfahren mitgewirkt hat, darf anschließend nicht mehr über die Sache selbst entscheiden. Auf Vorschlag einiger Berufsverbände sieht das Gesetz nun vor, dass Richter, die als Mediatoren tätig sind, nicht mehr Befugnisse haben als alle anderen Mediatoren. Insbesondere dürfen sie nun nicht mehr - anders als zunächst vorgesehen - Vergleiche protokollieren und den Streitwert festsetzen.

Mediatoren werden in dem Gesetz zu Aus- und Fortbildungen verpflichtet. Die Entscheidung darüber, wer Mediator wird, trifft allerdings nicht der Staat: Gesetzliche Zugangsschranken gibt es nicht. Die Bundesregierung unterstützt ein privates System der Kammern und Verbände in dem Personen, die diese Tätigkeit ausüben wollen, eine Art Gütesiegel erhalten. Dieses Zulassungsverfahren soll die Qualität der Mediation absichern und den Bürgern eine Orientierungshilfe geben, an wen sie sich wenden können.

Die Mediation soll zu einer Entlastung der Gerichte beitragen, da langwierige Prozesse so vermieden werden können. Sie kann so auch den Parteien viel Geld sparen. Um die Auswirkungen von Mediationsverfahren auf die Justiz genauer zu untersuchen, können Bund und Länder für das Familienrecht wissenschaftliche Forschungen zu möglichen Einsparwirkungen anstoßen.

Pressemitteilung des BMJ



Berliner Institut für Mediation

Familien-Mediation

Interdisziplinäre Weiterbildung mit Hospitation und angeleiteter Mediationspraxis

Berliner Institut für Mediation (BIM)

Anerkanntes Ausbildungsinstitut der
**Bundes-Arbeitsgemeinschaft
für Familien-Mediation (BAFM)**

Infoabende

jeden ersten Montag im Monat

Einführungsseminar

11.02.2011, 10.00 - 16.00 Uhr

Beginn: 1. Blockseminar

24.03.-26.03.2011

Anfragen und Anmeldung:

Mehringdamm 50, 10961 Berlin

Tel 030/86395814 Fax 030/8734830

Mail verein@zif-online.de



Berliner Anwaltsverein e.V.

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Mittwoch, den 13. April 2011, 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vereins im Jahr 2010
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2010
5. Bericht der Kassenprüfung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt 2011
7. Verschiedenes
8. Vortrag und Diskussion:

Materiellrechtliche Ansprüche auf Erstattung von Anwaltsgebühren durch Gegner und Dritte

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen **Empfang** eingeladen.

Der Vorstand

Aus organisatorischen Gründen bitten wir nach Möglichkeit um Ihre Anmeldung unter:
mail@berliner-anwaltsverein.de

BAVintern

Mediationsförderungsgesetz - Auswirkungen auf die Anwaltschaft

Da das Gesetz nicht nur Mediatoren sondern auch die Tätigkeit aller Anwälte tangiert, ist es für die Anwaltschaft wichtig, sich an dessen Entwicklung zu beteiligen. Die Anforderungen an die anwaltliche Beratung der Mandanten werden sich zunehmend verändern, da z.B. ein dem Prozess vorgeschalteter Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung wie die Mediation nunmehr zumindest in der Klageschrift erwähnt sein muss (vgl. § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO Neufassung). Hier dürfte noch viel Bedarf an kollegialem Austausch unter der Anwaltschaft bestehen. Der Arbeitskreis Mediation bietet hier für Mitglieder des BAV ein Diskussionsforum, wobei auch Gäste gern gesehen werden. Wir möchten zur Fortbildung anregen und gerade mit Kollegen, die selbst keine Mediation betreiben, den Dialog über Bedenken und kritische Punkte, wie Vertraulichkeit, Vollstreckung und Kosten fördern.

Das Gesetz ist ein bedeutender Schritt, Mediation und andere alternative Streitbeilegungsverfahren neben den bisherigen, etablierten und bewährten prozessualen Möglichkeiten in Deutschland zu stärken und an internationale Maßstäbe anzugleichen. Der Gesetzgeber definiert den Begriff der Mediation und regelt die Anforderungen an die Tätigkeit der Mediatoren. Andererseits sind aber auch Widersprüche und Lücken in dem Entwurf festzustellen, die u.a. bereits die

Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme eingehend beleuchtet und zu Recht beanstandet hat. Die fehlende Mediationskostenhilfe, die Regelung und damit die Festschreibung von ursprünglich als Modellprojekte betrachteten Verfahren, wie der gerichtlichen Mediation, stoßen auch unter Mediatoren auf Kritik.

Der Arbeitskreis Mediation lädt alle Kol-

legen und Kollegen im Mai zu seiner Veranstaltung ein, um die Auswirkungen des Gesetzes zu erörtern.

*Lars Anderson / Jörg Pahnke
Rechtsanwälte & Mediatoren
Sprecher des
Arbeitskreises Mediation im BAV*

Richter und Anwaltschaft im Dialog

Rechtsprechung des Kammergerichts zum Versicherungsrecht

Am 24.11.2010 berichtete Karin Reinhard (Vorsitzende Richterin am Kammergericht) über die Rechtsprechung des 6. Zivilsenats des Kammergerichts zum Versicherungsrecht.

Das Projekt der Präsidentin des Kammergerichts mit dem Berliner Anwaltsverein e.V. ist mit den Worten „Richter und Anwaltschaft im Dialog - Gemeinsame Fortbildungsveranstaltung für Richter und Rechtsanwälte“ überschrieben. Die Referentin nahm das dahinter stehende Anliegen ernst und befragte die anwesende Anwaltschaft ausführlich zu ihren Rechtsansichten im Hinblick auf die Rechtsprechung des Kammergerichts.

Dieser Bericht soll über die Entscheidungen des Kammergerichts informieren, die das neue Versicherungsvertragsgesetz anwenden. Diese Entscheidungen machten auch

den Schwerpunkt der Veranstaltung aus.

Darlegungs- und Beweislast für Folgenlosigkeit bei Vorsatz

Nach § 28 Abs. 3 S. 1 VVG bleibt der Versicherer bei Obliegenheitsverletzungen nach Eintritt des Versicherungsfalles zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt sowohl bei grob fahrlässigem als auch – und das ist neu – bei vorsätzlichem Verhalten. Nur bei arglistigem Verhalten des Versicherungsnehmers tritt auch bei „folgenlosen“ Obliegenheitsverletzungen Leistungsfreiheit für den Versicherer nach § 28 Abs. 2 VVG ein.

Bisher trug der Versicherer die Darlegungs- und Beweislast für eine objektive Verletzung der Aufklärungsobliegenheit, für vorsätzliches Verhalten sowie für die Umstände, die die Schwere des Verschuldens bestimmen, weil es

FACHÜBERSETZUNGEN

- Präzise
- Kostenoptimiert
- Zeitnah
- Datenbankgestützt

Dr. Ulrike Horstmann · LSI Translations
Schustehrusstraße 1, 10585 Berlin
www.lsi-translations.com · info@lsi-translations.com



sich um die Voraussetzungen einer dem Anspruch des Versicherungsnehmers entgegengesetzten Einrede handelt. Den Versicherungsnehmer traf die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit, wie auch für die Folgenlosigkeit (Kausalitätsgegenbeweis), als Ausnahme zu den Tatbestandsvoraussetzungen der Einrede.

Der 6. Senat des Kammergerichts hält diese Grundsätze auch unter dem Gelingen des neuen Versicherungsvertragsgesetz für anwendbar, weil das Erfordernis der Folgenlosigkeit nach neuem Recht mit der Ausdehnung auf vorsätzliche Verletzungen zwar einen weiteren Anwendungsbereich erhalten hat, inhaltlich aber nicht verändert worden ist.

In dem von der Referentin beschriebenen Verfahren nahm der Versicherungsnehmer den Versicherer wegen eines Pkw-Diebstahls in Anspruch. Eine Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers kam u.a. in Betracht, weil der Versicherungsnehmer die Fahrzeugschlüssel verspätet übersendet hatte. In einem ähnlich gelagerten Fall hatte der BGH mit Urteil vom 07.07.2004 (IV ZR 265/03, Versicherungsrecht 2004, 1117) entschieden, dass keine Folgenlosigkeit vorliegt, wenn die Ermittlungsmöglichkeiten des Versicherers unwiederbringlich verloren gehen.

Nach dem aktuellen Beschluss des Kammergerichts Beschluss vom 06.07.2010 (6 W 6/10) liegt eine objektive Obliegenheitsverletzung aber nur dann vor, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer in dem Anforderungsschreiben unmissverständlich auffordert, die Schlüssel sofort zu übersenden und explizit darauf hinweist, dass sich der Versicherungsnehmer nicht die Zeit nehmen darf, bis weitere angeforderte Unterlagen beschafft sind. Tut der Versicherer dies nicht, liegt keine objektive Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers vor.

Folgenlose vorsätzliche Falschangaben des Versicherungsnehmers zur Laufleistung, Recht zur Lüge

Der Kausalitätsgegenbeweis gemäß § 28 Abs. 3 VVG ist trotz der Verletzung der Aufklärungsobliegenheit durch vorsätzliche Falschangaben des Versicherungsnehmers zur Laufleistung des gestohlenen Fahrzeugs dann geführt,

wenn der Versicherer im Zeitpunkt seiner Entscheidung das Ergebnis der Schlüsselauslesung kannte und damit die Auswirkung der höheren Fahrleistung berücksichtigen konnte.

Falschangaben des Versicherungsnehmers zur Laufleistung waren nach der Rechtsprechung des BGH generell geeignet, Interessen des Versicherers zu verletzen. Dies steht nach Ansicht des Kammergerichts im Hinweisbeschluss vom 09.11.2010 (6 U 103/10) jedoch der Folgenlosigkeit nicht entgegen und verwandelt die folgenlose Verletzung der Aufklärungsobliegenheit nicht in ein „Recht zur Lüge“. Ziel des Gesetzgebers war es, selbst vorsätzliche Falschangaben des Versicherungsnehmers bei

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

**Wir sind für Sie da:
www.ramicro24.de**



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de



Schauen Sie doch mal bei uns aus dem Fenster:

Bei unseren zahlreichen Fachseminaren mit hochkarätigen Referenten aus dem gesamten Bundesgebiet, unseren ra-micro-Seminaren, unseren Workshops oder bei unseren Informationsnachmittagen für Interessenten am 09.03.2011 oder 08.04.2011...
oder jederzeit über www.ramicro24.de



Wir sind für Sie da ... Ihre **RA-MICRO Berlin Mitte GmbH**... im Herzen Berlins







© 2011 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

Nächstes offenes Seminar vom 30. Mai bis 1. Juni 2011 in Berlin

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Das Original!

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Folgenlosigkeit nicht mehr mit der harten Sanktion der Leistungsfreiheit des Versicherers zu unterwerfen.

Die Anwaltschaft wies an dieser Stelle darauf hin, dass die Instanzgerichte diesen vom Kammergericht anerkannten Willen des Gesetzgebers dadurch umgehen würden, dass in entsprechenden Fällen von einer Arglist des Versicherungsnehmers ausgegangen würde.

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

In einem weiteren, dem Kammergericht zur Entscheidung (Beschluss vom 27.08.2010 - 6 U 66/10) vorliegenden Fall, hatte sich der Versicherungsnehmer nicht vom Unfallort entfernt, sondern seine zuvor zum Unfallort herbeigerufene Mutter als Fahrerin angegeben, worin das Kammergericht eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung (Verletzung der Aufklärungspflicht) sah.

Der Kausalitätsgegenbeweis nach § 28 Abs. 3 Satz 1 VVG konnte im Nachhinein nicht durch einen Zeugenbeweis geführt werden, da eine zeitnahe und zuverlässige Feststellung seiner Fahrtauglichkeit durch eine Blutalkoholkontrolle vom Versicherer durch seine Falschangaben vereitelt wurde.

§ 81 Abs. 2 VVG, Leistungskürzung auf Null

Anders als die überwiegende Literatur und Rechtsprechung legt der 6. Zivilsenat des Kammergerichts den neu eingefügten § 81 Abs. 2 VVG nicht dahingehend aus, dass ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,1 Promille pauschal eine vollständige Leistungskürzung erfolgen muss.

§ 81 Abs. 2 VVG knüpft das Maß der Kürzung der Versicherungsleistung an die Schwere des Verschuldens. Der 6. Zivilsenat des Kammergerichts schließt die Möglichkeit einer Kürzung auf null nicht aus, hält aber nichts von einer generellen Kürzung ab 1,1 Promille, sondern berücksichtigt und gewichtet auch ab 1,1 Promille alle objektiven und subjektiven Umstände des konkreten Einzelfalles, um die korrekte Kürzung der Versicherungsleistung zu ermitteln. In dem Hinweisbeschluss mit Vergleichsvorschlag vom 28.09.2010 (6 U 87/10 - siehe auch Berliner Anwaltsblatt 2010, S. 483) schlägt der Senat deshalb trotz 1,05 Promille eine Kürzung der Versicherungsleistung auf 80 % vor. Der Vergleich wurde angenommen.

Gemeinsam mit der Anwaltschaft wurde § 81 Abs. 2 VVG ausführlich diskutiert und ausgelegt:

Nach dem Wortlaut des Gesetzes dürfte eine Reduzierung der Versicherungsleistung auf null durch den Gesetzgeber nicht gewollt gewesen sein, da an anderer Stelle der Gesetzeswortlaut eben einen Verlust

der vollständigen Versicherungsleistung konkret vorsieht.

Auch bei historischer Auslegung der Norm dürfte eine Reduzierung der Versicherungsleistung auf null nicht gewollt gewesen sein, da sich die bisherige Regelung auf die jetzige Regelung des § 81 Abs. 1 und damit auf Alles-oder-Nichts beschränkte. Der Gesetzgeber wollte eine davon abweichende Neuregelung und damit wohlmöglich keine Reduzierung auf null mehr.

Nach einer Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Norm dürfte auch eine Reduzierung auf null geboten sein, weil aus dem Gesetz eben nicht ersichtlich ist, inwieweit hier zu kürzen sei. Soll im Falle schwerwiegenden Verschuldens die Kürzung auf einen Euro oder einen Cent erfolgen? Konsequenz ist in diesen Fällen eben die Reduzierung auf Null.

Auf dem Goslarer Verkehrsgerichtstag bejahten Versicherer wie auch die Anwaltschaft eine Reduzierung der Leistungsverpflichtung des Versicherers auf null. Dies im Übrigen insbesondere auch im Hinblick auf die Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit bei 1,1 Promille. Es wird also abzuwarten bleiben, ob das Kammergericht auch außerhalb von Vergleichsvorschlägen seine Ansicht zu einer differenzierteren Betrachtung der Verpflichtung zur Leistung des Versicherers im Falle grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers aufrechterhält.

Alle übrigen in der Kürze der Zeit behandelten Fälle, die sich nach dem bisherigen Recht richteten, waren interessant und führten zu umfangreichen Diskussionen. Die Richterin Karin Reinhard wies zudem darauf hin, dass die zitierten Gerichtsentscheidungen unter der Internetadresse www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de abzurufen sind. Im Namen aller anwesenden Rechtsanwälte bedanke ich mich bei Richterin Karin Reinhard für die informative Veranstaltung.

Rechtsanwältin
Denise Paetow, Berlin

Schriftsatz

Gründlich aufeinander abgestimmte individuelle Geschäftspapiere mit übersichtlich angeordnetem Text:

Ihr unverwechselbares Erscheinungsbild.

www.ra-schriftsatz.de

Regina Warnecke Rechtsanwältin und Grafikdesignerin

Aus den Arbeitskreisen des BAV

Arbeitskreis Medizinrecht

Die 35. Zivilkammer des Landgerichts Berlin, zuständig für Arzthaftungssachen, war am 13. Dezember 2010 „in voller Besetzung“ einer Einladung des Arbeitskreises Medizinrecht des Berliner Anwaltsvereins gefolgt. Fast zwei Stunden lang berichteten die Richterinnen und Richter dem zahlreich erschienenen und gespannt zuhörenden Publikum von ihrer Arbeit.

An einem einfachen Beispielsfall wurden die umstrittenen Voraussetzungen erläutert, unter denen ein Zahnarzt zur Rückerstattung des Honorars verpflichtet ist, wenn der Zahnersatz unbrauchbar ist. Die von der 35. Zivilkammer hierzu vertretene Ansicht ermunterte zu rechtsdogmatischen Diskussionen rund um § 280 BGB und zum Wesen des Dienstleistungsvertrages (vgl. z.B. OLG Frankfurt, 22.4.2010, 22 U 153/08). Natürlich kam auch zur Sprache, welche unterschiedlichen praktischen Erfahrungen bei der anwaltlichen Vertretung von betroffenen (Zahn-)Ärzten bzw. Patienten gemacht werden.

Zum anschließend behandelten Thema „Auswahl und Umgang des Gerichts mit medizinischen Sachverständigen“ wurden viele interessierte Fragen gestellt und beantwortet. Herr Kiep, Vorsitzender Richter der 35. ZK, stellte pointiert dar, warum Juristen und Ärzte (oft) aneinander vorbei reden.

Sowohl die Bedeutung des Arzthaftungsrechts als auch die Eingänge von

Klagen in Arzthaftungssachen bei dem Landgericht Berlin steigen stets und ständig. Im Hinblick darauf ist die Arbeitsbelastung sehr hoch und führt zu einer oft belastend langen Verfahrensdauer. Nicht nur aus diesem Grund warben die Richterinnen und Richter auch für die Durchführung von Mediationsverfahren. Von dieser Möglichkeit werde in Arzthaftungssachen bisher nur wenig Gebrauch gemacht. Häufig gebe es gar keinen einleuchtenden Grund, eine Mediation total abzulehnen.

Rechtsanwalt Dr. Robert Weber



Arbeitskreis-Sprecher und Richter

News Letter

von Philipp Heinisch

Der langjährige Zeichner des Berliner Anwaltsblattes und Rechtskarikaturist Philipp Heinisch bringt ab diesem Jahr einen regelmäßigen Newsletter heraus, in welchem er über aktuelle Projekte wie z.B. Vorträge, Ausstellungen und Werkstätten informiert. Der Newsletter von Philipp Heinisch kann bestellt werden unter newsletter@kunstundjustiz.de (www.kunstundjustiz.de)

Nächste Termine:

- 18.03.2011: Sachverständigentag, Präsentation im Hilton Berlin
- 05.04.2011: Anwaltservice Anwaltsverein Stuttgart: Vortrag „Wie Justitia zum Tuch vor den Augen kam“
- 6./7.4.2011: Richtertag Weimar, Werkspräsentation



In einer Welt in der alles immer teurer wird, kommt jetzt endlich DER Lichtblick: Die Steuern sinken!

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: mail@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Donnerstag, 17.02.2011 15.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 120,00 EUR zzgl. USt	Torsten Martini Fachanwalt für Insolvenzrecht, Berlin Lehrbeauftragter an der Fernuniversität Hagen	Einführung in das Recht der Unternehmensinsolvenz
Mittwoch, 02.03.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 40,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Dr. Martin Fenski Vorsitzender Richter am LAG Berlin-Brandenburg Autor des Kommentars „Bundesurlaubsgesetz“, Beck Verlag 2011	Einführung und Aktuelles zum Bundesurlaubsgesetz
Mittwoch, 02.03.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Prof. Rolf Haase RA Markus W. Gülpen	Arbeitskreis Arbeitsrecht Betriebsübergang Rechtsprechungsübersicht
Donnerstag, 03.03.2011 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Gerald Budde Vorsitzender Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Arzthaftungsrecht
Mittwoch, 06.04.2011 14.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 80,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 150,00 EUR zzgl. USt	Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit Rechtsanwältin, Berlin Senatorin für Justiz a.D.	Aktuelle Probleme im Sorge- und Umgangsrecht
Mittwoch, 06.04.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Michael Loewer	Arbeitskreis Arbeitsrecht Tarifrecht des öffentlichen Dienstes in Berlin Rechtsprechungsübersicht
Donnerstag, 07.04.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Katrin-Elena Schönberg Richterin am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Presserecht
Freitag, 08.04.2011 14.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 120,00 EUR zzgl. USt	Petra Schaps-Hardt Richterin am Oberlandesgericht Hamburg	Besonderheiten im Versicherungsprozess: Prozessuale Fragen, Beweisführung, Beweismittel
Mittwoch, 13.04.2011 18.00 Uhr, Sitzungssaal DAV-Haus Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de	Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen	Ordentliche Mitgliederversammlung Berliner Anwaltsverein e.V. mit Vortrag: Materiellrechtliche Ansprüche auf Erstattung von Anwaltsgebühren durch Gegner und Dritte

BAVintern

Mittwoch, 20.04.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Klemens Schaaf Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und OWi-Recht
Mittwoch, 27.04.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag: 30,00 EUR inkl. USt	Prof. Dr. med. Jeanne Nicklas-Faust Matthias Winkler Autor der Monographie „Vorsorgeverfügungen“, Beck Verlag 2007	Die Patientenverfügung in der juristischen und medizinischen Praxis In Kooperation mit der Ärztekammer Berlin
Mittwoch, 04.05.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Jörg Hennig	Arbeitskreis Arbeitsrecht Auslandsentsendungen Rechtsprechungsübersicht
Donnerstag, 19.05.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Siegfried Fahr Vorsitzender Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht
Donnerstag, 26.05.2011 15.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 120,00 EUR zzgl. USt	Dr. Martin Wulf Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin Lehrbeauftragter der Buce- rius Law School, Hamburg	Einführung in die Praxis des Steuerstrafrechts und des Steuerstrafverfahrens
Mittwoch, 01.06.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Michael Schinagl	Arbeitskreis Arbeitsrecht Elektronischer Rechtsverkehr Rechtsprechungsübersicht
Donnerstag, 09.06.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Dr. Oliver Elzer Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Zivilprozessrecht
Freitag, 10.06.2011 14.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 80,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 150,00 EUR zzgl. USt	Dr. Lutz Strohn Richter am Bundesgerichtshof	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Kapitalgesellschaftsrecht
Freitag, 24. und Samstag, 25.06.2011 Grand Hotel Esplanade, Lützowufer 15, 10785 Berlin Mitglieder: 396 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 450,00 EUR zzgl. USt		Berliner Gespräche im Immobilienrecht 10 Stunden Fortbildung zu unterschiedlichen Themen des Immobilienrechts

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen.
 Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63
 Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins
 unter: www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Wahlen zur Satzungsversammlung

In diesem Jahr stehen die Neuwahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer an. Der Wahltag ist Montag, 27.06.2011. Bis Montag, 09.05.2011, müssen die Wahlvorschläge eingereicht werden.

www.rak-berlin.de

Im Nachrichtenbereich der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin wurde am 04.01.2011 über den Beitrag von Kammerpräsidentin Irene Schmid im Tagespiegel über **die neue Schlichtungsstelle** berichtet. Die erste Schlichterin, Dr. Renate Jaeger, wurde am 18.01.2011 in ihr Amt eingeführt. Am 11.01.2011 ging es um die Sendung **“Schneller Prozess - gutes Recht?”** auf Deutschlandradio mit O-Tönen der Kammerpräsidentin und von Vorstandsmitglied Dr. Ruth Hadamek. In der Meldung vom 26.01.2011 wurde darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung nun die **Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Zurückweisungsbeschluss des Berufungsgerichts** nach § 522 Abs.2 ZPO einführen will. Der Vorstand der RAK Berlin hatte zum Referentenentwurf eine Stellungnahme abgegeben (s. rechts).

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.org

Kammerversammlung am 9. März 2011, 15.00 Uhr

im Haus der Kulturen der Welt, John-Forster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin

Auf der diesjährigen Kammerversammlung steht **die Hälfte des Vorstands zur Neuwahl** an. Wieder werden sich unter www.rak-berlin.de die Kandidaten vorab vorstellen. Wahlvorschläge sind bei der Geschäftsstelle spätestens 7 Tage vor der Wahl einzureichen. Sie müssen von mindestens 20 Kammermitgliedern unterschrieben sein. Aber auch noch in der Kammerversammlung können sich Kandidatinnen und Kandidaten spontan bis zum Beginn der Wahl melden. Die Wahl selbst wird elektronisch durchgeführt.

“Highlights und ‚Lowlights‘ im RVG - die neuesten Irrungen und Wirrungen in der Gebührenrechtsprechung” - das ist das Thema des Vor-

trages von Rechtsanwalt Herbert P. Schons, Vorsitzender der Gebührenreferententagung, zu Beginn der Kammerversammlung.

Aus aktuellem Anlass wird gegen Ende der Kammerversammlung Rechtsanwalt Dr. Hermann Stapenhorst, Vizepräsident des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin, referieren über **“Leistungsstarke Versorgung für die Berliner Anwaltschaft”**.

Im Anschluss an die Kammerversammlung findet wieder ein Empfang statt.

Die Kammermitglieder, die am Empfang teilnehmen, werden um Anmeldung per Fax gebeten.

TOP im...

Vorstand am 8. Dezember 2010

Referentenentwurf zur Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde Änderung des § 522 ZPO

Seit der ZPO-Reform von 2002 weisen die Berufungsgerichte gemäß § 522 Abs. 2 ZPO eine Berufung durch einstimmigen Beschluss zurück, wenn sie davon überzeugt sind, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Dieser Beschluss ist gemäß § 522 Abs. 3 ZPO unanfechtbar. Es hat sich gezeigt, dass die Berufungsgerichte diese Vorschrift regional sehr unterschiedlich anwenden, so dass die Gefahr einer Zersplitterung der Zivilrechtspflege besteht. Der Entwurf des BMJ will für Zurückweisungsbeschlüsse mit einer Beschwer über 20.000,00 € das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde einführen.

Der Vorstand begrüßt den Referentenentwurf grundsätzlich, weil die Schaf-

fung des Rechtsmittels zu einer Verbesserung der bisherigen Gesetzeslage beiträgt. Der Vorstand spricht sich allerdings in erster Linie dafür aus, § 522 Abs. 2 ZPO ganz abzuschaffen, weil trotz der beabsichtigten Neufassung eine Rechtsschutzlücke bleibt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nämlich nur dann erfolgreich, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat bzw. entweder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil erforderlich gemacht hätte. Eine Prüfung, ob das Berufungsgericht die Erfolgsaussichten der Berufung zu Unrecht verneint hat, erfolgt auch nach dem Entwurf nicht.

Der Vorstand spricht sich deshalb für den Fall, dass § 522 Abs. 2 ZPO nicht ganz abgeschafft wird, dafür aus, dass in der Zivilprozessordnung klargestellt wird, dass im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde zukünftig auch geprüft wird, ob das Berufungsgericht zu Unrecht die Erfolgsaussicht der Berufung verneint hat.

„Berliner Anwälte haben weniger abgerechnet als ihnen zustand“

Kammerpräsidentin Irene Schmid im Interview zur Jahresbilanz

Kammerton: Der Jahresbericht der Rechtsanwaltskammer Berlin für 2010 liegt vor. Wie steht die Berliner Anwaltschaft da?

Die Zahl unserer Mitglieder ist von etwa 12.400 auf etwa 12.800 weiter gewachsen. Die Spezialisierung hat zugenommen. Die Zahl der Fachanwälte ist um etwa 200 Kolleginnen und Kollegen auf gut 2.400 angestiegen, das sind knapp 19% der Mitglieder. Auch die Zufriedenheit mit dem beruflichen Verhalten der Berliner Anwaltschaft ist weiter gestiegen.

Woran machen Sie das fest?

Trotz gestiegener Mitgliederzahlen ist die Zahl der Beschwerden nicht nur prozentual, sondern erneut auch in absoluten Zahlen auf 1.258 im Jahr 2010 gesunken. Knapp 30% der Beschwerden war von vornherein unschlüssig. Der Vorstand hat 2010 nur 65 bestandskräftige Rügen erteilen müssen.

Worauf führen Sie diese positive Entwicklung zurück?

Wir betreiben intensiv präventive Aufklärung zu berufsrechtlichen Problemen. Viele Mitglieder fragen in Zweifelsfällen inzwischen telefonisch oder schriftlich an, wie sie sich richtig verhalten. Andererseits werden Verstöße vom Vorstand auch konsequent geahndet. Und auch unsere Bürgersprechstunde trägt dazu bei, Konflikte zu klären, ohne dass es zu einem förmlichen Beschwerdeverfahren kommt.

Die RAK Berlin hat im letzten Jahr die Zuständigkeit erhalten, Sorgfaltpflichtverletzungen gegen Geldwäschevorschriften als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Gibt es erste Erfahrungen?

Wir haben den Senat von Berlin überzeugen können, dass diese Zuständigkeit bei uns besser aufgehoben ist als bei der Staatsanwaltschaft. Ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren gibt es



Seit März 2009 Kammerpräsidentin:
Rechtsanwältin und Notarin
Irene Schmid

Foto: Ehrig

bisher nicht. Wir betreiben auch hier intensive Prävention. Unsere Geldwäsche-Beauftragte hat ein Merkblatt über die anwaltlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche entwickelt, das jedem neuen Mitglied bei der Vereidigung ausgehändigt wird. Dieses ist auch auf der Website abrufbar und im Jahresbericht abgedruckt. Andere Kammern haben es inzwischen übernommen.

Wie ist die wirtschaftliche Lage der Berliner Anwälte?

Hier kann man schwer verallgemeinern. Wir haben aber durch unsere Beteiligung an der STAR-Umfrage, einer statistischen Erhebung, in Kürze aussagekräftige Zahlen für Berlin. Erfreulicherweise haben 25 % der angeschriebenen Kolleginnen und Kollegen die Fragebögen zurückgesandt. Ihnen gilt mein Dank. Ich hoffe, schon auf der Kammerversammlung einige Zahlen nennen zu können. Die Ergebnisse werden unsere Forderung nach einer linearen und strukturellen Gebührenerhebung sicher untermauern. Übrigens hat eine Auswertung der Gebührengutachten, die der Vorstand nach § 14 II RVG kostenlos erstattet, ergeben, dass die an gerichtlichen Verfahren beteiligten Rechtsan-

wälte häufig weniger abgerechnet hatten als ihnen zugestanden hätte.

Dem elektronischen Rechtsverkehr (ERV) gehört sicher die Zukunft. Gibt es Forderungen der Anwaltschaft dazu?

Wir haben letztes Jahr in Kooperation mit der Senatsverwaltung und dem BAV ein ERV-Forum veranstaltet. Am 28. Februar gibt es dazu erneut eine Veranstaltung. Für uns ist klar, dass auch beim ERV der Zugang zum Recht gewährleistet sein muss und die Kosten nicht einseitig auf die Anwaltschaft abgewälzt werden dürfen, bei der die Schnittstelle beim Medienbruch zwischen Papier und Elektronik liegen wird. Natürlich muss auch die Sicherheit der Daten gewährleistet sein. Staatssekretär Lieber hat versprochen, uns in die Vorbereitung der Programme einzubeziehen.

Auch beim Datenschutz hat es letztes Jahr eine wichtige Entscheidung gegeben.

Ja, das Kammergericht hat in einem Bußgeldverfahren als erstes Obergericht festgestellt, dass die Verschwiegenheitspflicht des RA dem Auskunftsanspruch des Berliner Datenschutzbeauftragten vorgeht. Jetzt ist der Gesetzgeber gefordert, die Aufsicht über die Sicherheit mandatsbezogener Daten auf die Kammern als Selbstverwaltungsorgane zu übertragen.

Seit 20 Jahren ist die Berliner Anwaltschaft wiedervereinigt. Wie hat die RAK Berlin das gewürdigt?

Wir haben eine dreiteilige Veranstaltungsreihe durchgeführt, die übrigens erfreulich gut besucht war. Wir haben dabei die verschiedenen Aspekte der anwaltlichen und notariellen Tätigkeit in der DDR kritisch beleuchtet. Die Vereinigung der Berliner Anwaltschaft unter dem Dach ihrer gemeinsamen Rechtsanwaltskammer sehen wir als Erfolgsgeschichte.

Wichtige Änderung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Der Gesetzgeber hat die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen in der Rentenversicherung weiter ausgebaut. Nachdem bisher die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Erreichung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (60 Monate) frühestens 6 Monate vor Erreichen der Altersgrenze (65 oder 67 Jahre) möglich war, hat der Bundesgesetzgeber nunmehr für **alle Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen die Zahlung von freiwilligen Beiträgen ohne zeitliche Bindung an die Altersgrenze** gestattet. Lediglich für einige rentennahe Jahrgänge gibt es zeitlich befristete Übergangsregelungen, damit auch dieser Personenkreis die notwendigen Wartezeiten erfüllen kann. **Die Erfüllung der Wartezeit ist Voraussetzung für die Rentenzahlung, ohne sie besteht kein Anspruch.**

Es sind drei verschiedene Gruppen von Berechtigten zu unterscheiden:

1. Für vor dem 01.01.1955 geborene Elternteile gilt die bisherige Regelung des § 208 SGB VI materiell weiter (jetzt § 282 Abs. 1 SGB VI). Das bedeutet, diese Gruppe kann frühestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze so viele Beiträge nachzahlen, wie zum Erreichen der Wartezeit nötig sind.

2. Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die **am 10.08.2010 nicht das Recht zu freiwilligen Versicherung hatten und die spätestens am 1. September 1950** geboren sind, können **bis zum 31. Dezember 2015 einen Antrag** auf Nachzahlung nach § 282 Abs. 2 SGB VI stellen. Voraussetzung ist, dass sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Die am 1. September 1950



Stefan Strunk, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV)

geborenen Versicherten erreichen ihre Regelaltersgrenze (65 Jahre und 4 Monate) am 31. Dezember 2015. Für sie besteht noch ein Antragsrecht nach § 282 Abs. 2 SGB VI.

3. Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen können ab August 2010 freiwillige Beiträge jederzeit zahlen, da mit Inkrafttreten des dritten SGB IV-Änderungsgesetzes die Hinderungsvorschrift des § 7 Abs. 2 SGB VI in der Fassung bis zum 10.08.2010 gestrichen wurde.

Zum Hintergrund:

2008 war, veranlasst durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes (AZ: B13 R 64/06 R) die Rentenversicherung verpflichtet worden, Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen anzuerkennen. In der Folge hatte der Gesetzgeber den § 56 Abs. 4 SGB VI so geändert, dass er der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts genüge. Damit erkannte die

gesetzliche Rentenversicherung auch das Recht auf Kindererziehungszeiten von Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen an, allerdings führte dies in einer Reihe von Fällen noch nicht zu einer Rentenzahlung, da die Rentenversicherung erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten Renten auszahlt. Betroffen waren vor allem Eltern, deren Kinder vor dem 01.01.1992 geboren waren, weil für Geburten vor diesem Termin nur ein Jahr Kindererziehungszeiten berücksichtigt wird. Für Kinder, die nach dem 31.12.1991 geboren werden, werden drei Jahre anerkannt; allerdings sind dann mindestens zwei Kinder nötig, um die Wartezeit zu erfüllen.

Hier hat der Gesetzgeber auf Betreiben der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) durch Einführung des § 208 SGB VI Abhilfe geschaffen. Demnach konnten Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, die aber die allgemeine Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllten, freiwillig Beiträge zur Auffüllung der 60 Beitragsmonate nachzahlen. Die gesetzliche Rentenversicherung legte diese Vorschrift so aus, dass ein Antrag auf Nachzahlung frühestens sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze gestellt werden konnte.

Durch das dritte Gesetz zur Änderung des IV. Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Bundesgesetzblatt 2010 Teil I, Nr. 41, 10.08.2010, S. 1127-1133) wurde nun die Vorschrift des § 208 SGB VI wieder aufgehoben, materiell jedoch in den §§ 282 Abs. 1 SGB VI überführt und durch § 282 Abs. 2 sowie die Streichung von § 7 Abs. 2 SGB VI ergänzt.

Stefan Strunk

Der Erfolg des beschleunigten Familienverfahrens

Fragen an Vorstandsmitglied Karin Susanne Delerue

Am 18./19. Januar 2011 haben sich zum 8. Mal Rechtsanwälte, Richter, Fachkräfte des Jugendamtes, Vertreter freier Beratungsstellen, Sachverständige und Verfahrensbeistände zur Tagung im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit im familiengerichtlichen Verfahren getroffen. Die aktuelle Fachtagung beschäftigte sich mit den „Problembereichen und Lösungsansätzen im beschleunigten Familienverfahren bei schwierigen Fallkonstellationen“. Mitinitiatorin und Mitveranstalterin ist die Rechtsanwaltskammer Berlin, für die Vorstandsmitglied Karin Susanne Delerue diese Kooperation betreut.

Kammerton: Warum hat im Januar 2011 schon zum 8. Mal die Tagung zur interdisziplinären Zusammenarbeit in familiengerichtlichen Verfahren stattgefunden?

Rechtsanwältin Delerue: Von allen Beteiligten war im Laufe der Jahre festgestellt worden, dass die Hauptpersonen des Konflikts im familiengerichtlichen Verfahren, die Kinder, an den Rand rückten. Der Grund: Die Arbeit für alle Beteiligten wurde wegen der langen Verfahrenstände bei den Gerichten, der weggefallenen Kooperation der Jugendämter im gerichtlichen Verfahren und der schlechten Vergütung der Prozesskostenhilfverfahren in Kindschaftssachen immer unerfreulicher.

Die Folge war, dass zur raschen Bearbeitung eines Verfahrens beim Familiengericht nicht nur das Hauptsacheverfahren, sondern gleichzeitig ein einstweiliges Anordnungsverfahren eingereicht werden musste. Hierfür war aber erforderlich, einen umfangreichen Sachvortrag auch durch eidesstattliche Versicherung zu untermauern. Die Lektüre solcher eidesstattlichen Versicherungen führte zu einer Verhärtung zwischen der Kindeseltern, die dann auch im Verfahren nicht mehr in der Lage waren, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen.

Im April 2007 fand die erste Veranstaltung statt, auf der es darum ging, berlinweit Arbeitskreise zu vernetzen, um die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten zu fördern. Ziel dieser Kooperation war es, den Beteiligten zu vermitteln, dass die Gerichte rasch terminieren sollen, auch wenn nicht der gesamte Konflikt dargestellt wird. Ein erster Erfolg

der Zusammenarbeit war, dass die Arbeitspraxis zwischen den Familienrichtern und den Familienanwälten in den sogenannten niedrigschwelligen Konfliktfällen erreicht werden konnte. Hier erfolgte schon vor Inkrafttreten des FamFG eine deutliche Beschleunigung des Verfahrens durch frühe Terminierung, auch wenn keine Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt worden waren.

Am 03. September 2009 veranstalteten wir eine erste Bundestagung zu diesem Thema. Die Teilnehmer kamen tatsächlich aus der ganzen Bundesrepublik, um sich über die hiesige Praxis zu informieren. Berlin hat mittlerweile eine Führungsrolle auf diesen Gebiet eingenommen.

An der ersten Fachtagung nahmen gut 40 Teilnehmer teil. Mittlerweile ist die Nachfrage, auch der Familienrichter, viel größer. Die Teilnahme der Familienrichter ist besonders wichtig für die Vernetzung aller Verfahrensbeteiligten. Wir begrüßen mittlerweile zwischen 150 und 250 Teilnehmer.

Die Tagung am 18./19. Januar 2011 hat sich mit der Frage beschäftigt, ob das beschleunigte Familienverfahren auch in sehr schwierigen Fallkonstellationen, etwa bei massiven Vorwürfen zwischen den Eltern, empfehlenswert ist.

In den ersten Jahren haben wir das beschleunigte Verfahren auf die Fälle begrenzt, in denen es nicht um sexuellen Missbrauch oder häusliche Gewalt oder um drogenbelastete Eltern/Kinder geht. Die Zeit hat gezeigt, dass

das Modell sehr gut funktioniert, so dass wir nunmehr die Anwendbarkeit dieser Verfahrensgrundsätze gerade auf die schwierigen Fallkonstellationen prüfen werden.

Um welche Themen wird es in Zukunft beim beschleunigten Familienverfahren gehen?

Weiterhin soll die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Beteiligten verbessert werden. Derzeit werden insbesondere die Problemkreise Umgangspflegschaften und begleiteter Umgang zwischen Jugendämtern und Rechtsanwälten kontrovers diskutiert. Bei der Frage der Klärung des Verdachts auf sexuellen Missbrauchs soll eine einheitliche Handlungsweise erzielt werden. Alle Veranstalter sind bemüht, jährlich zwei Fachtagungen anbieten zu können. Wir werden rechtzeitig auf die nächste Fachtagung hinweisen.



Keine Gebühren verschenken!

Hinweis des Vorsitzenden der
Gebührenabteilung Wolfgang Gustavus

Gemäß § 14 Abs. 2 RVG ist vom Gericht ein kostenloses Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit in einem Gebührenrechtsstreit die Höhe der Gebühr streitig ist.

Das Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 RVG bezieht sich aber allein auf die Frage, ob eine Rahmengebühr unter Berücksichtigung aller Umstände entsprechend der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG nach billigem Ermessen bestimmt wurde.

Hierbei sollte der Rechtsanwalt im eigenen Interesse möglichst ausführlich zu den einzelnen Kriterien vortragen, also besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten schildern, den Umfang seiner Tätigkeit darlegen und Angaben zur Bedeutung der Sache, den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers und einem etwaigen besonderen Haftungsrisiko machen.

Eine Auswertung der Gutachten der Rechtsanwaltskammer Berlin für die Tagung der Gebührenreferenten ergab, dass die abrechnenden Rechtsanwälte häufig die von der Rechtsanwaltskammer für angemessen gehaltene Gebühr unterschritten hatten. Bei 32 Gutachten war in 31 Fällen die Gebühr als angemessen bzw. zu niedrig anerkannt worden, lediglich in einem Fall hat die RAK Berlin die abgerechnete Gebühr für zu hoch gehalten.

In den deutlichsten Fällen war eine Gebühr von 1,8 statt einer angemessenen 2,4 oder 2,5-Gebühr abgerechnet worden bzw. 50 € statt der angemessenen 200 € in einer Strafsache.

Es ist also festzustellen, dass die Rechtsanwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin ihre Gebühren offenbar häufig zu niedrig abrechnen, sich die Mandanten aber trotzdem dagegen wehren.

Elektronischer Rechtsverkehr - Ob, Wie und Wann?

Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin am 28.02.2011

Die RAK Berlin bietet am Montag, 28. Februar 2011, eine zweiteilige Veranstaltung zum Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) in den Räumen des DAI im Erdgeschoss der Voltairestr.1 (Erdgeschoss des Gebäudes, in dem sich die RAK befindet) statt:

Teil 1: 15.30 - 17.30 Uhr:

Anschauliche Vorführung über den Elektronischen Rechtsverkehr, die Vorteile für Rechtsanwälte, über die qualifizierte elektronische Signatur; das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, den Elektronischen Rechtsverkehr in Rechtsanwaltssoftware sowie über die sichere Mandantenkommunikation. Referenten: u.a. Holger Bogs, AM-Soft IT-Systeme, VRiFG Ulrich Schwenkert.

Teil 2: 18.00 - 20.00 Uhr:

Podiumsdiskussion über die Zukunft des Elektronischen Rechtsverkehrs mit **Ministerialrat Dr. Christian Meyer-Seitz**, BMJ, Leiter des Referats RA2, Zivilprozess

Ulrich Schwenkert, Vorsitzender Richter am FG Berlin/Brandenburg

Holger Bogs, AM-Soft IT-Systeme

RA Michael Rudnicki, IT- und Datenschutzbeauftragter des Vorstandes der RAK Berlin

Moderation: Irene Schmid, Präsidentin der RAK Berlin.

Die Teilnahme ist kostenlos, Anmeldung aber erforderlich. Bitte geben Sie dabei an, für welche Teile der Veranstaltung Sie sich anmelden.

Anmeldung per E-Mail unter info@rak-berlin.org oder per Fax-Nr. 306 931 99. Elektronische Anmeldung unter www.rak-berlin.de unter Termine.

Freisprechungsfeier am 22. Januar 2011



Vizepräsident Dr. Marcus Mollnau auf der Freisprechungsfeier am 22.1.2011 im Kreis der 4 "sehr guten" Absolventen der Winterprüfung für ReNos. Von 101 Prüfungsteilnehmern hatten weitere 34 mit "gut", 37 mit "befriedigend", 10 mit "ausreichend" und 16 leider nicht bestanden.

Merkblatt und Formulare für Ausbildungsverträge finden Sie unter www.rak-berlin.de rechts im Servicebereich.

Foto: RA Ehrig

Terminkalender online

Zu den Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin können sich die Kammermitglieder jetzt online unter www.rak-berlin.de anmelden, wenn sie unter [Aktuelles/Termine](#) über den Link [Buchen](#) das Anmeldeformular wählen.

Der Nutzer erfährt, ob bei der gewählten Veranstaltung nur noch wenige Plätze verfügbar sind und er erhält die Möglichkeit, gleichzeitig mehrere Teilnehmer anzumelden.

Seit Jahresbeginn 2011 haben sich zahlreiche Kammermitglieder auf diesem Weg angemeldet.

Veranstaltungen 2011 der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin.
DAI steht für das Deutsche Anwaltsinstitut, Voltairestr.1, im EG des Gebäudes der RAK. Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10
Anmeldung online unter www.rak-berlin.de in [Aktuelles/Termine](#).

Donnerstag, 17.02.11, 18 Uhr, RAK , mit Anmeldung	Berufsrechtliche Fragen bei der Nebentätigkeit einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts RA Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident der RAK Berlin / Veranstaltung für Verbandsanwälte
Montag, 28.02.11, DAI , Voltairestr.1, m. Anmldg.	Elektronischer Rechtsverkehr - Ob, Wie und Wann? Teil 1 um 15.30 Uhr: Anschauliche Vorführung über den ERV; Teil 2 um 18.00 Uhr: Podiumsdiskussion über die Zukunft des ERV (S.32)
Freitag, 18.03.11 13.30 - 19 Uhr, RAK , 60,- €	Einführung in das Beamtenrecht Vors. Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber, gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht (5 Stunden)
Freitag, 25.03.11 14 - 18 Uhr, FI , 60,- €	Erfolgreiches Prozessieren - Update Zivilprozessrecht Richter am Landgericht Björn Retzlaff und RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin
Dienstag, 29.03.11 15 - 18 Uhr, RAK , 40,- €	Reihe: Dialog Anwaltschaft/Verwaltungsgerichtsbarkeit: Ausländerrecht, insbesondere Visaverfahren zum Familiennachzug Richterin am Obergericht Birgit Plückelmann; gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht (3 Stunden)
Di., 05.04.11, 1) 14 - 18 h, 50,- € 2) 18 - 20 Uhr; 30,- €; RAK	Teil 1) Kalkulation in der Anwaltskanzlei Teil 2) Erfolgreiche Kanzleinachfolge Dipl. Kaufrau Jasmin Isphording, Inhaberin der Kanzleiberatung Jasis Consulting, Nürnberg
Fr., 08.04. / Mi., 26.10.11 9.00 - 18.00Uhr, RAK , 60,- €	Existenzgründung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt u.a. mit RAin Dr. v. Doetinchem de Rande, Versorgungswerk der RAe in Berlin, Steuerberater Frank Staenicke, RAuN Wolfgang Gustavus, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin
Donnerstag, 14.04.11 14 - 20 Uhr, RAK , 100,- €	Pressearbeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte RA / Journalist / Autor Michael Schmuck
1) 05.05.11, 2) 19.05.11, jew. 14.30 - 20 h, DAI , jew. 60,- €	Aktuelle Rsprchg. und Reformen im privaten Bankrecht 2011 , § 15 FAO f. Bank- und Kapitalmarktrecht (2 x 5 Std.), RI/LG Dr. Bernhard Dietrich Teil 1: Zahlungsverkehr, KreditR und Kreditsichg., Teil 2: Kapitalanlagefinanzierung, Einlagensichg, Anlagegeber.
1) 06.05.; 2) 13.05.11, jew. 14-18 Uhr, FI jeweils 50,- €	Aufbaukurs: Englisch in der Rechtsanwaltskanzlei , Dr. William Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin Teil 1: Contract Law (u.a. Principles, Structure, Privity); Teil 2: Employment Law (u.a. Contracts, Termination, Enforcement)
Mittwoch, 18.05.11 13.30 - 19.00, DAI , 60,- €	Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Befristungsrechts Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Gleiss Lutz, Stuttgart, gem. § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 Stunden)
Freitag, 20.05.11 14 - 18 Uhr, RAK , 60,- €,	Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer RA Michael Rudnicki und RAuN Wolfgang Gustavus, Vorstandsmitglieder der RAK Berlin
Mittwoch, 25.05.11 15 - 19 Uhr, RAK , 60,- €	Informationstechnologie in der Kanzlei - was brauche ich wirklich? Ole Bertram, Business Development Manager der AnNo Text GmbH
Freitag, 16.09.11 13 - 18 Uhr, RAK , 60,- €	Zwangsvollstreckungspraxis Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach
Teil 1: 30.05.; Teil 2: 06.06.11 Teil 1: 14.11. Teil 2: 21.11.11 jew. 14-18 Uhr, RAK , 80,- € insg.	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei Teil 1: Die Umsatzsteuer mit StB Björn Ahrens Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer mit StBin Christine Seyerlein-Busch und RA und StB Norbert Ellermann
Dienstag, 07.06.11, 16 - 19 Uhr, RAK , 40,- €	Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Die aktuelle Rechtsprechung RA Dr. Christian Köhler, Berlin
Freitag, 19.08.2011 13 - 18.30 Uhr, RAK , 80,- €	Clever schreiben in Kanzlei und Notariat , Seminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter Claudia von Wilmsdorff, Fachautorin und Trainerin für Office-Anwendungen (u.a. Microsoft Word).
Mittwoch, 24.08.2011 14 - 18 Uhr, RAK , 100,- €	Honorarverhandlungen RA und Mediator Markus Hartung, Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School
Freitag, 26.08.2011 14 - 18.30 Uhr, RAK , 80,- €	Neue Entwicklungen beim RVG (auch für Berufsanfänger) RAuN Herbert P. Schons, Vorsitzender der Gebührenreferententagung, 1. Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
1) 31.08., 2) 07.09.11, jew. 14 - 18 h., RAK , 80,- €, (insges.)	Aufbaukurs: Italienisch in der Rechtsanwaltskanzlei RAin Dott. Francesca Rosati, Fiedler, Zmija und Partner
Mittwoch, 21.09.2011 13.30 - 18.30 Uhr, RAK , 60,- €	Erfolgreiches Kanzleimarketing – Praxiserprobte Strategien für die Anwaltskanzlei Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz
Mittwoch, 19.10.2011 13.30 - 18.00 Uhr, RAK , 80,- €	Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe - Workshop für Rechtsanwälte und Mitarbeiter Dipl. Rechtspflegerin FH Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig
Donnerstag, 03.11.11, 14 - 18 Uhr, RAK , 100,- €	Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte RAin Christiane Huismans, Personal and Business Coach
1) 11.11., 2) 18.11.11, jew. 14 - 18 h., FI , 80,- €, (insges.)	Französisch in der Anwaltskanzlei Mathieu Pagnoux, Avocat en omission
1) 25.11., 2) 02.12.11, jew. 14 - 18 h., FI , 80,- €, (insges.)	Englisch in der Anwaltskanzlei Dr. William Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
 Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

1. Kammerversammlung 2011 - Termin bitte vormerken -

Die Versammlung der Kammer für den Berichtszeitraum 2010 findet

**am 15.04.2011 um 10.00 Uhr
 in Neuruppin**

in den Räumlichkeiten des Seehotel Fontane, An der Seepromenade 20 in 16816 Neuruppin statt.

2. Wahlausschreibung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskam- mer des Landes Brandenburg in die Sitzung der 5. Satzungsversamm- lung bei der Bundesrechtsanwalts- kammer (Amtszeit: 01.07.2011 bis 30.06.2015)

Gemäß § 191 a BRAO ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer die Satzungsversammlung eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zu beschließen. Der Satzungsversammlung gehören mit Stimmrecht die von den Kammern zu wählenden Mitglieder an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl ausschließlich durch Briefwahl gewählt (§ 191 b Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Zur Vorbereitung dieser Wahl teilen wir folgendes mit:

1. Der Vorstand der Rechtsanwaltskam-
 mer hat folgende Mitglieder und Er-
 satzmitglieder in den Wahlausschuss
 gewählt:

a) Ordentliche Mitglieder

Frau Rechtsanwältin
 Kerstin Mock, Potsdam
 Frau Rechtsanwältin
 Dr. Michaela Schröter, Werder
 Herr Rechtsanwalt
 Dr. Rüdiger Suppé, Brandenburg

b) Ersatzmitglieder

Herr Rechtsanwalt
 Jens Däumel, Brandenburg
 Herr Rechtsanwalt
 Andreas Lau, Brandenburg

Aus seiner Mitte hat der Wahlausschuss Herrn Rechtsanwalt Dr. Suppé zum Wahlleiter und Frau Rechtsanwältin Dr. Mock zum stellvertretenden Wahlleiter gewählt.

2. Der Wahlausschuss hat das **Ende der Wahlfrist** festgelegt auf den **25.04.2011**, 24.00 Uhr.

3. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder (§ 191 b Abs. 1 Satz 1 BRAO). Die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg kann **zwei** stimmberechtigte Mitglieder in die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer entsenden. Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer auf, Wahlvorschläge für die Wahl zur Satzungsversammlung zu machen.

Wahlvorschläge können bis zum **15. März 2011** eingereicht werden. Diese sind unter folgender Anschrift an den Wahlausschuss zu richten:

Wahlausschuss der RAK
 Satzungsversammlung
 Rechtsanwaltskammer
 des Landes Brandenburg
 Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

a) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens neun weiteren wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Vorschlags- und unterstützungsbe-
 rechtigt ist auch der Bewerber selbst. Der Vor- und Familienname sowie die

Anschrift der unterschreibenden Mit-
 glieder sind neben der Unterschrift
 gesondert in Block- oder Maschinen-
 schrift auf dem Wahlvorschlag aufzu-
 bringen, wobei das erstgenannte Mit-
 glied als Vorschlagender anzusehen
 ist, soweit nicht ein anderes unter-
 zeichnendes Mitglied als solcher be-
 nannt ist. Der Bewerber muss seine
 schriftliche Zustimmungserklärung
 auf dem Wahlvorschlag abgeben.

b) Es dürfen nur Bewerber vorgeschla-
 gen werden, die in dem Wählerver-
 zeichnis gem. § 30 der Geschäftsord-
 nung (Verzeichnis der wahlberechtig-
 ten Mitglieder) aufgeführt und nach
 den §§ 65 Nr. 1 und 3 und 66 BRAO
 wählbar sind (§ 191 b Abs. 3 Satz 1
 BRAO).

c) Jedes bei Beendigung der Vor-
 schlagsfrist im Wählerverzeichnis
 eingetragene Kammermitglied ist be-
 rechtigt, höchstens 4 Wahlvor-
 schläge einzureichen oder zu unter-
 stützen.

d) Ungültig sind die Wahlvorschläge,
 die nicht rechtzeitig eingereicht wur-
 den, die nicht ordnungsgemäß, ins-
 besondere nicht von der erforderli-
 chen Zahl der wahlberechtigten Mit-
 glieder oder nicht von dem Bewerber
 oder dem vorschlagenden Mitglied
 unterzeichnet sind oder die den Be-
 werber so unvollständig bezeichnen,
 dass Zweifel über seine Person be-
 stehen können oder einen nicht wahl-
 berechtigten Bewerber oder nicht nur
 einen Bewerber enthalten.

e) Der Wahlausschuss streicht unzuläs-
 sige Angaben auf dem Wahlvor-
 schlag. Hat ein Wahlberechtigter
 mehr als 4 Wahlvorschläge unter-
 zeichnet, so wird sein Name auf
 sämtlichen Wahlvorschlägen gestri-
 chen.

f) Nur rechtzeitig eingegangene Wahl-
 vorschläge können berücksichtigt
 werden.

4. Das Wählerverzeichnis wird in der
 Zeit vom 01.02.2011 bis zum
 25.04.2011 in den Räumen der Ge-
 schäftsstelle der Rechtsanwaltskam-
 mer zu den üblichen Dienstzeiten an
 Werktagen von 8.00 Uhr bis 16.00



GEMEINSAM BESSER.

DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN **RECHTSANWALT**

KONSEQUENTES **ABRECHNUNGSMANAGEMENT**

Wir übernehmen für Sie die komplette Rechnungsabwicklung und kümmern uns professionell um den Forderungseinzug. Sie stellen uns einfach Ihre Abrechnungsdaten online, per Fax oder per Post zur Verfügung. Den Rest erledigen wir!

Warten Sie nicht länger auf Ihre Vergütung: Auf Wunsch sichert unser Sofortauszahlungsservice Ihre regelmäßige Liquidität sofort nach Rechnungsstellung und gibt Ihnen finanzielle Planungssicherheit für Ihre Kanzlei.

Die Rechnung ist noch unterwegs und Ihr Honorar ist schon da.



www.pvs-ra.de

Mitgeteilt

Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Kammermitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden.

5. Das Wahlrecht kann nur durch Briefwahl ausgeübt werden.

Die Wahlunterlagen werden Ihnen rechtzeitig, spätestens aber bis zum 05. April 2011 zugesandt.

gez. Dr. Suppé Rechtsanwalt
Der Wahlleiter

3. Zahlung des Kammerbeitrages

Der Kammerbeitrag ist im Voraus zum **01.04.2011** in einer Summe i. H. v. **264,00 €** fällig. Für Kammermitglieder, die keinen vollen Jahresbeitrag zahlen, beträgt der monatliche Beitrag **22,00 €**.

Der Kammerbeitrag ist auf nachfolgend genanntes Konto zu überweisen:

Brandenburger Bank
Konto-Nr. 60 50 000
BLZ 160 620 73

4. Ausbildung zur/m Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in - berufsbegleitend - FREIE PLÄTZE! -

Lehrgangsbeginn: September 2011
Dauer: 4 Semester,
samstags 08:00-15:00 Uhr,
14-tägig
Bafög individuell möglich
Abschluss: Kammerprüfung
mit Zeugnis
Gebühren: 2.100,00 €,
zzgl. Prüfungsgebühren
Ratenzahlung möglich

Beratung/Anmeldung: URANIA-
Schulhaus GmbH,
Am Moosfenn 1,
14478 Potsdam,
Dr. Gartz, Tel.: 03 31/88 85 80
www.urania-schulhaus.de
E-Mail: info@urania-schulhaus.de

5. Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

- mit Nachweis zur Vorlage
nach § 15 FAO -

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: Aktuelle Rechtsprechung zum FamFG, insbesondere des Kammergerichts und des OLG Brandenburg

Termin: 11.03.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Harald Vogel,
Richter am AG Tempelhof-Kreuzberg, Berlin

Kostenbeitrag: 205,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Titel: Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts

Termin: 01.04.2011,
14.00 - 19.00 Uhr und
02.04.2011,
9.00 - 15.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI Ausbildungszentrum

Referent: RA
Dr. Wolfgang Koeble,
FA für Bau- und
Architektenrecht,
Reutlingen
RA Dr. Alexander Zahn,
Dipl.-Betriebswirt,
Reutlingen

Kostenbeitrag: 310,00 €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Sozialrecht

Titel: Gebührenoptimierung im sozialrechtlichen Mandat

Termin: 02.04.2011,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: RAin Bettina Schmidt,
FAin für Arbeits- und
Sozialrecht, Bonn

Kostenbeitrag: 195,00 €

Zeitstunden: 5

6. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Torsten Birkholz

Rudolf-Breitscheid-Str. 193,
14482 Potsdam

Tobias Wartemann

c/o BBL Bernsau Brockdorff GbR
Friedrich-Ebert-Str. 36, 14469 Potsdam

Thomas Groß

Heinrich-Heine-Str. 9,
15711 Königs Wusterhausen

Meinhard von Schierstedt

Lärchenweg 1,
14547 Beelitz-Fichtenwalde

Ulrike Stavorinus

Am Stadtpark 2 A, 15517 Fürstenwalde

Damian Kaminski

c/o RAin Wagner,
Friedensstr. 11, 15518 Briesen/Biegen

Marcel Gillet

Hallenser Straße 1, 03046 Cottbus

Niels Taube

c/o Stein, Walther & Richter
Schliebener Straße 77, 04916 Herzberg

Jörg Dawidczak

Dorfstraße 8, 16341 Panketal

Péter Vida

Jahnstraße 50, 16321 Bernau

Björn Heinze

c/o hww wienberg wilhelm
Heinrich-Mann-Allee 18/19,
14473 Potsdam

Bitte unbedingt
den Redaktionsschluss
beachten:
Am 20. des Vormonats

Dr. Robert Heller

Kochstraße 33, 14612 Falkensee

Lena Hergaßc/o Goldenstein & Partner
Hegelallee 1, 14467 Potsdam**Konstantin Krukowski**c/o Dombert RAe
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam**Dana Lippmann**Wolterberger Weg 7a,
17291 Nordwestuckermark**Hans-Heinrich Miesner**Kremmener Allee 25 a,
16515 Oranienburg/OT Germendorf**Peter Schwilp**

Rheinstraße 17 A, 14513 Teltow

Christian Sinapiusc/o Sinapius RAe
Gerichtsplatz 1, 03046 Cottbus**Mitgeteilt****Notarkammer Berlin**Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de**1. Kammerversammlung 2011**

Die diesjährige Kammerversammlung findet

**am Mittwoch, dem 16. März 2011,
15.00 Uhr,
im Ausbildungs-Center des DAI,
Voltairestraße 1 (Ecke Littenstraße),
10179 Berlin,**

statt.

**2. Förderkreis des
Instituts für Notarrecht**Die Mitgliederversammlung des Förderkreises des Instituts für Notarrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin findet vor der Kammerversammlung **am 16.03.2011 in den Räumen der Notarkammer Berlin um 14.00 Uhr** statt.**Urteile**UND ANDERE
ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

**Hartz IV:
Amt zahlt PKV für
privat versicherten
Anwalt****Ein privat krankenversicherter Leistungsempfänger, der Leistungen nach dem SGB II (sog. Hartz IV) bezieht, hat Anspruch auf die volle Übernahme der Kosten für die private Krankenversicherung durch die zuständige Behörde. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Ein privat krankenversicherter, selbstständiger Rechtsanwalt bezog im Jahr 2009 zeitweise Leistungen nach dem SGB II. Da er nicht mehr automatisch Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse werden konnte – diese Rechtslage galt nur bis 31.12.2008 – musste er die Kosten für seine private Krankenversicherung in Höhe von monatlich 207,39 Euro weiter bedienen. Diese Kosten sollte nun der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, das Jobcenter, übernehmen. Da sich die Behörde weigerte, landete der Streit vor den Sozialgerichten.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat nun entschieden, dass der Anwalt die Übernahme seiner Beiträge zur privaten Krankenversicherung in voller Höhe verlangen kann. Die Kasseler Richter betonten, dass das SGB II ausdrückliche Regelung dazu, wie der offene Beitragsanteil auszugleichen sei, nicht enthalte. Insofern bestehe eine gesetzesimmanente Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit der gesetzlichen Vorschriften.

Den Gesetzesmaterialien zu dem GKV-Wettbewerbs-Stärkungsgesetz lassen sich keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Gesetzgeber den privat krankenversicherten Beziehern von ALG II bewusst und gewollt

einen von ihnen finanziell nicht zu tragenden Beitragsanteil belassen wollte. Die schriftlich niedergelegten Motive enthielten Hinweise auf einen "bezahlbaren Basistarif" und dies berücksichtigende Regelungen, die sicherstellten, dass "die Betroffenen finanziell nicht überfordert würden". Auch der weitere Regelungszusammenhang spreche für eine gesetzesimmanente Lücke, weil Beiträge für freiwillig krankenversicherte Leistungsempfänger in vollem Umfang und Beiträge zur privaten Krankenversicherung in Fallgestaltungen ganz übernommen werden, in denen dadurch der Eintritt einer Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann.

Schließlich wäre das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum privat versicherter SGB II-Leistungsempfänger betroffen, wenn die von ihnen geschuldeten Beiträge zur privaten Krankenversicherung nicht übernommen würden. Die planwidrige Regelungslücke bei der Tragung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung sei hinsichtlich der offenen Beitragsanteile daher durch eine analoge Anwendung der Regelung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen zu schließen. Hieraus ergebe sich eine Verpflichtung des Trägers der Grundsicherung zur Übernahme der Beiträge in voller Höhe.

Bundessozialgericht, Urteil vom
18.01.2011 - Az.: B 4 AS 108/10 R

(Eike Böttcher)

**Öffentliche
Zustellung:
Keine Verknüpfung
von § 185 Nr. 1 und
Nr. 2 ZPO****Die öffentliche Zustellung an eine juristische Person nach § 185 Nr. 2 ZPO darf nicht derart interpretiert werden, dass für den erfolglosen Zustellungsversuch an eine Empfangsperson der**

juristischen Person die Voraussetzungen des § 185 Nr. 1 ZPO zugrunde gelegt werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Verfahren gegen eine GmbH beantragte der Kläger die öffentliche Zustellung an die beklagte Gesellschaft. Er hatte im Vorfeld versucht, sowohl an die Geschäftsadresse der GmbH als auch an die Adresse des Geschäftsführers zuzustellen, jedoch erfolglos. Der Antrag wurde vom Landgericht Berlin zurückgewiesen, da unter anderem keine ausreichenden Ermittlungen bezüglich des Aufenthaltsortes des Geschäftsführers der GmbH getätigt worden seien. Das Kammergericht hob den Beschluss des Landgerichts auf und bewilligte die öffentliche Zustellung. Eine Zustellung an einen Vertreter unter der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift sei, entsprechend den geforderten Voraussetzungen von § 185 Nr. 2 ZPO, erfolglos versucht worden. Auch eine Zustellung an eine eingetragene Empfangsperson (Geschäftsführer) „unter der im Handelsregister eingetragenen Anschrift“ (§ 185 Nr. 2 ZPO) sei vom Kläger erfolglos versucht worden. Im Handelsregister – und nur auf die dort hinterlegten Daten komme es an – hätten nur das Geburtsdatum und der Wohnort des Geschäftsführers gestanden. Der Zustellversuch an die vom Kläger sodann ermittelte letzte Meldeadresse schlug fehl. Auf die Frage, ob dem Geschäftsführer an einem anderen Ort als dem im Handelsregister angegebenen zugestellt werden kann, komme es nach dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 185 Nr. 2 ZPO nicht an, so die KG-Richter. Wenn das Landgericht in seinem Beschluss weitere Ermittlungen des Klägers zum derzeitigen Aufenthaltsort des Geschäftsführers fordere, werde übersehen, dass nicht die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung an eine natürliche Person nach § 185 Nr. 1 ZPO festzustellen sind, sondern die der öffentlichen Zustellung an eine juristische Person nach § 185 Nr. 2 ZPO.

Der Zustellungsversuch an die berechnigte Empfangsperson einer juristischen

Person sei jedoch bereits dann erfolglos geblieben, wenn die Zustellung unter der (im Handelsregister angegebenen) Anschrift scheitert, weil diese nicht oder nicht mehr zutreffend ist. Denn der Gläubiger einer juristischen Person, die sich dem Geschäftsverkehr entzieht, solle sich für Zustellungsversuche auf den Inhalt des Handelsregisters beschränken dürfen, ohne eigene Ermittlungen anzustellen.

Da auch ohne Ermittlungen keine andere inländische Anschrift der beklagten GmbH bekannt sei, sei der Antrag auf öffentliche Zustellung zu bewilligen gewesen.

Kammergericht, Beschluss vom 12.07.2010 – Az.: 12 W 20/10

(*ingesandt von
VRiKG Adalbert Griebel*)

Der Schiri und Du – Zur Befangenheit von beruflich bekannten Juristen

Grundsätzlich maßgebend für die Frage der Befangenheit eines Schiedsrichters ist das Verhältnis zwischen Schiedsrichter und Partei. Ein gemeinsam mit einem Verfahrensbevollmächtigten absolvierter Fachanwaltslehrgang, die gemeinsame Teilnahme an einem „Medizinrechtsstammtisch“ und ein Duz-Verhältnis begründen noch keine Befangenheit. (Leitsätze des Gerichts)

In einem Schiedsverfahren fand sich die Situation, dass sich der Vorsitzende des Schiedsgerichts, ein Rechtsanwalt, und der Bevollmächtigte des Schiedsbeklagten kannten. Jedoch beschränkte sich die Bekanntschaft auf die gemeinsame Absolvierung eines Fachanwaltslehrgangs und die Teilnahme an einem Medizinrechtsstammtisch. Darüber hinaus bestand ein Duz-Verhältnis zwischen Schiedsrichter und Bevollmächtigtem. Dies sei jedoch rein kollegialer Natur, wie es unter den Teilnehmern des

Stammtisches üblich sei, so der Schiedsrichter in einer Stellungnahme. Private Treffen über die Medizinrechtsstammtische hinaus fänden nicht statt.

Gleichwohl äußerte der Schiedskläger die Besorgnis der Befangenheit und stellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung, die von ihm erklärte Ablehnung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts für begründet zu erklären. Das Kammergericht wies den Antrag jedoch zurück. Zunächst einmal stellten die KG-Richter fest, dass eine Freundschaft oder sonst nahe Beziehung eines Schiedsrichters zu einem Bevollmächtigten grundsätzlich kein Ablehnungsgrund darstellt. Es komme primär auf das Verhältnis Schiedsrichter Partei an.

Doch selbst zwischen Bevollmächtigtem und Schiedsrichter sei hier kein besonders nahes Verhältnis im Sinne eines die Besorgnis der Befangenheit auslösenden Grundes zu erkennen. Ein derartiges Näheverhältnis ergebe sich nicht schon aus der gemeinsamen Teilnahme an dem berufsbezogenen Fachanwaltslehrgang und der vier- bis fünfmal jährlich stattfindenden gemeinsamen Teilnahme am „Medizinrechtsstammtisch“. Es sei zwangsläufig, dass sich Juristen, die sich auf Medizinrecht spezialisiert haben, kennen und gemeinsam in Fachgremien oder bei fachspezifischen Treffen auftreten. Insbesondere könne auch der Umstand, dass sich der Schiedsrichter und der Bevollmächtigte des Schiedsbeklagten außerhalb der Verhandlung duzen, nicht die Besorgnis rechtfertigen, zwischen den Beteiligten bestünde eine nahe persönliche Beziehung. Hierzu habe der Schiedsrichter unwidersprochen ausgeführt, dass es sich um ein rein kollegiales Duz-Verhältnis handelt.

Der Umstand, dass die beruflichen Gemeinsamkeiten und das Duz-Verhältnis nicht offen gelegt wurden, führt ebenfalls nicht zur Begründetheit des Antrags des Schiedsklägers. Eine Verletzung der Offenbarungspflicht hinsichtlich eines möglichen Näheverhältnisses liege hier nicht vor. Zu offenbaren seien lediglich Umstände, von denen der mutmaßlich Befangene annehmen muss, sie



Berlin-Brandenburg
Landesverband e.V.

Verein zur Förderung der beruflichen
Weiterbildung der RENO-Angestellten
in Berlin und Brandenburg e.V.

Unsere Seminarangebote I. Halbjahr 2011:

Prüfungsvorbereitung für Teilnehmer am Notarfachwirtfernstudium der Beuth Hochschule		2011 Forum D
Dozenten:	Karoline Preisler, Rechtsanwältin; Prof. Dieter Eickmann, Buchautor; Prof. Susanne Sonnenfeld; Prof. Dr. Jutta Lukoschek; Dr. Peter Meier, RAuN	
Termine:	11.03.11 - 08.00 bis 18.00 Uhr 12.03.11 - 08.00 bis 16.30 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 280,00 EUR / Nichtmitgl. 380,00 EUR	
Prüfungsvorbereitung für Teilnehmer am Notarfachwirstudium des RENO-Bundesverbandes		2011 Forum E
Dozenten:	Stefan Thon, Rechtsanwalt und Notar; Dr. Dr. Christian Schulte, RiAG Bln-Chbg; Werner Tiedtke, Notariatsrat und Buchautor	
Termine:	24.03.11 - 09.00 bis 18.00 Uhr 25.03.11 - 09.00 bis 18.00 Uhr 26.03.11 - 09.00 bis 16.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 315,00 EUR / Nichtmitgl. 350,00 EUR	
Prüfungsvorbereitung für Teilnehmer am Rechtsfachwirtfernstudium der Beuth Hochschule und des RENO-Bundesverbandes		2011 Forum B
Dozenten:	Ingeborg Asperger, Rechtsanwältin; Dr. Peter Meier, Rechtsanwalt und Notar; Ulrike George, Bürovorsteherin, geprüft; Harald Stroedecke, Rechtsanwalt; Prof. Ulrich Keller, Dipl. Rpfl.	
Termine:	28.04.11 - 08.30 bis 17.30 Uhr 29.04.11 - 09.00 bis 18.30 Uhr 30.04.11 - 09.00 bis 14.30 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 315,00 EUR / Nichtmitgl. 350,00 EUR	
Legal English für die Notarpraxis - Kurs für die Notarfachangestellte		W 29/2011
(Fundierte Englischkenntnisse sind Voraussetzung für die Teilnahme)		
Dozent:	Dr. William Bondar, Rechtsanwalt	
Termin:	ab Freitag, 08.04. bis 24.06.2011 1 x wöchentlich 18.30 bis 20.30 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 299,00 EUR / Nichtmitgl. 375,00 EUR	
Englisch Kurs für Fortgeschrittene Teil II für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte		W 3/2011
(Wir wollen die Teilnehmer ansprechen, die bereits an dem Kurs Teil I teilgenommen haben oder bereits Vorkenntnisse mitbringen)		
Dozent:	Gerald Brennan, Lehrer für Englisch	
Termin:	ab Donnerstag, 03.03. bis 07.04.2011 1 x wöchentlich 17.30 bis 19.30 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 199,00 EUR / Nichtmitgl. 219,00 EUR	
Effiziente Arbeitsorganisation und Professionalität am Telefon		W 6/2011
Dozentin:	Ortrud Decker, Beratung Coaching Training	
Termin:	02.03.11 - 10.00 bis 17.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 110,00 EUR / Nichtmitgl. 170,00 EUR	
Familienrecht in der Praxis von der Antragstellung bis zur Abrechnung einschließlich PKH für Berufsanfänger und Wiedereinsteiger		W 7/2011
Dozentin:	Monika Wiesner, Bürovorsteherin, geprüft	
Termin:	09.03.11 - 13.00 bis 20.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 70,00 EUR / Nichtmitgl. 100,00 EUR	

Zwangsvollstreckung Speziell – Kontopfändung und Kontenschutz im Hinblick auf das am 1. Juli 2010 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes		W 8/2011
Dozentin:	Prof. Brigitte Steder, Dipl. Rpflin. FHSV Meißen	
Termin:	19.03.11 - 10.00 bis 16.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 110,00 EUR / Nichtmitgl. 170,00 EUR	
Aktuelles aus dem Notariat Verwahrungsgeschäfte – Treuhandaufträge –Abwicklungsprobleme		W 9/2011
(Geeignet auch für Notarfachwirtstudenten)		
Dozentin:	Sabine Bünning, Vors. RiLG Bln - Notariatsrevisorin	
Termin:	23.03.11 - 15.00 bis 20.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 50,00 EUR / Nichtmitgl. 70,00 EUR	
Notariat –Speziell – Aktuelle Entwicklungen bei notariellen Urkundsgeschäften mit Schwerpunkt Liegenschaftsrecht / Wohnungseigentum / Erbbaurecht für die notarielle Praxis		W 10/2011
Dozent:	Prof. Walter Böhringer, Notar a.D., Fachbuchautor, Lehrbeauftragter Notarakademie und Hochschule	
Termin:	24.03.11 - 14.00 bis 18.00 Uhr 25.03.11 - 09.00 bis 16.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 160,00 EUR / Nichtmitgl. 220,00 EUR	
BGB - Light – Teil I Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht		W 11/2011
- Einführung & Grundlagen mit Fallbeispielen - (speziell für Wiedereinsteiger, Berufsanfänger, Auszubildende, Rechtsfachwirtstudenten im 1. Sem.)		
Dozentin:	Manuela Behrend, Rechtsfachwirtin	
Termin:	01.04.11 - 09.00 bis 17.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 100,00 EUR / Nichtmitgl. 150,00 EUR / Azubis 60,00 EUR	
Aktuelle Gesetzesänderungen im Familien- und Erbrecht für die tägliche Arbeit im Notariat		W 12/2011
Dozent:	Stefan Thon, Rechtsanwalt und Notar	
Termin:	02.04.11 - 09.00 bis 16.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 110,00 EUR / Nichtmitgl. 170,00 EUR	
Kurzseminar zum Urlaubsrecht – Aktuell – (speziell für Rechtsfachwirte, Rechtsfachwirtstudenten, Bürovorsteher und Fachangestellte)		W 13/2011
Dozent:	Dr. Peter Meier, Rechtsanwalt und Notar	
Termin:	06.04.11 - 14.00 bis 18.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 50,00 EUR / Nichtmitgl. 70,00 EUR	
RVG – Kompakt Aktuelles aus der Rechtsprechung		W 14/2011
Dozentin:	Ingeborg Asperger, Rechtsanwältin (Lehrbeauftragte, Fachbuchautorin)	
Termin:	08.04.11 - 14.00 bis 18.00 Uhr 09.04.11 - 09.00 bis 16.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 160,00 EUR / Nichtmitgl. 220,00 EUR	
Aktuelles aus dem Handelsregister 2011 (Aktuelle Fragen – Antworten – kurz und knackig – Neue Rechtsprechung)		W 15/2011
Dozent:	Robin Melchior, RiAG Bln-Chbg (Lehrbeauftragter und Fachbuchautor)	
Termin:	13.04.11 - 17.00 bis 20.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 50,00 EUR / Nichtmitgl. 70,00 EUR	
Grundbuchworkshop Teil II		W 16/2011
(Aktuelles im Grundbuchrecht – Schwerpunkt: Wohnungseigentum und Naturschutzvorkaufsrecht)		
Dozent:	Horst Krellmann, Dipl. Rpf. (FH) (Grundbuchrechtspfleger und Lehrbeauftragter HWR)	
Termin:	14.04.11 - 16.00 bis 18.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 25,00 EUR / Nichtmitgl. 45,00 EUR	

**Kurzseminar zum Immobilienrecht – Aktuell –
(speziell für Rechtsfachwirte, Rechtsfachwirstudenten,
Bürovorsteher und Fachangestellte)**

W 17/2011

Dozent: Dr. Peter Meier, Rechtsanwalt und Notar
Termin: 11.05.11 - 14.00 bis 18.00 Uhr
Kosten: Mitgl. 50,00 EUR / Nichtmitgl. 70,00 EUR

Internationale Zwangsvollstreckung (Vollstreckung im Ausland u.v.m.)

W 18/2011

Dozent: Ernst Riedel, Dipl. Rpfl.
Termin: 13.05.11 - 09.00 bis 16.00 Uhr
Kosten: Mitgl. 110,00 EUR / Nichtmitgl. 170,00 EUR

**BGB - Intensiv – Teil II.
Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht nach Anspruchsgrundlagen
- Einführung in die Methodik der Fallbearbeitung und Vertiefung
der Kenntnisse des materiellen Rechts -**

W 19/2011

(speziell für Rechtsfachwirstudenten, interessierte Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte - Vorkenntnisse erforderlich-; die Teilnahme am Seminar „BGB – light“ ist wünschenswert)
Dozentin: Manuela Behrend, Rechtsfachwirtin
Termin: 13.05.11 - 15.00 bis 19.30 Uhr
Kosten: Mitgl. 50,00 EUR / Nichtmitgl. 70,00 EUR

**BGB - Intensiv / Methodik – Teil III.
Anwendung der Anspruchsgrundlagen Allgemeiner Teil, Schuldrecht
und Sachenrecht - Fallbearbeitung im Gutachtenstil -**

W 20/2011

(speziell für Rechtsfachwirstudenten, interessierte Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte - gute Vorkenntnisse unbedingt erforderlich -; Teilnahme am Seminar „BGB – intensiv“ ist empfehlenswert)
Dozentin: Manuela Behrend, Rechtsfachwirtin
Termin: 14.05.11 - 09.00 bis 17.00 Uhr
Kosten: Mitgl. 100,00 EUR / Nichtmitgl. 150,00 EUR

**Notariat – Der Grundstückskaufvertrag
Inhalt und Gestaltung, Vorbereitung und Abwicklung**

W 21/2011

Dozent: Bernd Schilling, Notariatsleiter und Lehrbeauftragter
Termin: 19.05.11 - 09.00 bis 16.00 Uhr
20.05.11. - 09.00 bis 16.00 Uhr
Kosten: Mitgl. 160,00 EUR / Nichtmitgl. 220,00 EUR

Grundzüge des Insolvenzverfahrens

W 22/2011

(speziell für Rechtsfachwirte, Bürovorsteher und Fachangestellte)
Dozentin: Prof. Brigitte Steder, Dipl. Rpflin. FHSV Meißen
Termin: 21.05.11 - 10.00 bis 16.00 Uhr
Kosten: Mitgl. 110,00 EUR / Nichtmitgl. 170,00 EUR

RVG – Workshop - Aktuelles aus der Rechtsprechung zum RVG -

W 23/2011

Dozent: Heinz Hansens, Vors. Ri LG Bln
Termin: wird noch bekannt gegeben
Kosten: Mitgl. 40,00 EUR / Nichtmitgl. 60,00 EUR

Die Insolvenz in der Praxis – Schuldnerbetrachtung

W 24/2011

(Haftungsfragen, Checklisten, Anträge, Musterbriefe)
Dozentin: Andrea Gehlhaar, Rechtsanwältin
Termin: 27.05.11 - 09.00 bis 16.00 Uhr
Kosten: Mitgl. 110,00 EUR / Nichtmitgl. 170,00 EUR

Die KostO für Fortgeschrittene

W 25/2011

(Gesetzesänderungen und aktuelle Rechtsprechung)
Dozent: Werner Tiedtke, Notariatsrat und Fachbuchautor
Termin: 28.05.11. - 09.00 bis 16.00 Uhr
Kosten: Mitgl. 110,00 EUR / Nichtmitgl. 170,00 EUR

Notariat – Speziell – Die GmbH – Besonderheiten bei Verschmelzungen		W 26/2011
Dozentin:	Lydia Wank, Bürovorsteherin	
Termin:	11.06.11 - 10.00 bis 17.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 90,00 EUR / Nichtmitgl. 140,00 EUR	
RVG Speziell – Die Anwaltsvergütung im familienrechtlichen Mandat		W 27/2011
Dozent:	Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher, Buchautor	
Termin:	16.06.11 - 13.00 bis 18.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 70,00 EUR / Nichtmitgl. 120,00 EUR	
RVG im Umgang – Probleme im Alltag – Fachwissen intensiv		W 28/2011
Dozent:	Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher, Buchautor	
Termin:	17.06.11 - 09.00 bis 16.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 110,00 EUR / Nichtmitgl. 170,00 EUR	
Teil I: Die praktische Durchsetzung von Forderungen im Büro vom Aufforderungsschreiben bis zum vollstreckbaren Titel		R 18/2011
Teil II: Grundlagen und praktische Anwendung in der Kostenfestsetzung, der PKH und Zwangsvollstreckung		
Teil I:		
Dozentin:	Marlies Stern, Bürovorsteherin, geprüft	
Termin:	26.08.11 - 15.00 bis 18.00 Uhr	
	27.08.11 - 09.00 bis 18.00 Uhr	
Teil II:		
Dozentin:	Monika Wiesner, Bürovorsteherin, geprüft	
Termin:	02.09.11 - 15.00 bis 19.00 Uhr	
	03.09.11 - 09.00 bis 18.00 Uhr	
Kosten:	Mitgl. 180,00 EUR / Nichtmitgl. 240,00 EUR / Azubis 90,00 EUR (alle Termine)	
	Mitgl. 110,00 EUR / Nichtmitgl. 150,00 EUR / Azubis 50,00 EUR (Teil I oder Teil II)	

**Weitere besondere Angebote für
Azubis, Berufsanfänger und Wiedereinsteiger finden sie auf
unserer
Homepage www.reno-berlinbrandenburg.de
oder
fordern Sie kostenlos unseren Azubi-Flyer an.**

Anmeldung: Telefon: 030 2626935 Fax: 030 2652413 E-Mail: info@reno-berlinbrandenburg.de

Ich bin Mitglied der Reno Nichtmitglied Azubi

Ja, ich möchte an folgendem Seminar teilnehmen: Seminarnummer:

Name: Vorname:

Telefon: Telefax:

E-Mail:

Rechnung an:

.....

Datum: Unterschrift:

Ausführliche Informationen und weitere Seminarangebote sowie die Teilnahmebedingungen erhalten Sie unter www.reno-berlinbrandenburg.de oder Telefon 030 2626935.

könnten bei vernünftiger Betrachtung Zweifel an seiner Unbefangenheit und Unparteilichkeit erwecken. Denn ein Umstand, der schon an sich die Ablehnung des Schiedsrichters wegen Befangenheit eindeutig nicht begründe, dürfe nicht auf dem Umweg über die Ablehnung wegen unterlassener Offenbarung dieses Umstandes doch noch zur Ablehnung des Schiedsrichters führen.

Auch die mögliche Diskussion über fachspezifische Themen im Rahmen des Medizinrechtsstammtisches, die Berührungspunkte zu dem streitgegenständlichen Schiedsverfahren haben, sei

kein Umstand, der auf eine Voreingenommenheit des Schiedsrichters schließen lasse. In Fachmedien geäußerte Rechtsansichten seien kein Grund, eine Befangenheit anzunehmen, so denn nicht besondere Umstände, z. B. Sturheit und Unbelehrbarkeit, hinzukommen würden.

Kammergericht, Beschluss vom 07.06.2010 – Az.: 20 SchH 2/10

(ingesandt von den Mitgliedern des 20. Zivilsenats des KG)

mögensverhältnisse des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen.

Rechtsuchende haben den Anspruch, im Rahmen des BerHG beraten und ggf. außergerichtlich vertreten zu werden, wenn sie „nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die erforderlichen Mittel nicht aufbringen“ können, wenn keine „anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme“ ihnen zuzumuten ist, und wenn „die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig“ ist (§ 1 I BerHG). Beantragt der Rechtsuchende die Beratungshilfe unmittelbar beim zuständigen Amtsgericht (§ 4 I 1 BerHG), prüft dieses alle Voraussetzungen, und stellt bejahendenfalls „unter genauer Bezeichnung der Angelegenheit einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl aus“ (§ 6 I BerHG).

Allerdings kann ein Rechtsuchender auch unmittelbar einen Rechtsanwalt aufsuchen (§ 7 BerHG), der dann den Antrag „nachträglich stellen“ kann (§ 4 II 4 BerHG). In diesem Fall muss der Anwalt alle Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe eigenverantwortlich prüfen.

a) Dazu gehört zunächst die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse: Ein Anspruch nach § 1 BerHG in diesem Zusammenhang besteht, wenn dem Mandanten PKH nach den Vorschriften der ZPO ohne Ratenzahlung zu gewähren wäre (§ 1 II BerHG). Um dies festzustellen, muss der Anwalt die komplizierte und umfangreiche Prüfung nach § 115 Abs. 1 ZPO (Einkommen) und Abs. 3 (Vermögen) vornehmen, in Verbindung mit § 82 II SGB XII, dem Regelsatz nach § 28 II 1 SGB XII, ggf. mit dem nach der gleichen Vorschrift festgesetzten Regelsatz für den Haushaltsvorstand nach § 1610a BGB und der jährlich vom BMJ herausgegebenen (und im BGBl. veröffentlichten) Beträge / Veränderungen dieser Regelsätze. Bei der Zumutbarkeit des Einsatzes von Vermögen ist § 90 SGB XII zu prüfen. Selbst wenn es im Einzelfall hierfür ausreichen würde, den letzten So-

Wissen

Beratungshilfe – aber richtig !

Dorothee Dralle



Nicht alle Anwaltskanzleien werden im Rahmen von Beratungshilfe tätig, manche dagegen sehr häufig. Besonders in den Flächenstaaten mit hohem Arbeitslosenanteil,

aber auch in Berlin ist eine deutliche Ballung zu verzeichnen. Die Ausgaben der Länder für Beratungshilfemandate sind in den letzten sieben Jahren deutlich gestiegen. Die erhebliche Zunahme von Tätigkeiten für „Hartz IV-Mandate“, ebenso wie die Einführung der Möglichkeit einer Privatinsolvenz und der Betreuung im Rahmen des BerHG (VV 2504 - 2507 VV-RVG) haben sicherlich ihren Anteil daran, auch wenn häufig Beratungshilfe in Anspruch genommen wird im Familien-, Miet- und allgemeinen Zivilrecht (z. B. Handy-Verträge etc.). Als Dozentin an der Justizakademie Brandenburg für RechtspflegerInnen musste die Autorin hören, dass nach Meinung einiger dort die RechtsanwältInnen sich über den Weg der Be-

zahlung der Beratungshilfe „berechnern“. Auch wenn man dies nicht im Sinne des Bereicherungsrechts versteht, lässt sich über die Annahme nur staunen: Alle AnwältInnen kennen die sehr knapp bemessenen Gebühren – die im Übrigen selbst das BVerfG für „ohnehin zu gering“ ansieht¹. Umso wichtiger ist es, dass die RechtsanwältInnen sich auch im Beratungshilferecht so gut auskennen, dass sich das jeweilige Mandat wenigstens etwas „lohnt“:

„Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen“ (§ 49a I 1 BRAO). Häufig unbekannt ist, dass er dies „im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen“ darf (aaO. S. 2). Der am 01.09.2009 in Kraft getretene neue § 16a BORA² konkretisiert dies durch eine - beispielhafte, nicht abschließende - Aufzählung: Danach ist ein wichtiger Grund „insbesondere“ Erkrankung oder berufliche Überlastung, eine schwerwiegende Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, und wenn die Einkommens- und/oder Ver-

zialhilfe- bzw. ALG II-Bescheid vorzulegen (sog. vereinfachtes Verfahren³), ist dies bei sog. Bedarfsgemeinschaften dennoch erheblich erschwert. Es wird erwartet, dass die RechtsanwältIn alle Angaben „sorgfältig erhebt und prüft“⁴!

b) Zusätzlich, obwohl im Gesetz (§ 7 BerHG) nicht aufgeführt, muss die RechtsanwältIn auch prüfen, ob es keine „andere Möglichkeit für eine Hilfe“ gibt, deren Inanspruchnahme zumutbar ist (§ 1 I Nr. 2 BerHG). Es darf für die Rechtsuchenden keine höheren Kosten verursachen als nach dem BerHG, und die anderweitige Hilfsmöglichkeit muss geeignet und erlaubt sein. Maßgeblich ist dabei die Pauschgebühr in Höhe von derzeit € 10,00 (§ 44 II RVG, Nr. 2500 VV-RVG). Es muss eine „konkrete Betrachtungsweise“ vorgenommen werden, also, ob ein Rechtsuchender aus dem konkreten Anlass der anderweitigen Inanspruchnahme höhere Kosten zu tragen hätte. Als Mitglied einer Gewerkschaft, als Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung o.ä. sind die Jahresprämien sicherlich höher als der Pauschbetrag. Die konkrete Inanspruchnahme wäre allerdings kostenlos und also zumutbar. Möglicherweise wird dort aber nur eine Beratung, aber keine außergerichtliche Vertretung im Angebot enthalten sein. Und wenn eine Selbstbeteiligung im Versicherungsvertrag vereinbart ist, die den Betrag von € 10,00 übersteigt, muss BerHi gewährt werden. Und erteilt z.B. die Verbraucherzentrale zu einem bestimmten Thema Auskunft und Rat mit einer Gebühr bis zur genannten Höhe, kann der Rechtsuchende dorthin verwiesen werden. Auch zumutbar soll es sein, andere



Foto: DAV

Behörden in Anspruch zu nehmen – was in der Regel ebenfalls nur eine Beratung, nicht die Vertretung umfassen dürfte. Unzumutbar ist selbstverständlich die Verweisung zur Raterteilung an die Behörde, die einen Antrag endgültig abgelehnt hat, insbesondere also im Rahmen eines verwaltungs-/sozialrechtlichen Widerspruchsverfahrens⁵. Zumutbar soll dagegen die Beratung durch das Jugendamt (§§ 17, 18 SGB VIII) sein, allerdings nicht, wenn dieses Jugendamt „Gegner“ des Rechtsuchenden ist⁶.

c) In der Regel wird die RechtsanwältIn nicht prüfen können, ob in der gleichen Angelegenheit bereits Beratungshilfe gewährt worden ist (§ 7 BerHG). Ebenso wie bei den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen muss der Rechtsanwalt auf die entsprechende Glaubhaftmachung und insbesondere Versicherung des Rechtsuchenden vertrauen. Dabei ist der Rechtsanwalt „gut

beraten, wenn er die Angaben kritisch hinterfragt und sich umfangreich beleugen lässt“, um das „Restrisiko“⁷ möglichst gering zu halten. „Gewährt er Beratung im Vertrauen auf die nachträgliche Bewilligung, handelt er insoweit auf eigenes Risiko“⁸. Auszuschließen ist dies nach der Rechtsprechung oft leider nicht.

Hat die RechtsanwältIn alle diese Voraussetzungen geprüft, auch, dass es sich nicht um eine „mutwillige“ Beratung und Vertretung handelt (§ 1 I Nr. 3 BerHG), kann er/sie „Beratungshilfe gewähren“, d. h. beraten und ggf. auch vertreten. Gleichzeitig kann sie/er „nachträglich“ einen Antrag auf Erteilung des Beratungshilfescheins stellen (§ 4 II 4 BerHG). Sicherheitshalber sollte auch bei abgeschlossener Beratung bzw. Vertretung ein solcher Schein beantragt werden. Ob dies wirklich notwendig ist, ist streitig⁹. Erst der Berechtigungsschein sichert den Gebührenan-

MIT EINER ANZEIGE IM **BERLINER ANWALTSBLATT** SIND SIE BEI ÜBER
16.000 RECHTSANWÄLTEN
IN BERLIN, BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT | E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

spruch der Rechtsanwältin gegenüber der Staatskasse. Die Vergütungsbe-/abrechnung kann/sollte beigefügt werden. Aber Vorsicht: „Nachträglich“, d. h. nach Gewährung der Beratung/Vertretung als Beratungshilfemandat, kann der Antrag beim zuständigen Amtsgericht eingereicht werden; er muss aber vom Mandanten vor Beginn der anwaltlichen Tätigkeit datieren und unterschrieben sein¹⁰.

Das Gebührenaussfallrisiko der Anwältin, die Beratungshilfemandate bearbeitet hat und abrechnen will, bleibt groß: Verweigert das Amtsgericht die nachträglich beantragte Beratungshilfe, sei es, weil man sich bei der komplizierten Berechnung nach § 115 ZPO „verrechnet“ hat, sei es, weil die Mandantin nicht alle Unterlagen vollständig übergeben hat, wandelt sich das unter der Bedingung "Beratungshilfe" begonnene Mandat nicht etwa in ein Wahlmandat um. Vielmehr hat die Rechtsanwältin dann weder einen Anspruch gegenüber der Staatskasse (mangels Voraussetzungen für die Beratungshilfe) noch gegenüber dem Mandanten!

Eine Gesetzeslücke hat erfreulicherweise – erneut – das BVerfG geschlossen: Der Ausschluss des Steuerrechts aus dem Katalog der Rechtsgebiete, für die BerHi gewährt wird, wurde für verfassungswidrig erklärt¹¹.

1 Beschluss vom 31.10.2001, NJW 2002, 429

2 BRAK – Mitt. 2010 S. 69.

3 § 2 BerHilfVordruckVO BGBl. I 2004, 2014.

4 Schoreit/Groß – Groß BerHi/PKH/VKH 10. A. 2010 § 7 BerHG Rn. 11.

5 BVerfG NJW 2009, 3417, 3420.

6 Weitere Un-/Zumutbarkeitsentscheidungen: Groß aaO. § 1 BerHG Rn. 62 – 106.

7 Groß aaO. Rn. 10.

8 Kalhoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe 5. A. 2010, Rn. 983

9 Nein: Hartung/Römermann/Schons RVG 2. A. 2006 § 44 Rn. 43; ja insbesondere KG RPfl. 1983, 445 f.

10 BVerfG 16.01.2008 – 1 BvR 2393/07; a. A. Groß aaO. § 4 BerHG Rn. 21.

11 14.10.2008 – 1 BvR 2310/06 - BGBl. I 2008, 2180, NJW 2009, 209.

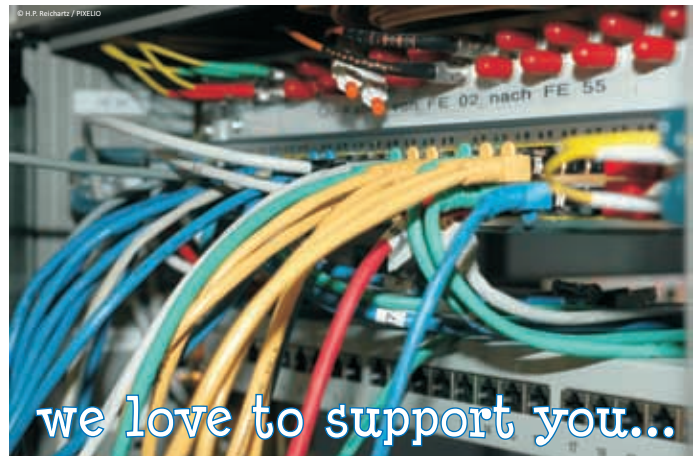
Demnächst neues Beratungs- hilferecht?

Die Novellierung des BerHG ist „auf dem Weg“: Der Bundesrat (Beschl. 69/2010) hat seinen Vorschlag als Gesetzentwurf in den Bundestag bereits eingebracht. Die wichtigsten Änderungen sollen sein:

- Die Pauschgebühr für den Rechtsuchenden erhöht sich, bei Vertretung, auf € 20,00, von denen € 10,00 auf die nachfolgend von der Staatskasse zu erstattenden Gebühren angerechnet werden.
- BerHi soll in zwei Stufen gewährt werden:

Zunächst wird ein Berechtigungsschein nur für die Beratung erteilt. Stellt sich heraus, dass auch eine Vertretung erfolgen muss, muss ein weiterer Schein beantragt/erteilt werden.

Ergebnis: Einen sicheren Gebührenanspruch nach dem BerHG hat die Rechtsanwältin nur, wenn der Mandant vor Beginn der Beratung oder Vertretung einen Beratungshilfeschein - in dieser Angelegenheit - erhalten hat. Und, häufig unbekannt und besonders wichtig: Die Rechtsanwältin hat das Recht – das Gesetz verbietet es nicht! -, einen Rechtsuchenden, der zunächst den Direktzugang zu ihm gesucht hat, vor Beginn der Beratung oder Vertretung im Rahmen der Beratungshilfe zur Beantragung eines Berechtigungsscheins an das zuständige Amtsgericht zu verweisen! Es ist weder gesetztes- noch standeswidrig, wenn sie/er sich so verhält. Es gibt keine Verpflichtung der Rechts-

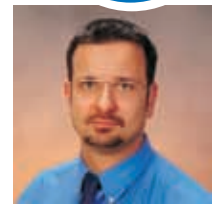


Ihre Profis für Kanzlei-EDV

- Kompetent
- Zuverlässig
- Preisgünstig



Jetzt direkt in der City-West!
Neuer Standort:
Knesebeckstraße 50
10719 Berlin



Weitere Informationen: www.artisnet.de

artisnet · Mathias Sevecke · Telefon: 030 / 398088-110 · Email: info@artisnet.de

anwältin, den Beratungshilfeantrag zu stellen (§ 16 a Abs. 2 BORA). Dass in diesem Fall dennoch eine mögliche Prüfpflicht im Hinblick auf Fristen, Verjährung etc. besteht, ist dem o. g. „Restrisiko“ zuzuschreiben. Wesentlich ist, dass die Anwaltschaft weiß, welche Voraussetzungen sie beim sog. Direktzugang so genau wie möglich prüfen muss, um das Kostenrisiko zu minimieren. Dass Auseinandersetzungen mit zuständigen RechtspflegerInnen betriebswirtschaftlich sinnlos sind, braucht nicht weiter vertieft zu werden.

*Die Autorin ist
geprüfte Rechtsfachwirtin und
Lehrbeauftragte an der
Beuth Hochschule für Technik in Berlin.*

Forum

Kein Mangel an Fachangestellten

Mit einiger Verwunderung habe ich den gemeinsamen Aufruf der Rechtsanwaltskammer Berlin und des Berliner Anwaltsvereins (*Berliner Anwaltsblatt 12/2010, S. 460, Anm. d.Red.*) gelesen, in welchem darum gebeten wird, Schüler für die Ausbildung zur ReNo-Fachangestellten zu gewinnen.

Den von Ihnen beklagten Mangel an Fachangestellten vermag ich in der Praxis nicht zu beobachten, im Gegenteil. Mir sind Fälle von Fachangestellten bekannt, die - beispielsweise nach einer Pause wegen Elternzeit - eine Vielzahl von Bewerbungen geschrieben haben ohne jeden Erfolg. Insbesondere für diejenigen, die nicht mehr 20 Jahre alt sind, ist die Lage nahezu aussichtslos.

Die Tatsache, dass es mehr Rechtsanwältinnen gibt, ändert hieran gar nichts. Wie Sie selbst ja sehr gut wissen, werden viele junge Kollegen Rechtsanwältinnen, weil sich ihnen andere Berufschancen nicht bieten. Aus wirtschaftlichen Gründen können sich diese jungen Kollegen oft gar keine Angestellten leisten, was im Zeitalter des Computers ja auch nicht mehr unbedingt vonnöten ist. Fachkräfte im Notariat werden dadurch arbeitslos, dass ihr Arbeitgeber wegen Erreichens der Altersgrenze nicht mehr als Notar amtieren kann. Neu ernannte Not-

are haben aber aus ihrer bis dahin zurückgelegten Berufspraxis eigene Angestellte, so dass Fachkräfte mit langjähriger Berufserfahrung keine Chance haben.

Arbeitslose ReNo-Fachkräfte werden von den Arbeitsagenturen und Job-Centern im Allgemeinen umgeschult, beispielsweise im kaufmännischen Bereich oder für das Versicherungswesen.

Nach meinem Dafürhalten gibt es genug Fachkräfte, jedenfalls dann, wenn die Kollegen sich entschließen könnten, auch solche zu beschäftigen, die älter als 25 Jahre sind.

Rechtsanwältin Barbara Saß-Viehweger

Mehr als Schreiben

Die RENO Berlin-Brandenburg hat Ihren Aufruf an Rechtsanwältinnen, sich für Besuche in den Schulen zur Verfügung zu stellen, mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Auch wir sind der Meinung, dass die immer weiter zurückgehenden Zahlen von Auszubildenden alarmierend sind und der Besuch in den Schulen den Beruf zumindest auch bekannt machen kann. Auszubildende sind für qualifizierten Nachwuchs nötig, Nachwuchs, der dann mit genügender Berufserfahrung ein wertvoller Mitarbeiter in den Kanzleien sein wird. Gut ausgebildete Fachangestellte sind nach wie vor nicht aus den Büros der Anwälte und Notare wegzudenken.

Auch wenn Ihre jungen Kollegen heute alle mit den modernen Kommunikationstechniken bewandert sind und meinen, das Schreiben von Briefen können sie allein, dann haben gerade diese Kollegen noch nicht die Bekanntschaft mit dem Berufsbild der ReNo gemacht. Dann wissen Sie nicht, dass eine ReNo mehr kann, als Schreiben, dass sie sich immer um den Mandanten kümmert,

auch wenn Sie bei Gericht oder in Konferenzen oder Beratungen sind, sie ist meistens die Person im Büro, die der Mandant immer mit seinen Sorgen erreicht. Wir brauchen nicht zu erwähnen, dass die Fachangestellten Ihnen ebenfalls fundierte Kenntnisse in den Bereichen des Berufes, insbesondere im RVG und in der Zwangsvollstreckung bieten, mit denen Sie sich aus zeitlichen Gründen gar nicht mehr befassen können. Wenn Sie sich optimal um die fachliche Beratung kümmern wollen, dann muss Ihr Büro optimal von der/dem Fachangestellten betreut werden.

Wir machen uns als Berufsverband natürlich auch Sorgen, dass zahlreiche Kollegen/innen aus den verschiedensten Gründen arbeitslos sind, aber diese Kolleginnen reichen mit Sicherheit nicht aus, um dauerhaft die Nachfrage zu decken. Auch wenn nicht jede/r Rechtsanwältin/in in dieser Stadt eine/n Fachangestellte/n beschäftigen kann oder will, eine gut funktionierende Kanzlei ist ohne eine gut ausgebildete ReNo nicht vorstellbar, immer wieder gut ausgebildeter Nachwuchs sollte daher im Fokus der Kammern liegen.

*Marlies Stern
für den Vorstand der
RENO Berlin-Brandenburg*

Dummheit schützt vor Strafe nicht - Unwissenheit aber schon

Während Wikipedia vermerkt, dass es sich bei dem oben genannten Sprichwort lediglich um die volkstümliche Ableitung des Rechtsgrundsatzes „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ handelt, stellt die Staatsanwaltschaft Frankfurt/ O. jedenfalls den geläufigen Rechtsgrundsatz bei einer Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht zur Disposition.

In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt/ O. wurde die

*Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de

fristwährend am 14.04. erhobene Klage bereits am 18.04. zurückgenommen und das Verfahren mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 22.04. eingestellt. Am 13.05., also mehrere Wochen später, bestellte sich in dem bereits eingestellten Verfahren für den beklagten Zweckverband ein Rechtsanwalt und beantragte Klageabweisung. Dem anschließenden Kostenfestsetzungsge- such wurde stattgegeben, nachdem der Bevollmächtigte des beklagten Zweckverbandes erklärte hatte, seine Beauftragung sei bereits vor Eingang der Klagerücknahme bei dem Beklagten erfolgt. Diese Behauptung wurde im folgenden Rechtsmittelverfahren gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss im Abstand mehrerer Monate noch ausdrücklich wiederholt. Nachdem das Verwaltungsgericht wiederum Monate später und erst auf Einschaltung der Kommunalaufsicht das Posteingangsbuch vorgelegt bekam, erwies sich die Unrichtigkeit dieser Behauptung, worauf der Kostenfestsetzungsbeschluss aufgehoben wurde, weil die Kosten des erst nach Zustellung der Klagerücknahme beauftragten Rechtsanwalts nun mal nicht erstattungsfähig sind.

Auf die anschließende Strafanzeige hin stellte die Staatsanwaltschaft Frankfurt/ O. das Ermittlungsverfahren allerdings mit bemerkenswerten Gründen ein. So wurde im Einstellungsbeschluss darauf hingewiesen, dass der beschuldigte Rechtsanwalt bestritten habe, Kenntnis vom Tag des Zugangs des Beschlusses des Verwaltungsgerichts gehabt zu haben. Auch die Mitarbeiter des beklagten Zweckverbandes hätten bestätigt, dass sie den Einstellungsbeschluss nicht an den Beschuldigten weitergeleitet hätten. Bei dieser Sachlage bestünden schon Zweifel am Täuschungsvorsatz des Beschuldigten, der Nachweis einer rechtswidrigen Bereichungsabsicht sei jedenfalls nicht zu führen. Die Konsequenz für die anwaltliche Berufsausübung könnte nun sein, den Mandanten günstigerweise überhaupt nicht zum tatsächlichen Hergang eines Sachverhalts zu befragen, sondern das prozessuale Vorbringen in Unkenntnis tatsächlicher

Sachverhalte lediglich an den prozessualen Erfolgsaussichten oder dem eigenen Gutdünken zu orientieren...

Es erscheint aber fraglich, ob außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Staatsanwaltschaft Frankfurt/ O. Verletzungen der prozessualen Wahrheitspflicht derart folgenlos bleiben. In der Kommentierung zu § 263 StGB findet sich nämlich durchaus der Hinweis, dass aus § 138 ZPO die Pflicht folgt, Erklärungen über tatsächliche Umstände wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben und auch bei „Behauptungen ins Blaue hinein“ in der Regel von einem Täuschungsvorsatz auszugehen sein wird. Jedenfalls außerhalb des Landgerichtsbezirks Frankfurt/ O. sollte man sich gegebenenfalls nicht darauf verlassen, dass der Volksmund von der allzu wohlwollenden Staatsanwaltschaft widerlegt wird.

Ludger Weiner, Rechtsanwalt

Erteilung von Abschriften der eidesstattlichen Versicherungen von Schuldnern

Unser Leser Rechtsanwalt Müller-Voss kritisiert in einem Schreiben an die Senatsverwaltung für Justiz die gängige Praxis der Amtsgerichte, angeforderte Vermögensverzeichnisse von Schuldnern erst nach Einzahlung von 15 Euro Gerichtsgebühren zu versenden. Er hält dies für unwirtschaftlich und pure Geldverschwendung. Wir geben seinen Brief auszugsweise wieder:

... Ich erhalte nach wie vor Schreiben der Amtsgerichte mit der Aufforderung, 15,- Euro Gerichtsgebühr einzuzahlen. Erst dann würde mir das Vermögensverzeichnis übersandt werden.

Das Vermögensverzeichnis wird mir dann, nachdem ich die Überweisung veranlasst habe, gesondert übersandt.

Die Kosten, die bei dieser Handhabung entstehen, übersteigen den Betrag von 15,- Euro bei weitem. Wenn man für 4 Seiten Fotokopien 0,50 Euro pro Stück rechnet, also insgesamt 2,- Euro und dazu die Portokosten mit 1,80 Euro, verbleiben für die Bearbeitung 11,20 Euro. Dafür muss zweimal die Akte herausgesucht, das Anschreiben erstellt, die Sache versandfertig gemacht und die Akte wieder weggepackt werden.

Ich hatte bereits [früher] darauf hingewiesen, dass das pure Geldverschwendung ist und die Personalkosten, die dabei entstehen, wesentlich höher sind als die Restgebühr, die verbleibt, und dass es sinnvoller wäre, das Vermögensverzeichnis gleich mitzusenden, da dann die Hälfte der Personalkosten gespart wird. Die Einsparung würde selbst den Ausfall ausgleichen, der daraus resultieren könnte, dass jemand die 15,- Euro nicht zahlt.

Im Übrigen ist es bei Rechtsanwälten wohl etwas abwegig zu unterstellen, dass sie sich ihrer Zahlungsverpflichtung entziehen. Dass das möglicherweise mal ausnahmsweise vergessen werden kann, will ich ja nicht in Abrede stellen.

Ich bitte nun endlich dafür Sorge zu tragen, dass diese Handhabung geändert wird. (...)

Das Drucken [des Formschreibens] kostet ja auch Geld. Das könnte man auch sparen.

*Rupert Müller-Voss,
Rechtsanwalt*

Berühmte Juristen Auflösung Weihnachtsrätsel

Auch wenn wir diesmal nur einen berühmten Juristen in unserem Weihnachtsrätsel gesucht haben, haben sich doch wieder viele treue Fans unserer Rätselreihe daran probiert. Richtige Einsendungen kamen von Lothar Müller-Güldemeister, Dr. Gregor Haas, Dr. Werner Schmalenberg, Jennifer Küken und Peter De Vito.

Gesucht war **Louis Begley (*6.10.1933 in Stryj/Galizien als Ludwik Begleiter)**, der mit seiner deutschsprachigen jüdischen Mutter Franziska geb. Hauser 1942 in Warschau mit falschen Papieren als blonder, angeblich katholisch Getaufter untertauchen und der Deportation in Ghetto und KZ entkommen konnte. 1946 wanderte die Familie illegal aus Polen aus, und zwar zunächst nach Paris, wo er auch später von 1965-68 lebte, und 1947 nach New York und Boston, wo er die angesehene Erasmus Hall Highschool und von 1956-1959 die Harvard Law School besuchte. Nach Zulassung als Rechtsanwalt 1961 in New York wurde er nach Aufnahme in die Kanzlei Debevoise & Plimpton (die Firmen wie KLM, France Telecom und 2006 auch Siemens zu ihren Mandanten zählte) deren Repräsentant in Paris und mit der Vorbereitung und Durchführung internationaler Transaktionen betraut. 1991 erschien sein Roman „Wartime Lies“, der unter dem Titel „Lügen in Zeiten des Krieges“ bei Suhrkamp verlegt wurde und hier in kurzer Zeit 100.000mal verkauft wurde (in den USA nur 30.000mal), in dem er das dem seinen sehr ähnliche Schicksal eines polnisch-jüdischen Jungen schildert, wobei B. in seinen Schriften und den „Heidelberger Poetikvorlesungen“ nicht müde wird zu betonen, dass sein Werk, zu dem auch die Romane „Wie Max es sah“, „Der Mann, der zu spät kam“ und „About Schmidt“ (verfilmt 2002) gehören, stets Fiktion ist und die Person des Autors zum Verständnis des Werks wenig beiträgt. Neben vielen anderen Literaturpreisen wie z.B. dem Konrad-Adenauer-Preis für Literatur 2000 wurde B. 1991 der Irish-Times-Aer Lingus International Fiction Prize durch die damalige irische Präsidentin Mary Robinson persönlich überreicht.

RA Peter Heberlein / Eike Böttcher

Büro&Wirtschaft

Schnellerer Wechsel in die private Krankenversicherung möglich

2011 haben viele Berufstätige die Wahl: Der Wechsel von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in die private Krankenversicherung (PKV) wird erheblich vereinfacht. Mit der Rücknahme der 2007 eingeführten „3-Jahres-Wechselsperre“ wird die Wahlfreiheit wieder größer. Wenn das Jahreseinkommen 2010 über der festgelegten Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) liegt, können schon 2011 die Vorteile einer privaten Krankenversicherung genutzt werden.

Die GKV hat es nach wie vor nicht leicht. Mit dem GKV-Finanzierungsgesetz steht vor allem auch eine erneute Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes von 14,9 auf 15,5 Prozent unmittelbar bevor. Steigende Beiträge, höhere Zuzahlungen und Leistungskürzungen prägen das Bild. Trotz stetig steigender Steuerzuschüsse verstärkt sich die Verunsicherung und beflügelt seit Jahren Wechselgedanken bei vielen Versicherten. Die Attraktivität der PKV ist in den letzten Jahren dagegen stärker in den Blickpunkt gerückt. Denn sie baut auf ein bewährtes System, das auf vertraglich zugesicherte Leistungen und Alterungsrückstellungen setzt. Die Versicherten können sich auf den einmal vereinbarten Leistungsumfang verlassen und sorgen für im Alter steigende Gesundheitskosten vor ohne nachfolgende Generationen zu belasten. Transparenz, Kostenbewusstsein und Leistungsumfang überzeugen. So bietet die DKV, der Gesundheitsversicherer der ERGO, mit ihren flexiblen Angeboten und zahlreichen zusätzlichen Leistungen bedarfsgerechten und preiswerten Krankenversicherungsschutz für Singles und Familien in jeder Lebensphase.

Hürden zum Eintritt in die PKV fallen

Bislang hatte der Gesetzgeber die Hürden für einen Wechsel in die PKV extrem hoch gelegt. Aufgrund der „3-Jahres-Wechselsperre“ mussten Arbeitnehmer nachweisen, dass ihr Arbeitsentgelt in den letzten drei Kalenderjahren die JAEG kontinuierlich überstieg. Wird jetzt, zum Ende des Jahres, diese Sperre auf

ein Jahr verkürzt, können davon viele Angestellte schon 2011 profitieren.

Versicherungsfreiheit ist schnell erreicht

Die Versicherungspflichtgrenze wird zum 1. Januar 2011 zudem von 49.950 auf 49.500 Euro gesenkt. Das heißt für das kommende Jahr für noch mehr Beschäftigte, dass sie über der JAEG verdienen und damit versicherungsfrei werden. Um die JAEG zu ermitteln, werden neben dem regelmäßigen monatlichen Gehalt auch zusätzliche Vergütungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld berücksichtigt. Wenn beispielsweise ein Angestellter mit 13 Gehältern von Januar bis November 2010 jeweils 3.840 Euro verdient und zum Dezember 2010 eine Gehaltserhöhung auf 3.920 Euro erhält, liegt sein Einkommen bei hochgerechnet 50.000 Euro in diesem Jahr. Damit kann er sich zum 1. Januar 2011 bei der DKV versichern lassen. Auch Berufsanfänger mit einem Arbeitsentgelt oberhalb der Versicherungspflichtgrenze können ab Januar in die private Krankenversicherung wechseln. Arbeitnehmer mit einem Einkommen oberhalb der JAEG sollten deshalb die Gelegenheit zu wechseln so schnell wie möglich nutzen - ein niedriges Eintrittsalter bedeutet zugleich lebenslang günstigere Beiträge.

Der Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Berliner Anwaltsverein und der DKV

Der bestehende Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Berliner Anwaltsverein und der DKV bietet Ihnen

eine ganze Reihe weiterer vorteilhafter Konditionen:

- Beitragsnachlässe
- sofortiger Versicherungsschutz (keine Wartezeiten); auch bei Nachversicherungen
- Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen
- Gleiche Konditionen auch für Familienangehörige
- Bereits bestehende Versicherungen

DKV mit Victoria fusioniert

Seit dem 1. Oktober 2010 ist die Verschmelzung der DKV mit der Victoria Krankenversicherung rückwirkend zum 1. Januar 2010 vollzogen. Das Krankenversicherungsgeschäft der ERGO Versicherungsgruppe wird damit unter der Marke DKV gebündelt.

Der einheitliche Markenauftritt ist Folge der neuen Markenstrategie der ERGO Versicherungsgruppe. Die Schaden- und Unfallversicherung sowie die Lebensversicherung werden in Deutschland unter der Marke ERGO angeboten, die Krankenversicherung unter der Spezialmarke DKV. Durch die Verschmelzung entsteht mit Beitragseinnahmen von 4,5 Mrd. EUR und 4,4 Mio. Versicherten (Stand 31.12.2009, ohne Auslandsreisekrankenversicherung) der größte private Krankenversicherer.

Der Berliner Anwaltsverein kooperiert durch den Gruppenversicherungsvertrag schon seit vielen Jahren mit der DKV. Die Vorteile dieses Vertrages sind für die Mitglieder und deren Familienangehörigen unter anderem:

- Beitragsvorteile gegenüber Einzelversicherung
- Keine Wartezeiten
- Annahmegarantie

Sämtliche Versicherungsverträge bestehen mit allen Rechten und Pflichten fort. Für die Versicherten ändert sich nichts – außer für die ehemaligen Victoria-Versicherten: der Name ihrer Versicherung.

können problemlos in den günstigeren Gruppenversicherungsvertrag überführt werden.

Wir informieren Sie gern:

rechtsanwalt@dkv.com

www.dkv.com/rechtsanwaelte

*Guido Erticke,
Direktionsbeauftragter Verbände*

Bücher

Von Praktikern gelesen

Ehinger/ Griesche/ Rasch

Handbuch Unterhaltsrecht

Ansprüche, Berechnung, Strategien und Verfahren

6. Auflage

Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

64,80 EUR

ISBN: 978-3-504-47947-3



Das bewährte Handbuch „Unterhaltsrecht“ ist in neuer Auflage erschienen. Die Reform des Unterhaltsrechtes hat viele neue Fragen aufgeworfen. Zahlreiche ober- und höchstrichterliche Entscheidungen haben bereits Antworten gegeben. In dieser 6. Auflage findet sich die systematische Einarbeitung und Auswertung dieser Entscheidungen, so dass in der Praxis der korrekte Unterhaltsanspruch ermittelt sowie Anträge fundiert und der aktuellen Rechtsprechung gemäß formuliert werden können. Wegen der grundlegenden Reform des Verfahrensrechtes durch das FamFG wurde große Sorgfalt auf die Neugestaltung der verfahrensrechtlichen Teile gelegt. Eine in sich geschlossene Darstellung des Unterhaltsverfahrens erleichtert den Umgang mit dem neuen Recht. Das Kapitel zur Zwangsvollstreckung wurde ebenfalls neu strukturiert und aktualisiert. Vor allem die Vor- und Nachteile des neu einge-

führten Pfändungsschutzkontos sind ausführlich behandelt. Mehr Raum wurde dem europäischen Gemeinschaftsrecht gewidmet, das im Unterhaltsrecht zunehmend Bedeutung gewinnt. So sind die Änderungen aufgrund der Anwendbarkeit der EuUnterVO und des damit verbundenen Haager Protokolls ab Juni 2011 dargestellt. Berechnungsbeispiele berücksichtigen die aktuellen Werte der Düsseldorfer Tabelle und der Leitlinien der OLG. Zudem veranschaulichen weitere Beispiele komplizierte Konstellationen im Unterhaltsrecht. Checklisten, Muster und Praxistipps helfen bei der Durchsetzung von Ansprüchen. Die Autorinnen und der Autor sind ausgewiesene Kenner des Unterhaltsrechtes und mit der Materie durch ihre langjährige Richtertätigkeit am Kammergericht Berlin bestens vertraut. Ein Handbuch aus Berlin für alle familienrechtlichen Praktiker.

*Dr. Eckart Yersin,
Rechtsanwalt und Notar*

Wandtke

Urheberrecht

Hrsg. Artur-Axel v. Wandtke

Bearb. Claire v. Dietz, / Michael Kauert, / Sebastian Schunke, / Kirsten-Inger Wöhrn,

de Gruyter Lehrbuch, Berlin 2010

2. Auflage 2010, 34,95 EUR

ISBN 978-3-11-025104-3



Das Urheberrecht im Zusammenhang mit der Entwicklung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte und der rasanten nationalen wie internationalen Entwicklung der Anwendung und des Gebrauchs des Internets betrachtet, verpflichten geradezu Juristen, hier größte Aufmerksamkeit walten zu lassen. De Gruyter legt die 2. überarbeitete Fassung des Lehrbuchs zum Urheberrecht von Artur Wandtke vor. Im Umfang um 100 Seiten gewachsen, im Inhalt verfeinert und in den Aussagen vertieft,

Bücher

so könnte ein Kurzfazit lauten. So werden 30 Seiten mehr dem Urhebervertragsrecht gewidmet, die Schrankenregelungen und zur Durchsetzung des Urheberrechts jeweils um 10 Seiten erweitert dargestellt. Die Rechtsprechung bis zum Jahre 2010 wurde berücksichtigt. Das Literaturverzeichnis um 7 Seiten vergrößert. In einem Anhang werden die zitierten Entscheidungen des BGH, BVerfG und des EuGH extra aufgeführt. Die Gliederung wurde neu geordnet und spezifiziert. Daher ist das Lehrbuch wieder geeignet als Kurzkomentar verwendet zu werden. Hinzu kommt, dass der Autor und Herausgeber national wie auch international, respektiert und anerkannt wird und die Autoren Wissenschaftler und praktizierende Juristen sind. Das Stichwortverzeichnis ist gekürzt worden, etwas mehr wäre mir lieber gewesen und das Layout ist unansehnlich. Aber das sind nur persönliche Meinungen, die inhaltlichen Aussagen wiegen diese kleineren Mängel auf. Ich kann das Buch nur empfehlen.

*Dr. Andreas Henselmann
Rechtsanwalt*

Hauß**Hans-Heiner Kühne****Strafprozessrecht**

Verlag C.F. Müller
8. Auflage 2010, 109,95 EUR
ISBN 978 3-8114-9619-4



Das Buch ist ein Lehr- und Handbuch und befasst sich mit der systematischen Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts. Der vermittelte Stoff ist nach Verfahrensabschnitten geordnet. Das Buch beinhaltet neben einer Einführung in das Strafverfahrensrecht mit den allgemeinen Verfahrensprinzipien das Ermittlungsverfahren, das Zwischenverfahren sowie in einem Großteil des Buches das Haupt-

verfahren. Mit einem Überblick behandelt werden das Rechtsmittelverfahren (Beschwerde, Berufung und Revision), das Wiederaufnahmeverfahren sowie die vereinfachten Verfahren (beschleunigtes Verfahren, Strafbefehlsverfahren und Verfahren gegen Abwesende), ferner zivilrechtliche Ansprüche im Adhäsionsverfahren.

Schließlich werden im Rahmen einer Einführung in Strafverfahrenssysteme europäischer Nachbarstaaten die Länder England und Wales, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien und die Niederlande näher beleuchtet.

Der Einfluss der europäischen Rechtsprechung sowie die Aktivitäten auf der Ebene der EU haben gerade in strafprozesslicher Hinsicht zu einem Zusammenrücken der Länder der EU geführt. Das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon stellt die Grundlage für neue Entwicklungen im Strafprozess dar, die noch nicht abzusehen sind.

Hinsichtlich der Gesetzgebung wurden u. a. das neue Kronzeugengesetz, das Gesetz über die Verständigung in Strafverfahren sowie das neue Opferschutzgesetz berücksichtigt.

Uwe Ringel, Rechtsanwalt

Kremer, Marcel**Das Prinzip der familiären Solidarität im Unterhaltsrecht des BGB – mit Schwerpunkt nahehehlicher Unterhalt**

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld 2010
XXXVI und 215 Seiten, 58,00 EUR
ISBN 978-3-7694-1068-6

Eine Monographie zur Rechtfertigung von Unterhalt – sowohl Verwandten- als auch Familienunterhalt – erscheint auf den ersten Blick etwas luxuriös, interessiert doch den Rechtsanwender zunächst die Dogmatik, die Auslegung und die Rechtsprechung des Unterhaltsrechts. Auf den zweiten Blick stellt sich aber heraus, dass sowohl rechtliche Vertretung als auch richterliche Entscheidung immer auch von persönlicher Erfahrung und Positionierung geprägt



ist. Begegnet uns nicht in der Beratung „verzweifelter“ Mandanten auch die Frage „wie kann das denn sein“? Dann erwartet unser Gegenüber in der Regel auch eine Antwort, die nicht

nur „weil es so ist“ lautet. Deshalb tut es gut, den Geist auch einmal jenseits der reinen Praktikerbücher zu fordern. Der Autor lädt einen ein, sich erst einmal mit Begrifflichkeiten zu befassen. Dann untersucht er die gesetzliche Rechtfertigung für Unterhalt an sich. Dabei kommen rechtsethische und -philosophische Fragen zum Tragen. Es wird spannend der Unterschied zwischen Verwandten- und Familienunterhalt entwickelt, der in seinen Solidaritätsanforderungen völlig entgegengesetzt strukturiert ist.

Des Weiteren wird Familien-, Trennungs- und nahehehlicher Unterhalt beleuchtet, immer in der Kombination zwischen wissenschaftlicher Betrachtung und aktueller Rechtsprechung. Allein dieser Fundus einschließlich der weit reichenden Literaturangaben lässt die These des „nur“ theoretischen Buchprodukts in den Hintergrund treten. Ein Buch nicht unbedingt als Alltags-Lektüre, aber auch nicht nur für die Galerie.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
22.02.	Stammtisch der ARGE Anwältinnen: Heilpflanzen in der Anwaltspraxis	Claudia von Selle	ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
23.02.	Arbeitsrecht: Optimale Streitwert- und Gebührenberechnung	Dorothee Dralle, Wolfgang Daniels	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
23.02.	Supervision für Mediatorinnen/Mediatoren	Waltraud Simon-Dengler Dr. Michael Preußler	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
25. - 26.02.	40. Symposion für Juristen und Ärzte: „Der Arzt vor Gericht – als Prozesspartei, Angeklagter und Gutachter“	Dr. med. Gisela Albrecht Prof. Dr. med. Hans-Peter Vogel	Kaiserin Friedrich-Stiftung www.kaiserin-friedrich-stiftung.de
25. - 26.02.	6. Medizinrechtliche Jahresarbeitsstagung	diverse	DAI www.anwaltsinstitut.de
25. - 26.02.	Werkstatt-Seminar - Mediation und Beratung im Kontext familiengerichtlicher Verfahren	Frauke Decker Dr. Cornelia Holldorf	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
25.02.	Aktuelle Entwicklungen im SGB II	Ludwig Zimmermann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
25.02.	Nichtzulassungsbeschwerde und Revision zum BVerwG - Vorabentscheidung nach Art. 123 EG	Michael Groepper, Richter am BVerwG a.D.	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
26.02.	Verteidigungstaktik bei Verkehrsordnungswidrigkeiten	Hans-Jürgen Gebhardt	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.03.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
02.03.	Betriebsübergang	Rolf Haase Markus W. Gülpen	Arbeitskreis Arbeitsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
02.03.	Effiziente Arbeitsorganisation und Professionalität am Telefon	Ortrud Decker	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
02.03.	Einführung und Aktuelles zum Bundesurlaubsgesetz	Dr. Martin Fenski	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
03. - 04.03.	Rechtsprechungsüberblick: Verwaltungsprozessrecht	Dr. Hans-P. Vierhaus Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
03.03.	Berufsbezogene Buchhaltung - Prüf-Kurs -	Andrea Rumpelt	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
03.03.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Arzthaftungsrecht	Gerald Budde	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
03.03. - 07.04.	Englisch Kurs für Fortgeschrittene Teil II	Gerald Brennan	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
04.03.	Forschungs- und Entwicklungsverträge	Dr. Lorenz Kaiser	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.03.	SGB II und XII - Die Änderungen	Dr. A. Groth	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
05.03.	Arbeitsrecht aktuell Teil 1	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de

Termine

05.03.	Der neue Versorgungsausgleich - Wirklich alles so viel einfacher?	Klaus Weil Arndt Voucko-Glockner	Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV www.cp-bonn.de
07.03.	Weiterbildung in Mediation - Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
09.03.	Familienrecht in der Praxis von der Antragstellung bis zur Abrechnung einschließlich PKH für Berufsanfänger und Wiedereinsteiger	Monika Wiesner	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
09.03.	Kammerversammlung der RAK Berlin	Herbert P. Schons	RAK Berlin www.rak-berlin.de
10.03.	Berufsbezogenes und kaufmännisches Rechnen	Andrea Rumpelt	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
11.03.	Amtshaftung bei Prozessverschleppung - Der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz und die Haftung des Staates bei überlanger Dauer von Gerichtsverfahren	Manfred Heine	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
11.03. - 12.03.	Prüfungsvorbereitung für Teilnehmer am Notarfachwirtfernstudium der Beuth Hochschule		Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
16.03.	Workshop: Ein Obergerichtsvollzieher steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite	Horst Hesterberg, Obergerichtsvollzieher	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
17. - 18.03.	Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen		DAI www.anwaltsinstitut.de
17.03.	Berufsbezogene Buchhaltung - Prüf-Kurs -	Andrea Rumpelt	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
18. - 19.03.	Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen - Vertrags- gestaltung im Arbeitsrecht und Änderung		DAI www.anwaltsinstitut.de
18. - 19.03.	Mietrecht intensiv	Prof. Dr. Peter Scholz	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.03.	Brennpunkte des Arbeitsrechts des öffentlichen Dienstes - Ist das TzBfG teilweise europarechtswidrig?	Michael Geißler	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
18.03.	Die Teilungsversteigerung bei (ehemaligen) Eheleuten und Erbengemeinschaften	Prof. Roland Böttcher	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.03.	Effektive Vertragsgestaltung und Verhandlung im Gewerberaummietrecht - wirtschaftlich sinnvolle und wirksame Regelungen gestalten	Dr. Ira Hörndler	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.03.	Sonderprobleme WEG – Kaufvertragsabwicklung	Dr. Henrich Fabis	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
19.03.	Zwangsvollstreckung Speziell - Kontopfändung und Kontenschutz	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
22.03.	„Das Smartphone und die Terminsverwaltung in der anwaltlichen Praxis“	Maike Lorenz	ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
23.03.	„Ab wann ist der Mensch ein Mensch? Oder: Was ist des Menschen Würde?“	Prof. Dr. Dr. Richard Schröder Prof. Dr. Dr. Hasso Hofmann	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
23.03.	Aktuelles aus dem Notariat - Verwahrungsgeschäfte - Treuhandaufträge - Abwicklungsprobleme	Sabine Bünning	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
23.03.	RVG für Anfänger/Quer- und Wiedereinsteiger/-innen	Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de

Termine

24. - 25.03.	Notariat -Speziell - Aktuelle Entwicklungen bei notariellen Urkundsgeschäften	Prof. Walter Böhringer	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
24. - 26.03.	Weiterbildung in Mediation - Familienmediation 1. Blockseminar	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
25.03.	Das neue Naturschutzrecht	RA Prof. Dr. Martin Gellermann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
25.03.	Verbraucherkreditrecht	Marko Sabrowsky	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.03.	Einführung in das Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - KostO -	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
30.03.	Supervision für Mediatorinnen/Mediatoren	Waltraud Simon-Dengler Dr. Michael Preußler	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
31.03.	Vollstreckungsseminar - ZVG, Mobiliarvollstreckung, InsO	Dipl.-RPfl. Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
01.04. - 31.05.	Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfach- angestellten - Prüfung zur RENO vor der RA-Kammer		Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
02.04.	Aktuelle Gesetzesänderungen im Familien- und Erbrecht für die tägliche Arbeit im Notariat	Stefan Thon	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
05.04.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
06.04.	Aktuelle Probleme im Sorge- und Umgangsrecht	Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
06.04.	Aktuelle Rechtsentwicklung im Familienrecht -insbesondere Versorgungsausgleich, Verfahrensrecht und Güterrecht	Heike Hennemann	Arbeitsgemeinschaft Familien recht im DAV www.cp-bonn.de
06.04.	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Tarifrecht des öffentlichen Dienstes in Berlin	Michael Loewer	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
06.04.	Handelsrecht und Handelsregister - Vorbereitung auf Prüfung - Rechtsanwalt und Notar-Bereich	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
06.04.	Kurzseminar zum Urlaubsrecht - Aktuell -	Dr. Peter Meier	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
06.04.	Themenabend "Keine Sorge vor gemeinsamer Sorge!" Druck nehmen - Neugier stärken	Jutta Lack-Strecker Hermann Vitt Dr. Cornelia Holldorf	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
07.04.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Presserecht	Katrin-Elena Schönberg	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
08. -09.04.	RVG - Kompakt Aktuelles aus der Rechtsprechung	Ingeborg Asperger	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
08.04.	Besonderheiten im Versicherungsprozess: Prozessuale Fragen, Beweisführung, Beweismittel	Petra Schaps-Hardt	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
09.04.	Die Grundlagen des Aufenthaltsrechts	Franziska Nedelmann	RAV e.V. www.rav.de
13.04.	Beratungs-, Prozesskosten- u. Verfahrenskostenhilfe	Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
13.04.	Ordentliche Mitgliederversammlung des BAV		Berliner Anwaltsverein mail@berliner-anwaltsverein.de
13.04.	Stammtisch der Familienanwälte im Café Brel		ARGE Familienrecht im DAV familienanwaelte-dav.de

Fachanwalt für Arbeitsrecht

mit langjähriger Berufserfahrung, Mandantenstamm und eigenem Personal, Datev-Mitglied, **sucht Bürogemeinschaft** und fachliche Zusammenarbeit.

Rechtsanwalt Andreas Buschmann
www.anderfuhr-buschmann.de – Tel. 030/44 71 05-0

Biete im Rahmen einer Bürogemeinschaft

2 Büroräume in stilvollem Altbau

am U+S-Bahnhof Rathaus Steglitz, Tel. 030 / 2351930

Rechtsanwalt u. Notar mit alteingesessener Praxis – über 50 Jahre am Ort – (Raum Steglitz-Zehlendorf) **sucht Kooperation mit Notarkollegen**, der in der Praxis mitarbeitet, mit dem Ziel der Übernahme des überdurchschnittlichen Notariats aus Altersgründen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2011-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Einzelanwalt mit gut gehender Allgemeinkanzlei
in Berlin-Pankow, ca. 170 T€ Jahresumsatz

sucht aus Altersgründen Interessenten

zur mittelfristigen Übernahme nach umfassender Einarbeitung. Auch für Berufsanfänger geeignet. Abstandszahlung ggf. auf Rentenbasis.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2011-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Berlin-Charlottenburg (Savignyplatz)

Rechtsanwalt bietet, hellen, ruhigen, ca. 25 qm großen Kanzleiraum für Rechtsanwälte bzw. Steuerberater an. Telefonservice und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ist möglich. Einzelheiten gerne in einem persönlichen Gespräch.

Rechtsanwalt Enrico Schnappauf

Kantstraße 150, 10623 Berlin (gegenüber Stilwerk)
Tel.: (030) 315 90 72-0 · Fax: (030) 315 90 72-22

GREFFIN

Rechtsanwälte und Notare
Hubertusallee 76, Berlin-Grünwald

Wir suchen einen Notarkollegen,

der in unsere Bürogemeinschaft,
in höchst repräsentativer Stadt-Villa, eintreten will.
Zwei separate Räume mit ca. 70 m²
und die Mitbenutzung der beiden Besprechungszimmer stehen zur Verfügung.

Näheres per mail über peter@greffin.de

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin oder Steuerberater / Steuerberaterin

für Bürogemeinschaft in Potsdam gesucht.

Wir sitzen mit unseren großzügigen Kanzleiräumen in einem schönen Altbau (zentral/ruhig) nahe Holländerviertel (Nauener Vorstadt). 1 Zimmer (rd. 30 qm) sowie Nutzung der Gemeinschaftsflächen, stehen zur Verfügung (Kostenbeteiligung: rd. 450,00 €).

Kontakt: Rechtsanwalt Dr. Stefan Bauer,
Hebbelstr. 39, 14469 Potsdam,
Telefon: 0331 / 201 48 946
e-mail: radrbauer.potsdam@t-online.de

Eingesessene Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit Sitz am Kurfürstendamm sucht zur Verstärkung ihres Teams eine/einen

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit einem bereits vorhandenen Mandantenstamm. Wir bieten repräsentative Räumlichkeiten mit einer perfekten Infrastruktur. Eine spätere gemeinsame Berufsausübung wird angestrebt.

Anfragen bitte an: info@pkp-anwaelte.de

Notar sucht altersbedingt Kooperation mit Notarkollegen in **Kurfürstendammgegend**. Übergangsweise bietet er unter seiner Mitwirkung und Beratung die Fortführung seines umfangreichen Notariats mit Schwerpunkt Immobilien an; ggf. mit Teilübernahme seines qualifizierten Fachpersonals.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2011-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA'e, Notare, WP, StB in bester Citylage

(9 Berufsträger) möchten wachsen und suchen Kolleginnen und Kollegen in **Bürogemeinschaft** oder Außensozietät zu sehr guten Bedingungen oder einen Zusammenschluss mit bestehender Kanzlei.

Es stehen 10 sofort beziehbare Räume zur Verfügung.

Kontaktaufnahme: 030/21477668

Verkehrsrechtskanzlei sucht eine(n) hoch motivierten

Kollegen als Verstärkung.

Sie haben bestenfalls schon einige Jahre Berufserfahrung und sind sofort einsetzbar. Ihr Schwerpunkt ist das Verkehrsrecht, mit gelegentlichen Ausflügen in das allgemeine Zivilrecht sowie das Arbeitsrecht. Weitere Voraussetzungen sind sehr gute EDV-Kenntnisse, Belastbarkeit und hohe soziale Kompetenz.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2011-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Pensionierter Volljurist bietet Mitarbeit an.
Funk 0157-8451 2883

Gesucht

Jüngerer Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (mit eigenen Mandanten) für alteingesessene zivilrechtlich ausgerichtete Praxis im Südwesten Berlins – über 50 Jahre am Ort – zur Zusammenarbeit mit dem Ziel späterer Praxisübernahme.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2011-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Repräsentative Büroräume am Kurfürstendamm

3 nette Kollegen, Rechtsanwälte und Notare, am Kurfürstendamm (Nähe Lehniner Platz, 4. OG) bieten in Bürogemeinschaft ein großes Anwaltszimmer mit spektakulärem Blick über den Kurfürstendamm, zwei Sekretariatsräume sowie einen großen repräsentativen Besprechungsraum zur gemeinsamen Nutzung ab Mai 2011. Gegenseitige Vertretung wünschenswert.

berlin@rechtsanwalt-fietz.de

Büroräume in Berlin-Wilmersdorf

Biete in Bürogemeinschaft **einen** oder **zwei** repräsentative Büroräume in bester Lage City-West an (Ludwigkirchplatz 2). Die hellen, **13 m² - 28 m²** großen, Räume verfügen jeweils über einen eigenständigen Telefon- und Internetanschluss. Gerne wird auch die wechselseitige logistische Unterstützung (z.B. Urlaubsvertretung) gewährt. Der Mietzins ist Verhandlungssache.

Tel.: 0178 727 84 82 / info@ra-volkenborn.de

Büroräume in top City-West Lage:

In unserer jungen, modernen Kanzlei im repräsentativen Berliner Altbau bieten wir einen Büroraum (ca. 25 m²) zur Anmietung in Bürogemeinschaft. Konferenzraum, Empfang, Technik etc. bei Bedarf gerne zur Mitbenutzung.

www.behnke-hochgrebe.de (030) 34663099-0

Witt Roschkowski Dieckert

baurechtlich ausgerichtete Kanzlei in Mitte sucht

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Freude am Beruf und Willen zum Erfolg. Sie verfügen bereits über entsprechende Erfahrung oder bringen neben guten Noten (befriedigend) die Bereitschaft mit, das private Baurecht zu einem Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte zu machen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:
WRD Berlin, Herrn RA Dr. Dieckert,
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin oder berlin@wrd.de

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Rechtsanwältin in Köpenick sucht

Nachfolger/in

zur Übernahme (Kauf) meiner gut eingeführten Einzelkanzlei, da ich beabsichtige, in den Ruhestand zu gehen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2011-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltskanzlei und Notariat in prägnanter Nordost-Lage (Allee-Center) sucht

jüngere(n) RA / RAin

mit zivil- oder wirtschaftsrechtlichem Profil (z.B. ArbR, BauR, FamR) gern FA und/oder Zusatzqualifikation, durch eigene Mandate ausgewiesenem Erfolg, freundlich und kommunikativ. Geboten wird eine interessante Einstiegs- und Aufstiegsperspektive.

Zuschriften bitte an weis-anwalt@web.de

Schöneberg: Innsbrucker Str. / Voßbergstraße

Kanzleiräume unmittelbar am Innsbrucker Platz!

260 m² im Erdgeschoss (teilbar ab 120 m²) in gepflegtem Altbau. Modernisierung und Ausstattung in Absprache mit dem Mieter. Raumaufteilung variabel.

Provisionsfreie Vermietung direkt durch die Grundstücksverwaltung.

WOHNBAU-COMMERZ GmbH & Co. Bautreuhand KG
(030) 88 095 850/854
hartmann@wohnbau-commerz.de

Kanzleiraum in Bürogemeinschaft zentral in Mitte Kanzleiraum in san. Altbau in der Schumannstraße (Nähe S-Bahnhof Friedrichstraße/ neben dem Deutschen Theater) zu vermieten, mit Sekretariat zur Mitnutzung.
Tel. 030 – 443 288 65 – thimm@thimm-christiani.de

Kanzlei am Potsdamer Platz
bietet sofort schöne, helle und repräsentative
Büroräume
hochwertig möbliert zur Untermiete.

Kontakt:
Tel.: 030/25462871 oder an labusch@advovox.de

**RA (Erb-, Gesellschafts- u. Schadensrecht),
Notar u. Mediator bietet Kollegin/Kollegen**
mit eigenem Mandantenstamm ab dem 01.06.2011
Zusammenarbeit mit möglicher späterer Praxisüber-
nahme in modernen Räumen (Nähe Adenauer Platz).
www.uwescharnhorst.de **Tel.:(030) 8824931**

TOP-LAGE Kurfürstendamm

Ab sofort bieten wir zwei repräsentative Büroräume (23 qm und 14 qm) inklusive Mitnutzung des Konferenzraumes zur Untervermietung an RA/RA'in an. Perspektivisch wäre eine Zusammenarbeit wünschenswert.

Ansprechpartner: RA Gerhard Richter
Kanzlei Richter & Witt,
Telefon (030) 88 67 96 35

Großer Kanzleiraum/ Altbau (ca. 30 qm) in Berlin Tiergarten/ Alt-Moabit/ Nähe Kriminalgericht in Bürogemeinschaft kostengünstig zu vermieten; Sekretariatsanbindung möglich. Weitere Informationen unter 0174 9306445.

Büroräume in Wilmersdorf

Nette Bürogemeinschaft sucht noch zwei Kollegen/innen!
Schöne Altbauräume (350 bis 450 EUR) in zentraler Lage zwischen Spichernstr. und Viktoria-Luise-Platz. Ein Sekretariatsraum steht zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Kontakt: Tel. 6915083 oder info@wandlungen-der-ehe.de

Berlin/Schöneberg – direkt am Rathaus! Kanzleiräume in der Meininger Str.

Erstbezug nach kompletter, hochwertiger Modernisierung!
113 m² im Erdgeschoss, 3 Zimmer, Empfang,
2 WC-Bereiche, Küche,
Raumaufteilung variabel. Endausstattung in Absprache.
KFZ-SP vorhanden

**Provisionsfreie Vermietung
direkt durch die Grundstücksverwaltung.**

WOHNBAU-COMMERZ GmbH & Co. Bautreuhand KG
(030) 88 095 850/854
hartmann@wohnbau-commerz.de

Büroraum in Berlin-Charlottenburg

Rechtsanwältin bietet hellen repräsentativen ca. 25 m² großen Kanzleiraum nahe Ku'damm (Olivaer Platz).
Sekretariatsplatz vorhanden. Freie Mitarbeit möglich.

Tel.: 030/310-1899 – a.Lewin@rainco.de

Verkaufe Hängeregisterschränke je 100 €, Flügelschränke je 70 €, Schreibtische, Bücherregale je 50 €, NJW JG 1954-2009 (500 €), Reichsgerichtsentscheidungen (88 Bände 1000 €).
Tel. 2611806 oder 015158241799

Anwaltskanzlei bietet

sympathischem Berufsträger/-trägerin

frisch renovierten Büroraum + Infrastruktur im Herzen von Steglitz in sehr verkehrsgünstiger Lage.

Wir sind eine kleinere, zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Neigung zum Gewerblichen Rechtsschutz/Urheberrecht und Miet-/Immobilienrecht. Eine nette Arbeitsatmosphäre ist uns wichtig, eine spätere Partnerschaft könnten wir uns gut vorstellen.

Kontakt: die-schoene-kanzlei@gmx.de

Raffelsieper und Partner berät in ganz Deutschland Ärzte, Ärztesellschaften und Krankenhäuser in allen für deren Tätigkeit wesentlichen Fragen.

Wir suchen per sofort für unseren Standort Berlin eine/n

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

mit erster Berufserfahrung, umfassenden zivilrechtlichen Kenntnissen und Zusatzkenntnissen im Bereich Gesundheitsrecht.

Eine Fachanwaltsbezeichnung Medizinrecht oder Steuerrecht ist hilfreich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte online an:

arztundberuf@praxisrecht.de

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Möbliertes Rechtsanwaltszimmer Nähe KADEWE zu vermieten

In Bürogemeinschaft ist ein voll möbliertes Zimmer an eine RA'in/ RA ab dem 15.02.2011 zu vermieten. Die Kanzlei ist in unmittelbarer Nähe zum Ku'damm Höhe KADEWE gelegen.

Es handelt sich um ein Alt-Berliner Zimmer; ausgestattet mit Original-Parkett, Stuck sowie Doppelkistenfenster. Das Büro hat eine Größe von ca. 15 m² und ist voll möbliert; die (Mit)-Benutzung der Küche und WC sind selbstverständlich.

Die Miete beträgt 700,00 € incl. aller Betriebskosten.

Für einen Besichtigungstermin wenden Sie sich bitte an meine Berliner RA-Kanzlei:

**Rechtsanwalt Karsten Reichelt,
Keithstraße 5, 10787 Berlin, Telefon 030/30104500**

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen vor den
**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und
Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 03377/33 05 31 Fax 03377/33 05 32

ciper & coll.



**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:**

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen,
München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie
Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@f-online.de, www.Ciper.de

Anwalt für Terminsvertretungen in München gesucht?

Ich übernehme gerne Termine am **OLG**,
den **LGs München I und II**, den **Amtsgerichten**
in diesen Zuständigkeitsbereichen **sowie am VG**

RA Robert Rieck · Brienner Str. 48 · **80333
München**

Tel. 089 / 5203 3513 · Fax 089 / 5203 3514

Berliner Anwaltsblatt

Heft für Heft

16.000 Exemplare

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR

Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

**Terminsvertretungen Berlin u. Brandenburg, sämtliche Gerichte
Anwaltssozietät Kröger & Tillmann GbR**

Berlin (Charlottenburg) Hohen Neuendorf (OHV)
Kaiserin-Augusta-Allee 86, 10589 Berlin Ottostr. 5, 16562 Bergfelde
Tel.: 030 - 43 72 99 23 Tel.: 03303 - 40 76 55

Mail: kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de

**Wir übernehmen Terminsvertretungen
in Brandenburg an der Havel bei dem
dortigen Amtsgericht, dem Arbeitsgericht sowie dem
Brandenburgischen Oberlandesgericht.**

**BTR Mecklenburg & Kollegen
Rechtsanwälte**



Dr. Christian Sieg'l

Wirtschaftsrecht · privates Baurecht · Anwaltschaftung · Fachanwalt für Arbeitsrecht

Berlin · Brandenburg · Frankfurt am Main · Stuttgart · München

Lindenstr. 23, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 5231-0 · Fax (03381) 5231-52

www.btr-mecklenburg.de

brb@btr-mecklenburg.de



» Ich habe mich
für ra-micro
entschieden,
weil es sich
auch als
Einzellizenz
rechnet «

RAin Inge Peters
Kanzlei Peters, Braunschweig

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

Eine von 69 neuen ra-micro
Kanzleien im Monat November 2010.

 **Infoline**
0800 726 42 76

www.ra-micro.de